

Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 35 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)

Aktionäre der KATEK SE, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die „Allgemeine Hinweise für Aktionäre“ unter Ziffer 1 der Angebotsunterlage besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot

(Pflichtangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
und zugleich Delisting-Angebot nach dem Börsengesetz)

der

Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

KATEK SE
Promenadeplatz 12, 80333 München
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb aller nicht von der Kontron Acquisition GmbH bereits unmittelbar gehaltenen,
auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KATEK SE mit einem auf jede Aktie entfallenden
rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 und inklusive aller Nebenrechte zum Zeitpunkt
der Abwicklung des Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere mit
Gewinnanteilsberechtigung,

gegen Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von
EUR 15,00

je zur Annahme eingereichter Aktie der KATEK SE

oder

alternativ, nach Wahl des Aktionärs der KATEK SE, gegen Tausch von
jeweils drei (3) Aktien der Kontron AG gegen vier (4) Aktien der KATEK SE
(entsprechend 0,75 Aktien der Kontron AG für jede Aktie der KATEK SE)
für insgesamt rechnerisch bis zu 2.800.000 Aktien der KATEK SE

Annahmefrist:

15. April 2024 bis 13. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)

KATEK SE Aktien:	ISIN DE000A2TSQH7
Eingereichte KATEK SE Aktien (Bargegenleistung):	ISIN DE000A4BGG47
Eingereichte KATEK SE Aktien (Aktiengegenleistung):	ISIN DE000A4BGG39
Kontron AG - Angebotsaktien:	ISIN AT0000A0E9W5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Hinweise zum Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	6
1.1 Durchführung des öffentlichen Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Börsengesetzes	6
1.2 Veröffentlichung der Mitteilung der Kontrollerrlangung und Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots	7
1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	8
1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage	8
1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	8
1.6 Übersicht der mittels Verweis aufgenommenen Unterlagen	9
2. Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Stand der Angaben und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	10
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen	11
2.4 Keine Aktualisierung	11
2.5 Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden	12
3. Zusammenfassung des Angebots	12
4. Öffentliches Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot	18
4.1 Gegenstand des Angebots	18
4.1.1 Bargegenleistung	18
4.1.2 Aktiengegenleistung	18
4.2 Keine weiteren Angebote	18
4.3 Keine Entschädigung gemäß § 33 WpÜG	19
5. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen	19
5.1 Beschreibung der Bieterin	19
5.2 Beschreibung von Kontron und der Kontron-Gruppe	19
5.3 Mit der Bieterin und den weiteren Kontrollerrwerbern gemeinsam handelnde Personen	21
5.4 Beteiligung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerrwerber und der mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnungen von Stimmrechtsanteilen	22
5.5 Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots	22
5.6 Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft	22
5.7 Mögliche Parallelerwerbe	23
6. Beschreibung der Zielgesellschaft	23
6.1 Rechtliche Grundlagen	23
6.2 Kapitalverhältnisse	24
6.2.1 Grundkapital	24
6.2.2 Genehmigtes Kapital 2021/I	24
6.2.3 Bedingtes Kapital 2019	25
6.2.4 Bedingtes Kapital 2021/I.....	26

6.3	Geschäftstätigkeit, Finanzinformationen, Arbeitnehmer und Organe	26
6.3.1	Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe.....	26
6.3.2	Finanzinformationen	27
6.3.3	Organe	28
6.3.4	Arbeitnehmer	28
6.4	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	28
6.5	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	28
6.6	Weitere Informationen zur Zielgesellschaft in Anlage 4	29
7.	Hintergrund des Angebots	29
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	29
7.2	Delisting und Delisting Vereinbarung	30
8.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber.....	31
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit von KATEK	32
8.2	Sitz von KATEK	32
8.3	Vermögenswerte und zukünftige Verpflichtungen von KATEK	32
8.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	32
8.5	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	32
8.6	Strukturmaßnahmen.....	33
8.6.1	Unternehmensverträge	33
8.6.2	Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz	33
8.6.3	Delisting	33
8.6.4	Squeeze-Out.....	34
8.7	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit	34
9.	Gegenleistung	35
9.1	Bargegenleistung.....	35
9.1.1	Mindestgegenleistung in Bezug auf die Bargegenleistung.....	35
9.1.2	Angemessenheit der Bargegenleistung.....	36
9.2	Aktiegengeleistung	37
9.2.1	Wichtige Hinweise zur Aktiegengeleistung.....	37
9.2.2	Zulassung zum Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard).....	37
9.2.3	Mindestgegenleistung in Bezug auf die Aktiegengeleistung	37
9.2.4	Liquiditätstest auf Grundlage des OLG Frankfurt-Beschlusses	38
9.2.5	Angemessenheit der Aktiegengeleistung und Bewertungsmethoden	42
9.2.6	Vergleich zwischen Aktionärsrechten der Zielgesellschaft und Kontron	43
10.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren; Keine Vollzugsbedingungen	54
11.	Annahmefrist.....	55
11.1	Beginn und Ablauf der Annahmefrist.....	55
11.2	Verlängerung der Annahmefrist	55
11.3	Keine weitere Annahmefrist.....	55
12.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	56
12.1	Zentrale Abwicklungsstelle	56
12.2	Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist.....	56
12.3	Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots.....	57
12.3.1	Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots gegen Zahlung der Bargegenleistung.....	57

12.3.2	Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots im Tausch für die Aktiengegenleistung	58
12.4	Rechtsfolgen der Annahme	60
12.5	Abwicklung des Angebots	61
12.5.1	Abwicklung des Angebots in Bezug auf die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung)	61
12.5.2	Abwicklung des Angebots in Bezug auf die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung)	61
12.5.3	Verhältnismäßige Zuteilung im Falle der Überzeichnung der Aktiengegenleistung	62
12.6	Börsenhandel mit Eingereichten KATEK-Aktien	63
12.7	Gebühren und Kosten	63
12.8	Keine Angebotsbedingungen	63
13.	Rücktrittsrechte	63
13.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots oder konkurrierendem Angebot	63
13.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	64
14.	Finanzierung des Angebots	64
14.1	Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung	64
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	65
14.2.1	Maximale Bargegenleistung	65
14.2.2	Maximale Lieferverpflichtung	65
14.3	Finanzierungsbestätigung	66
15.	Angaben zu den erwarteten Auswirkungen eines vollständig durchgeführten Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	66
15.1	Methodischer Ansatz für die Erstellung der Erläuternden Finanzinformationen und Pro-Forma Finanzinformationen	66
15.2	Ausgangslage für die Erläuternden Finanzinformationen und Pro-Forma Finanzinformationen	67
15.3	Erwartete Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	67
15.3.1	Annahmen	67
15.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin	68
15.3.3	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin	70
15.4	Erwartete Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kontron	70
15.4.1	Pro-Forma Finanzinformationen und Annahmen	70
15.4.2	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage von Kontron	71
15.4.3	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage von Kontron	73
16.	Voraussichtliche Auswirkungen auf KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	74
17.	Angaben zu Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt werden	76
18.	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der KATEK	77
19.	Veröffentlichungen, Erklärungen und Mitteilungen	77
20.	Steuern	78
21.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	78
22.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage	78

Anlage 1 Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen von Kontron (mit Ausnahme der Bieterin) im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG, einschließlich KATEK, aber ausschließlich der in Anlage 2 aufgeführten Tochterunternehmen von KATEK.....	A1-1
Anlage 2 Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen von KATEK im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.....	A2-1
Anlage 3 Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG	A3-1
Anlage 4 Angaben nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) und Art. 1 Abs. 5 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG und in Verbindung mit den jeweiligen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 vom 16. Dezember 2020 in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektspflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Angebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist.....	A4-1
Anlage 5 Handelsdaten von Kontron	A5-1

1. Allgemeine Hinweise zum Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Durchführung des öffentlichen Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Börsengesetzes

Diese Angebotsunterlage (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“) enthält ein Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots mit alternativem Tauschangebot (zusammen nachfolgend auch „**Angebot**“) der **Kontron Acquisition GmbH** mit Sitz in Ismaning, Bundesrepublik Deutschland, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 (nachfolgend auch „**Bieterin**“), an sämtliche Aktionäre der KATEK SE mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284 (nachfolgend auch „**KATEK**“ oder „**Zielgesellschaft**“), und erstreckt sich auf alle nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN DE000A2TSQH7/ WKN A2TSQH), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung (nachfolgend auch „**KATEK-Aktie**“ und zusammen die „**KATEK-Aktien**“).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der KATEK SE (nachfolgend auch die „**KATEK-Aktionäre**“ oder einzeln der „**KATEK-Aktionär**“), umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen KATEK-Aktien und wird ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (nachfolgend „**WpÜG**“), dem Börsengesetz (nachfolgend „**BörsG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (nachfolgend „**WpÜG-AngebV**“) durchgeführt. Das Angebot wird nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abgegeben oder durchgeführt. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. KATEK-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage geprüft und mit Datum vom 15. April 2024 deren Veröffentlichung gestattet.

Sämtliche KATEK-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt. Sie werden darüber hinaus im Freiverkehr der Börsen Stuttgart, Düsseldorf, München, Hannover, Berlin und Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Es ist beabsichtigt, den vollständigen Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Antrag der Zielgesellschaft zu betreiben (nachfolgend auch das „**Delisting**“).

Wie in Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben haben die Bieterin und die Zielgesellschaft am 18. März 2024 eine Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) abgeschlossen, in der sich die Zielgesellschaft unter bestimmten Bedingungen verpflichtet hat, gemäß § 39 Abs. 2 BörsG den Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktie zum Handel im

regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. KATEK hat sich darüber hinaus verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der KATEK-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu beenden, sofern die Einbeziehung ursprünglich auf Veranlassung von KATEK erfolgt ist. Mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, dem Vorstand von KATEK die Einreichung des Delisting-Antrags zu ermöglichen. Der Delisting-Antrag soll nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Das Delisting soll nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags auf Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktien eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Widerruf der Zulassung der KATEK-Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Delisting betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Ein Angebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der WpÜG-AngebV zu erfüllen.

Die Angebotsunterlage erfüllt neben den Voraussetzungen des WpÜG daher auch die Anforderungen des BörsG an die von dem Delisting der KATEK-Aktien betroffenen KATEK-Aktionäre. Insbesondere ist das Angebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig (siehe Ziffer 10), die Gegenleistung genügt auch den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (siehe Ziffer 9) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a WpÜG-AngebV erforderlichen Hinweise (siehe Ziffer 7.2).

Hinsichtlich der Befreiung von der Prospektspflicht nach § 2 Nr. 2 WpÜG-AngebV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) und Abs. 5 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**EU-Prospektverordnung**“), enthält **Anlage 4** Angaben gemäß Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektspflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist (nachfolgend die „**Delegierte Verordnung (EU) 2021/528**“). **Anlage 4** ist Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

Mit Ausnahme der weiteren **Anlagen 1 bis 5** zur Angebotsunterlage sind keine weiteren Dokumente Bestandteil dieses Angebots.

Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Mitteilung der Kontrollerrlangung und Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots

Am 29. Februar 2024 hat die Bieterin durch den Erwerb von 8.587.138 Aktien der Zielgesellschaft (das entspricht ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt (nachfolgend auch „**Kontrollerwerb**“).

Die Bieterin hat dementsprechend am 29. Februar 2024 die Mitteilung der Kontrollerrlangung über die Zielgesellschaft gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht (nachfolgend auch „**Veröffentlichung der Kontrollerrlangung**“). Im Rahmen der Kontrollerrlangung hat die Bieterin ihre Absicht mitgeteilt, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zu unterbreiten.

Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie der Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der KATEK-Aktien gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, ist unter www.katek-angebot.de im Internet abrufbar.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht geprüft und deren Veröffentlichung am 15. April 2024 gestattet. Diese Angebotsunterlage und das Angebot sind weder nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland registriert, zugelassen oder genehmigt noch ist dies vorgesehen.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 15. April 2024 in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in deutscher Sprache durch Bekanntgabe im Internet unter www.katek-angebot.de und durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax +49 89 545438820 oder E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 15. April 2024 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht werden. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Angebotsunterlage, insbesondere im Ausland, ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Die Veröffentlichung im Internet, die Hinweisbekanntmachung und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezwecken weder die Abgabe eines Angebots nach ausländischem Recht noch die Veröffentlichung des Angebots nach ausländischem Recht noch die öffentliche Werbung für das Angebot.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

KATEK-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten.

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG sowie des BörsG (siehe Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG, des BörsG und des Prospektrechts (EU-Prospektverordnung und Delegierte Verordnung (EU) 2021/528) und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung des Angebots oder der Angebotsunterlage noch öffentliche Werbung für das Angebot nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Dokumente können den Bestimmungen und Beschränkungen der Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Die Bieterin gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Dokumente

durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Ungeachtet dessen sind eine Verbreitung der Angebotsunterlage und die Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) möglich.

Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Bieterin durch die Bekanntgabe im Internet gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (siehe Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Das Angebot kann von allen KATEK-Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. KATEK-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- oder kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, werden aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vereinbar ist oder dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin sowie der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.6 Übersicht der mittels Verweis aufgenommenen Unterlagen

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Unterlagen aufgelistet, die im Rahmen dieser Angebotsunterlage mittels Verweises einbezogen wurden und hiernach als Teil der Angebotsunterlage gelten.

Einbezogene Unterlagen	Einbeziehung auf Seite
<p>Geprüfter historischer Konzernabschluss der Kontron AG für das Geschäftsjahr 2023</p> <p>bestehend aus Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Gesamtperiodenerfolgsrechnung, Konzern-Bilanz, Konzern-Geldflussrechnung, Konzern-Eigenkapitalentwicklung, Konzernanhang und Konzern-Lagebericht, der in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegebenen und von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, „IFRS“) erstellt wurde.</p> <p>abrufbar unter: https://www.katek-angebot.de/katek-angebot/kontron_Jahresfinanzbericht_2023.pdf</p> <p>als Bestandteil des Jahresfinanzberichts 2023 (Seite 4 bis 151).</p>	<p>Anlage 4, Ziffer 6.7</p>

<p>Für spezielle Zwecke erstellt und mit Ausnahme des Firmenwertes und etwaiger darauf entfallender Wertminderungen geprüfter historischer verkürzter Konzernabschluss der KATEK SE für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr</p> <p>bestehend aus Konzern-Bilanz sowie Konzern-Gesamtergebnisrechnung ohne Konzernanhang sowie ohne Konzernlagebericht (nachfolgend auch „verkürzter Konzernabschluss“). Der verkürzte Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegebenen und von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, „IFRS“) erstellt.</p> <p>abrufbar unter: https://www.katek-angebot.de/katek-angebot/katek_verkuerzter_Konzernabschluss_2023.pdf</p>	<p>Anlage 4, Ziffer 6.7</p>
--	---------------------------------

2. Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

2.1 Allgemeines

Sämtliche Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ), soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie „*derzeit*“, „*gegenwärtig*“ oder „*heute*“ verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 15. April 2024.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „**Arbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag von Montag bis Freitag (jeweils einschließlich) mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf Euro, Verweise auf „**TEUR**“ auf tausend Euro.

Die Verweise in dieser Angebotsunterlage auf „**Tochterunternehmen**“ betreffen Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

2.2 Stand der Angaben und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den der Bieterin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über KATEK und die mit KATEK verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) (nachfolgend zusammen die „**KATEK-Gruppe**“) beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (z.B. Internetseite, veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen, Pressemitteilungen und Ad hoc-Mitteilungen gem. Artikel 17 Marktmissbrauchsverordnung). Insbesondere wurde der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2022 und der verkürzte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 bei der Erstellung der Angebotsunterlage zugrunde gelegt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit öffentlich zugänglicher Angaben nicht gesondert geprüft.

Zudem hat die Bieterin vor dem Kontrollerwerb eine Due-Diligence-Prüfung im Hinblick auf KATEK durchgeführt. Diese erfolgte aufgrund des zeitlichen Faktors und des Umstands, dass die Zielgesellschaft börsennotiert ist, nur in begrenztem Umfang und mit begrenzter Dauer im Zeitraum vom 8. Januar 2024 bis zum 15. Januar 2024. In diesem Zusammenhang wurde der Bieterin in einem elektronischen Datenraum Zugang zu bestimmten Dokumenten bezüglich der betrieblichen, rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Verhältnisse der KATEK-Gruppe gewährt. Die Bieterin kann nicht garantieren, dass die zur Verfügung gestellten Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zutreffend sind.

Die Liste der Tochterunternehmen der Zielgesellschaft i.S.v. § 2 Abs. 6 WpÜG gemäß **Anlage 2** hat die Zielgesellschaft der Bieterin zur Verfügung gestellt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und sind durch die Worte „*erwarten*“, „*glauben*“, „*schätzen*“, „*davon ausgehen*“, „*beabsichtigen*“, „*anstreben*“, „*versuchen*“, „*Erwägen*“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet.

Zukunftsgerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekanntes Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Überzeugungen und Erwartungen (oder anderer Annahmen) der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Diese zukunftsgerichteten Aussagen umfassen alle Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt. Zukunftsgerichtete Aussagen können sich von den tatsächlichen Ergebnissen wesentlich unterscheiden und tun es auch häufig. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen erfüllt werden.

Zu den Risiken, Unsicherheiten und Annahmen, die mit zukunftsgerichteten Aussagen verbunden sind, gehören unter anderem die Annahme des Angebots durch die KATEK-Aktionäre, der Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots und die Auswirkungen der Veröffentlichung oder des Vollzugs des Angebots auf die Beziehungen der Bieterin und von KATEK zu dritten Parteien, darunter zu Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG ausdrücklich erforderlich ist.

2.5 Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen (siehe Ziffer 5.3) haben keine dritten Personen ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder über das Angebot oder die Angebotsunterlage zu treffen. Sollten Dritte dennoch solche Aussagen machen, sind diese der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG nicht zuzurechnen.

3. Zusammenfassung des Angebots

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält lediglich einen Überblick über ausgewählte Informationen in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung ist somit nicht abschließend zu verstehen. Es sollte vielmehr die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam gelesen werden. Die Lektüre dieser Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage daher nicht ersetzen.

Bieterin:	Kontron Acquisition GmbH, Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950.
Zielgesellschaft:	KATEK SE, Promenadeplatz 12, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb aller nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KATEK (ISIN DE000A2TSQH7/ WKN A2TSQH) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, wobei das Angebot zugleich die Voraussetzungen eines Delisting-Angebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BörsG erfüllt.
Bargegenleistung:	EUR 15,00 je KATEK-Aktie (nachfolgend auch die „Bargegenleistung“).
Aktiengegenleistung	Als Alternative (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften) bietet die Bieterin, nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, drei (3) Aktien der Kontron AG, mit Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m (nachfolgend auch „Kontron“), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Kontron von je EUR 1,00 (nachfolgend auch die „Angebotsaktien“) im Tausch gegen vier (4) KATEK-Aktien (entsprechend 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie) als Gegenleistung für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien (entsprechend ca. 19,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von KATEK) an (nachfolgend auch die „Aktiengegenleistung“).

	<p>KATEK-Aktionäre können in Bezug auf einen Teil ihrer KATEK-Aktien zwischen der Bargegenleistung und der Aktiengegenleistung wählen. Da die Anzahl der im Rahmen der Aktiengegenleistung insgesamt zur Verfügung stehenden Angebotsaktien begrenzt ist, hängt der Teil an KATEK-Aktien, für den der einzelne KATEK-Aktionär die Aktiengegenleistung wählen kann, von der Anzahl der insgesamt für die Aktiengegenleistung eingereichten KATEK-Aktien ab.</p> <p>Eine Gegenleistung in Form von Aktien ist als freiwillige alternative Gegenleistung nach den Bestimmungen des WpÜG zulässig. Die Aktiengegenleistung wird denjenigen KATEK-Aktionären als eine alternative Gegenleistung zu der Bargegenleistung angeboten, die an der Entwicklung von Kontron nach der Integration von KATEK in die Kontron-Gruppe (wie in Ziffer 5.2 definiert) teilhaben wollen.</p> <p>Das Umtauschverhältnis zwischen den Angebotsaktien und den KATEK-Aktien nach Maßgabe der Aktiengegenleistung wurde von der Bieterin und Kontron unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Mindestgegenleistung nach alleinigem Ermessen festgelegt.</p> <p>Die Angebotsaktien haben die gleiche Gewinnanteilsberechtigung wie die übrigen derzeit von Kontron ausgegebenen Aktien. Die KATEK-Aktionäre werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Angebotsaktien im Rahmen der Abwicklung des Angebots erst zu einem Zeitpunkt in ihr Depot eingebucht werden, der nach dem Stichtag für den Bezug einer Dividende von Kontron für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 liegt, und sie daher an einer Gewinnausschüttung von Kontron für das Geschäftsjahr 2023 nicht partizipieren können.</p>
<p>Zuteilung der Aktiengegenleistung</p>	<p>Die Aktiengegenleistung wird für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien, entsprechend ca. 19,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von KATEK, angeboten. Sofern und soweit im Rahmen dieses Angebots mehr als 2.800.000 KATEK-Aktien für die Aktiengegenleistung eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen (wie in Ziffer 12.2 definiert) verhältnismäßig entsprechend § 19 WpÜG berücksichtigt. Dabei wird die Anzahl der sich ergebenden KATEK-Aktien, die von der Bieterin gegen Gewährung der Aktiengegenleistung erworben werden, grundsätzlich auf die nächste ganze Zahl abgerundet (siehe Ziffer 12.5.3).</p>
<p>Delisting (Widerruf der Zulassung)</p>	<p>Es ist beabsichtigt, das Delisting der KATEK-Aktien zu betreiben. Das Angebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 BörsG.</p>

	<p>Die Bieterin und KATEK haben insoweit eine Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) geschlossen, in der sich KATEK dazu verpflichtet hat, das Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Die Delisting-Vereinbarung sieht vor, dass der Delisting-Antrag spätestens sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist für das Angebot gestellt wird. Das Delisting soll nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Delistings hängt von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab.</p> <p>Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der KATEK-Aktien stattgibt, wird die Zulassung der KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. In der Delisting-Vereinbarung hat sich KATEK verpflichtet, weder die Einbeziehung der KATEK-Aktien in den Handel in einem regulierten Markt irgendeiner Wertpapierbörse zu veranlassen noch Handlungen vorzunehmen, durch die die Einbeziehung der KATEK-Aktien in den Freiverkehr von Wertpapierbörsen verursacht oder unterstützt würde.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Börsenkurs und die Handelbarkeit der KATEK-Aktien durch das Delisting nachteilig beeinflusst werden.</p>
<p>Annahme:</p>	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die KATEK-Aktien verwahrt werden (nachfolgend die „Depotführenden Banken“) bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 11 definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotführenden Bank vorgesehenen Form zu erklären.</p> <p>Die Annahme wird mit fristgerechter Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 11 definiert) Eingereichten KATEK-Aktien (wie in Ziffer 12.2 definiert) in die ISIN DE000A4BGG47 (Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung)); wie in Ziffer 12.2 definiert) oder die ISIN DE000A4BGG39 (Eingereichte Aktien (Aktiengegenleistung)); wie in Ziffer 12.2 definiert), je nachdem, ob der jeweilige KATEK-Aktionär das Angebot gegen Zahlung der Bargegenleistung oder im Tausch gegen die Aktiengegenleistung annimmt, bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Clearstream“), wirksam.</p> <p>Sofern die Annahme gegenüber der jeweiligen Depotführenden Bank innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 11 definiert) erklärt wurde, gilt die Umbuchung der Eingereichten KATEK-Aktien bei Clearstream als</p>

	fristgerecht erfolgt, sofern die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 11 definiert) erfolgt ist.
Annahmefrist:	15. April 2024 bis 13. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage. Es wird keine weitere Annahmefrist geben.
Vollzugsbedingungen	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den dies annehmenden KATEK-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen.
Abwicklungsstelle	Die Bieterin hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 89 545438820 oder per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) als Abwicklungsstelle (nachfolgend auch „ Abwicklungsstelle “) mit der technischen Durchführung des Angebots beauftragt.
ISIN	KATEK-Aktien: ISIN DE000A2TSQH7 Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung): ISIN DE000A4BGG47 Eingereichte KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung): ISIN DE000A4BGG39
Abwicklung in Bezug auf die Bargegenleistung	Die Zahlung der Bargegenleistung für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) (wie in Ziffer 12.2 definiert) erfolgt an die Depotführende Bank des jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Abwicklungsstelle wird die Zahlung der Bargegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) unverzüglich, spätestens acht (8) Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (nachfolgend auch „ Ergebnisbekanntmachung “) über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen. Sobald die Bargegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Bargegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der Depotführenden Banken, die Bargegenleistung dem Eigentümer der jeweiligen Eingereichten KATEK-Aktie (Bargegenleistung) unverzüglich gutzuschreiben.

<p>Abwicklung in Bezug auf die Aktiengegenleistung</p>	<p>Die Übertragung der Angebotsaktien als Aktiengegenleistung für Eingereichte KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) (wie in Ziffer 12.2 definiert) erfolgt an die Depotführende Bank des jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream.</p> <p>Die Abwicklungsstelle wird die Übertragung der Angebotsaktien für die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) unverzüglich, spätestens acht (8) Bankarbeitstage nach Ergebnisbekanntmachung über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen.</p> <p>Sobald die Angebotsaktien als Aktiengegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream gutgeschrieben werden, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Leistung der Aktiengegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der Depotführenden Banken, die Angebotsaktien dem Eigentümer der jeweiligen Eingereichten KATEK-Aktie (Aktiengegenleistung) unverzüglich gutzuschreiben.</p> <p>Ist zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots die Anzahl der durch einen KATEK-Aktionär für ein Wertpapierdepot Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) nicht durch vier (4) teilbar, werden die KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) je Depot, die die durch vier teilbare Anzahl übersteigen und daher nicht in Angebotsaktien umgetauscht werden können, durch die Abwicklungsstelle der Clearstream zur Umbuchung in die ISIN DE000A4BGG47 für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) sowie den betroffenen Depotführenden Banken mitgeteilt. Der betroffene KATEK-Aktionär erhält für diese überzähligen Eingereichten KATEK-Aktien die Bargegenleistung. Die Abwicklung erfolgt wie oben unter „<i>Abwicklung in Bezug auf die Bargegenleistung</i>“ beschrieben zeitgleich mit der Abwicklung in Bezug auf die Aktiengegenleistung.</p>
<p>Kosten der Annahme</p>	<p>Die Annahme des Angebots ist für KATEK-Aktionäre, die ihre KATEK-Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 definiert) an die jeweilige Depotführende Bank).</p> <p>Zu diesem Zwecke gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.</p> <p>Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden,</p>

	<p>sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden KATEK-Aktionären selbst zu tragen. Auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 12.7 wird verwiesen.</p>
Börsenhandel	<p>Ein Handel mit den Eingereichten KATEK-Aktien während der Annahmefrist wird nicht organisiert.</p> <p>Die KATEK-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können noch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2TSQH7 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden.</p>
Rücktrittsrecht	<p>Den KATEK-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht ein Rücktrittsrecht wie in Ziffer 13 der Angebotsunterlage näher beschrieben ausschließlich im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG und im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG zu.</p> <p>Nach Ablauf der Annahmefrist sind die KATEK-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, in keinem Fall zum Rücktritt berechtigt.</p>
Veröffentlichungen	<p>Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 15. April 2024 veröffentlichen durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.katek-angebot.de sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 89 545438820 oder E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de).</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird die Bieterin am 15. April 2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter www.katek-angebot.de sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 19 der Angebotsunterlage verwiesen.</p>
Steuerlicher Hinweis	<p>Die Bieterin empfiehlt den KATEK-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.</p>

4. Öffentliches Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot

4.1 Gegenstand des Angebots

Die Bieterin bietet hiermit allen KATEK-Aktionären an, alle nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KATEK (ISIN DE000A2TSQH7 / WKN A2TSQH) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Als Gegenleistung für den Erwerb der KATEK-Aktien bietet die Bieterin die Bargegenleistung und alternativ (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften), nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, die Aktiengegenleistung mit Kontron-Aktien an. Die KATEK-Aktionäre können daher in Bezug auf ihre KATEK-Aktien zwischen der Bargegenleistung und der Aktiengegenleistung oder einer Kombination wählen. Da die Anzahl der im Rahmen der Aktiengegenleistung insgesamt zur Verfügung stehenden Angebotsaktien auf 2.100.000 Kontron-Aktien begrenzt ist, hängt der Teil an KATEK-Aktien, für den der einzelne KATEK-Aktionär die Aktiengegenleistung wählen kann, von der Anzahl insgesamt für die Aktiengegenleistung eingereichten KATEK-Aktien ab.

Das Angebot ist ein Pflichtangebot i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG und zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der KATEK-Aktien gemäß § 39 BörsG. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben.

4.1.1 Bargegenleistung

Als Bargegenleistung bietet die Bieterin

EUR 15,00 in bar

je KATEK-Aktie an.

4.1.2 Aktiengegenleistung

Alternativ, weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, bietet die Bieterin als Aktiengegenleistung

drei (3) Angebotsaktien im Tausch für jeweils vier (4) KATEK-Aktien

(entsprechend 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie) für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien an. Bei den Angebotsaktien handelt es sich um Aktien von Kontron.

Falls die Anzahl der KATEK-Aktien, für die das Angebot für die Aktiengegenleistung angenommen wird, 2.800.000 KATEK-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen (wie in Ziffer 12.2 definiert) für die Aktiengegenleistung anteilig entsprechend § 19 WpÜG berücksichtigt (siehe Ziffer 12.5.3).

4.2 Keine weiteren Angebote

Neben der Bieterin haben am 29. Februar 2024 auch die Kontron Beteiligungs GmbH, mit Sitz in Ismaning, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 257908, sowie die Kontron AG mit Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m, mittelbar Kontrolle über KATEK erlangt (nachfolgend auch die „**Weiteren Kontrollerwerber**“).

Kontron hält 100 % der Geschäftsanteile an der Kontron Beteiligungs GmbH, die wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin hält. Sowohl Kontron als auch die Kontron

Beteiligungs GmbH halten aber unmittelbar selbst keine Aktien an der Zielgesellschaft. Ihnen werden die Stimmrechte der Bieterin aus derzeit 8.587.138 Stückaktien der Zielgesellschaft nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG in voller Höhe zugerechnet. Dies entspricht ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024 durch die Bieterin erfolgte zugleich im Namen der Weiteren Kontrollerwerber.

Die Bieterin erfüllt mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur ihre eigene Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtung der Kontron Beteiligungs GmbH sowie von Kontron. Das vorliegende Angebot erfolgt deshalb auch pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung für die Kontron Beteiligungs GmbH sowie für Kontron, die beide selbst kein gesondertes Pflichtangebot veröffentlichen werden.

4.3 Keine Entschädigung gemäß § 33 WpÜG

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann die Satzung einer Zielgesellschaft vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet mit der Folge, dass ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden (nachfolgend auch „Durchbrechungsklausel“). Die Satzung von KATEK enthält keine solche Durchbrechungsklausel. Die Bieterin ist daher nicht gemäß § 33b Abs. 5 Satz 1 WpÜG verpflichtet, für den Rechtsverlust eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

5. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen

5.1 Beschreibung der Bieterin

Die Bieterin, Kontron Acquisition GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete GmbH mit Sitz in Ismaning, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 288950. Die derzeitige Geschäftsadresse der Bieterin lautet: Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, Bundesrepublik Deutschland. Die Bieterin wurde am 10. Oktober 2023 gegründet und am 28. November 2023 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Sämtliche 25.000 Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Die Bieterin hält keine eigenen Geschäftsanteile.

Geschäftsführer der Bieterin ist Michael Riegert. Die Bieterin hat derzeit keine Arbeitnehmer.

Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen für eigene Rechnung, insbesondere Konzernunternehmen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese verbundenen Unternehmen. Die Bieterin ist mithin eine reine Beteiligungsgesellschaft. Als Beteiligungsgesellschaft hat sie bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt 8.587.138 Aktien (das entspricht ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) an der Zielgesellschaft erworben.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Kontron Beteiligungs GmbH, an der wiederum Kontron als alleinige Gesellschafterin beteiligt ist.

5.2 Beschreibung von Kontron und der Kontron-Gruppe

Kontron ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit satzungsmäßigem Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m. Die Geschäftsanschrift lautet: Industriezeile 35, 4020 Linz, Österreich. Das Geschäftsjahr von Kontron ist das Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung von Kontron definiert den Unternehmensgegenstand wie folgt:

Unternehmensgegenstand von Kontron ist die Entwicklung, die Produktion und der Handel mit Computern, IT-Geräten und deren Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem IT-Sektor.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern sowie der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu dienen, wie insbesondere (a) die Errichtung von in- und ausländischen Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, (b) die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen sowie (c) der Erwerb von ausländischen oder inländischen Unternehmen und deren Gründung sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung und (d) der Abschluss von Unternehmensverträgen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Kontron EUR 63.860.568,00. Es ist eingeteilt in 63.860.568 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Unterschiedliche Aktiegattungen existieren nicht. Kontron hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.194.111 eigene Aktien. Aus eigenen Aktien stehen Kontron keine Rechte zu. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind vom Grundkapital in Höhe von EUR 63.860.568,00 daher 61.666.457 Aktien von Kontron stimm- und dividendenberechtigt.

Die Kontron-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN AT0000A0E9W5 zugelassen und über das elektronische Handelssystem (nachfolgend auch „XETRA“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch „**Deutsche Börse**“) handelbar. Darüber hinaus werden die Kontron-Aktien an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, München, Hannover, Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Kontron-Aktien sind dort in den Freiverkehr einbezogen.

Kontron ist die oberste Muttergesellschaft der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend zusammen, jedoch ohne die KATEK-Gruppe, die „**Kontron-Gruppe**“). Bei der Kontron-Gruppe handelt es sich um einen internationalen Anbieter von Industrie 4.0 und Internet-of-Things („**IoT**“)-Technologien. Die Kontron-Gruppe ist hauptsächlich in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika sowie Asien aktiv, wobei sich die Präsenz in Osteuropa durch den Verkauf eines wesentlichen Teils des IT-Services Geschäftes in 2022 sehr deutlich reduziert hat. Ursprünglich war die Kontron-Gruppe als S&T Gruppe schwerpunktmäßig als IT-Systemhaus positioniert. Diese Ausrichtung änderte sich zwangsläufig mit dem Verkauf des Großteils des IT-Service Geschäfts. Der aktuelle Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf **IoT**-Projekten und damit verbundenen Dienstleistungen. Kontron ist Vorreiter in Sachen IoT und Industrie 4.0 und entwickelt sichere, hochmoderne Lösungen, die Hardware, Software und Services vereinen. Strategie ist die Entwicklung von Eigenttechnologien im Hard- und vor allem Softwarebereich, um hierdurch im Produkt-, Lösungs- und Serviceportfolio die Wertschöpfung zu erhöhen. Die weiteren 23 Länder, in denen Kontron tätig ist, werden durch Tochtergesellschaften abgedeckt.

Entsprechend den Portfolioschwerpunkten der Kontron-Gruppe ist Kontron in nachfolgenden Segmenten organisiert:

- **„Europe“:** In diesem Segment bündelt die Kontron-Gruppe ihre Aktivitäten zur Entwicklung sicherer Lösungen zur Vernetzung von Maschinen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Middleware und Services in Europa. Schwerpunkt des Geschäftssegments sind die selbst entwickelten Produkte (Eigenttechnologien) und Lösungen der Kontron-Gruppe für die Märkte industrielle Automatisierung, Medizintechnik, Connectivity- und Kommunikationslösungen sowie Smart Energy. Zusätzlich wird das verbliebene IT-Services Geschäft in Österreich, Ungarn und

Rumänien zur Servicierung und Unterstützung des IoT in diesem Segment ausgewiesen.

- „**Global**“: In Segment „Global“ wird „IoT Solutions America“ sowie das Geschäft der Kontron-Gruppe in Asien ausgewiesen.
- „**Software + Solutions**“: In diesem Segment stellt die Kontron Gruppe ihre Softwarelösungen zur Automatisierung sowie die Lösungen für Hochgeschwindigkeitszüge dar.

Organe von Kontron sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Hannes Niederhauser (CEO)
- Dr. Clemens Billek (CFO)
- Michael Riegert (COO).

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung von Kontron zum Stand der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. Der Aufsichtsrat setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Claudia Badstöber, Aufsichtsratsvorsitzende
- Bernhard Chwatal, 1. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Steve Chu, 2. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender
- Joe Fijak, Aufsichtsratsmitglied sowie
- Yolanda Wu, Aufsichtsratsmitglied.

Weitere Informationen zu Kontron nach § 2 Nr. 2 WpÜG-AngebV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) und Art. 1 Abs. 5 lit. e) der EU-Prospektverordnung und in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 sind in **Anlage 4** enthalten.

5.3 Mit der Bieterin und den weiteren Kontrollerwerbern gemeinsam handelnde Personen

Kontron hält 100 % der Geschäftsanteile an der Kontron Beteiligungs GmbH, die wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin hält. Kontron übt daher einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin aus. Daher ist die Bieterin nach § 2 Abs. 6 WpÜG in Verbindung mit § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB mittelbares Tochterunternehmen von Kontron. Kontron gilt damit als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften, insbesondere die Kontron Beteiligungs GmbH, sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, da sie Tochterunternehmen von Kontron im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG in Verbindung mit § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind.

Die Bieterin verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar über Stimmrechte aus 8.587.138 KATEK-Aktien, d.h. ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an KATEK. Somit gelten KATEK und ihre Tochterunternehmen, die in **Anlage 2** aufgelistet werden, ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten.

5.4 Beteiligung der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber und der mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnungen von Stimmrechtsanteilen

Die Anzahl der von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen bereits gehaltenen Aktien an KATEK sowie die Höhe der von diesen gehaltenen Stimmrechtsanteile unter getrennter Angabe der ihnen jeweils nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile setzen sich wie folgt zusammen:

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 8.587.138 der insgesamt 14.445.687 von KATEK ausgegebenen Aktien. Das entspricht einer Beteiligung von ca. 59,44 % an dem gesamten Grundkapital von KATEK in Höhe von EUR 14.445.687,00 sowie einem Stimmrechtsanteil von ebenfalls ca. 59,44 %.

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (siehe Ziffer 5.3) halten unmittelbar keine Aktien an KATEK und auch keine Stimmrechte an KATEK. Kontron und der Kontron Beteiligungs GmbH werden aber die von der Bieterin gehaltenen Aktien an KATEK und die Stimmrechte an KATEK gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Mit Ausnahme der unmittelbar durch die Bieterin gehaltenen 8.587.138 Aktien an KATEK (dies entspricht ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mittelbar oder unmittelbar Aktien an KATEK noch werden diesen weitere Stimmrechte nach § 30 WpÜG zugerechnet. Auch halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen darüber hinaus Instrumente i.S.v. §§ 38, 39 WpHG an der Zielgesellschaft.

5.5 Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots

Die Bieterin hat mit keinem der KATEK-Aktionäre Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Annahme des Angebots abgeschlossen.

5.6 Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat in dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 29. Februar 2024 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. April 2024 endenden Zeitraum folgende Wertpapiergeschäfte getätigt oder Vereinbarungen über den Erwerb von Aktien der KATEK abgeschlossen (hinsichtlich eventueller Parallelerwerbe siehe 5.7):

Erwerbsform	Datum der Gutschrift auf einem Depot der Bieterin	Zahl der gekauften KATEK-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR je KATEK-Aktie
Kauf	29. Februar 2024	8.587.138	15,00

Der vorgenannte Erwerb am 29. Februar 2024 erfolgte durch den außerbörslichen Vollzug eines Aktienkaufvertrags vom 18. Januar 2024.

Darüber hinaus haben in dem vorgenannten Zeitraum weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren

Tochtergesellschaften Wertpapiere der KATEK erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der KATEK verlangt werden kann.

5.7 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin beabsichtigt auch weiterhin, direkt oder indirekt weitere Aktien von KATEK außerhalb des Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. In Einklang mit der deutschen Marktpraxis würde die Bieterin oder ein im Auftrag der Bieterin handelnder Dritter in diesem Fall gegebenenfalls weitere Aktien von KATEK außerhalb des Pflichtangebots über die Börse oder außerbörslich vor oder während des Zeitraums, in dem das Pflichtangebot angenommen werden kann, direkt oder indirekt erwerben oder entsprechende Vereinbarungen über den Erwerb abschließen. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 39, 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter www.katek-angebot.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für derartige Parallelerwerbe kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darunter liegen. Parallelerwerbe mit Kaufpreisen, die wertmäßig höher sein würden als der Angebotspreis, werden von der Bieterin ausgeschlossen, so dass sich der in Ziffer 4.1.1 angegebene Angebotspreis nicht um einen Unterschiedsbetrag erhöhen wird (§§ 39, 31 Abs. 4 WpÜG).

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

6.1 Rechtliche Grundlagen

KATEK ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 245284 mit der Geschäftsanschrift Promenadeplatz 12, 80333 München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung von KATEK definiert den Unternehmensgegenstand wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten, die Leitung und die Veräußerung von (i) Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die primär in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Komponenten und Systemen oder von Teilen oder Baugruppen derartiger elektronischer Komponenten und Systeme tätig sind oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Elektronik anbieten und (ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten. KATEK kann sich auch darauf beschränken Beteiligungen an Unternehmen zu halten und zu verwalten, die nur einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben. KATEK kann andere Unternehmen und/oder Gesellschaften, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstreckt, im Inland und/oder Ausland gründen oder erwerben oder sich daran beteiligen und diese auch wieder veräußern oder liquidieren. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist auch die Anlage von Finanzmitteln in Beteiligungen an Unternehmen und/oder Gesellschaften aller Art. KATEK kann auch Zweigniederlassungen, auch mit der in § 1 Absatz 1 der Satzung bezeichneten Firma nur als Firmenzusatz, errichten und auch wieder schließen. KATEK kann auch bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-

Gesellschaft für verbundene Unternehmen einschließlich der Koordinierung und Leitung der abhängigen Unternehmen. KATEK ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements. KATEK kann auch Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen. KATEK darf die operative Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Bereichen auch teilweise oder vollständig selber ausüben und ebenso die operative Tätigkeit teilweise oder auch vollständig auf Unternehmen und/oder Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

KATEK kann alle Geschäfte vornehmen und jede Tätigkeit ausüben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dient oder ihn fördert.

Die KATEK-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A2TSQH7 zugelassen und über XETRA der Deutschen Börse handelbar. Darüber hinaus werden die KATEK-Aktien an den Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, München, Hannover, Hamburg sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die KATEK-Aktien sind dort jeweils in den Freiverkehr einbezogen.

6.2 Kapitalverhältnisse

6.2.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von KATEK EUR 14.445.687,00. Es ist eingeteilt in 14.445.687 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiegattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Nach Kenntnis der Bieterin hält KATEK derzeit keine eigenen Aktien.

6.2.2 Genehmigtes Kapital 2021/I

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung von KATEK ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von KATEK bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung des genehmigten Kapitals in das Handelsregister, durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.719.713,00 durch Ausgabe von bis zu 2.719.713 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;

- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/ oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/ oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/ oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/ oder sonstigen Vermögensgegenständen und/ oder sonstigen Rechten;
- d) um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von KATEK ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- e) um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit KATEK verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer von KATEK oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können;
- f) oder in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse von KATEK liegen.

Die Ausgabe von Aktien unter Maßgabe des Ausschlusses des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn die Summe der neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, zusammen mit neuen Aktien, die von KATEK während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden, sowie zusammen mit Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien von KATEK ermöglichen oder zu ihm verpflichten, rechnerisch einen Anteil am Grundkapital von KATEK von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals - berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, der Ausübung der Ermächtigung - ausmacht.

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2021/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021/I anzupassen.

6.2.3 Bedingtes Kapital 2019

Gemäß § 4Abs. 3 der Satzung ist das Grundkapital von KATEK um bis zu EUR 804.000,00 durch Ausgabe von bis zu 804.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2019 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. September 2019 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum

Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Es stehen keine Bezugsrechte auf Aktien aus.

6.2.4 Bedingtes Kapital 2021/I

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist das Grundkapital von KATEK um EUR 3.119.520,00 durch Ausgabe von bis zu 3.119.520 neuen, auf den Inhaber/Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der KATEK-Hauptversammlung vom 19. März 2021 von dieser oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft von KATEK im In- oder Ausland ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 19. März 2021 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von Wandlungsrechten Gebrauch machen und soweit nicht bestehende Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibung aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. März 2021 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen die Satzung entsprechend anzupassen.

Es stehen keine Wandlungsrechte aus Wandelschuldverschreibungen aus.

6.3 Geschäftstätigkeit, Finanzinformationen, Arbeitnehmer und Organe

6.3.1 Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe

KATEK ist die oberste Muttergesellschaft der KATEK-Gruppe. Die KATEK-Gruppe ist ein europäisches Elektronikunternehmen, das insbesondere Fertigung sowie damit verbundene Dienstleistungen im Markt für hochwertige Elektronik bzw. Elektronikdienstleistungen anbietet. Dabei fokussiert sich die KATEK-Gruppe mit Standorten in Europa, Asien und Nordamerika insbesondere auf Endmärkte mit hohen Wachstumsraten. Zu den Kunden gehören Marktführer aus unterschiedlichsten Branchen - von Elektromobilität über erneuerbare Energien bis hin zu Medizintechnik.

Über ihren gut diversifizierten Kundenstamm bedient KATEK attraktive Elektronik-Endmärkte. Dabei liegt der Fokus auf den Zukunftsbranchen wie IoT-Lösungen, eMobility, Renewables/Solar und Healthcare. Dieses Kunden- und Branchenportfolio wurde durch selektive M&A-Aktivitäten sowie durch gezielte organische Wachstumsinitiativen aufgebaut.

Als Elektronikunternehmen befasst sich KATEK hauptsächlich mit dem Angebot von End-to-End-Dienstleistungen entlang der gesamten elektronischen Wertschöpfungskette. Dazu gehören die Entwicklung elektronischer Technologielösungen, Rapid-Prototyping-Services, Materialbeschaffung, Fertigung bestückter Leiterplatten, Messen und Testen sowie Box-Build.

Nach Kundenbedarf deckt die KATEK-Gruppe auch weitere Teile der Wertschöpfungskette ab, wie z.B. Logistik oder After-Sales-Services.

Gleichzeitig bietet die KATEK-Gruppe auch eine Reihe von Lösungen an, die sich gegenüber einer reinen Elektronikfertigung durch weitere Merkmale auszeichnen, die ihre besondere Werthaltigkeit begründen (siehe Segment „System & Products“). Ein wichtiger Teil dieses Angebots sind Clean Energy Solutions, die unter der Marke Steca verkauft werden, zum Beispiel Hybridwechselrichter für Solarenergie zusammen mit der dazugehörigen Cloud-Software. Ein weiterer schnell wachsender Markt sind die intelligenten Ladelösungen für Elektrofahrzeuge, die KATEK an Erstausrüster (OEMs) verkauft werden. Außerdem werden eigene Produkte unter der Marke TeleAlarm entwickelt und produziert, die es älteren Personen erlauben, weiterhin ein selbstbestimmtes Leben zu führen, indem sie im Notfall einfach und sicher Hilfe rufen können.

Die Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe ist in nachfolgende Segmente eingeteilt:

- **„Electronics“:** Dieses Segment umfasst die Aktivitäten der KATEK-Gruppe in der Fertigung hochwertiger Elektronik für industrielle Kunden und Prototyping. Es bildet die Herkunft der heutigen KATEK-Gruppe.
- **„Systems & Products“:** Das Segment Systems & Products umfasst die gleichen Wertschöpfungsaktivitäten, zeichnet sich jedoch gegenüber dem Segment Electronics durch verschiedene zusätzliche Merkmale aus, die gesamthaft eine besondere Werthaltigkeit begründen (High Value Electronics). Zunächst richten sich die in diesem Segment zusammengefassten Aktivitäten auf Zielmärkte, die sich aufgrund eines zugrundeliegenden Megatrends durch besondere Wachstumsraten und -perspektiven auszeichnen. KATEK hat bestehende F&E-Aktivitäten auf diese Zielmärkte ausgerichtet. Heute bietet KATEK in diesen Bereichen eigene Systeme und Produkte an, die sich somit durch eine höhere Wertschöpfungstiefe und eigene IP auszeichnen. Dazu gehören im Wesentlichen die Themen Smart EV Charging, Medical Alert Systems sowie Solar / Renewables.

Die Produktionsstätten von KATEK befinden sich in Memmingen, Grassau, Mauerstetten, Frickenhausen, Düsseldorf, Leipzig, Wendlingen, München, Hamburg und Witten (Deutschland) sowie in Saedinenie (Bulgarien), Győr (Ungarn), Horní Suchá (Tschechische Republik), Cornwall (Kanada) und Panevežys (Litauen).

KATEK bietet mithin eine breite Palette von Lösungen an, die den gesamten Lebenszyklus der Elektronik von der Entwicklung über das Prototyping und die Fertigung bis hin zu End-of-Life-Services abdecken. Dadurch kann KATEK seinen Kunden sowohl für ihre etablierten Standardproduktlinien als auch für neue Produkte eine Lösung aus einer Hand bieten, die es ihnen ermöglicht, sich für ein Modell ohne eigene Elektronikfertigung (fabless) zu entscheiden.

6.3.2 Finanzinformationen

Gemäß dem nach International Financial Reporting Standards, in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegebenen und von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (nachfolgend „IFRS“), erstellten verkürzten Konzernabschluss von KATEK für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (wie in Ziffer 1.6 definiert) beträgt die Bilanzsumme von KATEK zum 31. Dezember 2023 TEUR 521.146.

Das Konzernergebnis der KATEK-Gruppe für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr beträgt gemäß dem verkürzten Konzernabschluss TEUR -416, das Konzern-EBITDA für den gleichen Zeitraum TEUR 41.879.

6.3.3 Organe

Organe von KATEK sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

6.3.3.1 Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern:

- Hannes Niederhauser (CEO)
- Dr. Johannes Fues (CFO)
(Herr Dr. Fues hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2024 niedergelegt und scheidet zu diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand von KATEK aus.)

6.3.3.2 Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung von KATEK zum Stand der Veröffentlichung der Angebotsunterlage besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Claudia Badstöber, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Dieter Gauglitz, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Financial Expert Abschlussprüfung
- Prof. Dr. Constanze Chwallek, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzende des Prüfungsausschusses und Financial Expert Rechnungswesen
- Christoph Öfele, Mitglied des Aufsichtsrats

6.3.4 Arbeitnehmer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 beschäftigte die KATEK-Gruppe im Durchschnitt 3.522 Arbeitnehmer.

6.4 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Bei den in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Tochterunternehmen von KATEK, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit KATEK gemeinsam handelnde Personen gelten.

Darüber hinaus sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG die Bieterin, die Weiteren Kontrollerwerber sowie die in der **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften (= mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen) als gemeinsam mit KATEK handelnde Personen anzusehen.

Weitere gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG bestehen nicht.

6.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Nach den von KATEK gemäß § 40 WpHG bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen und auf der Internetseite hinsichtlich der Aktionärsstruktur veröffentlichten Informationen halten folgende Aktionäre unmittelbar 3 % oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft:

KATEK-Aktionäre	Stimmrechte in %
Bieterin	59,44 %
Morgan Stanley & Co. International plc	5,90 %
Samson Rock Event Driven Master Fund Limited	5,69 %
Squarepoint Diversified Partners Fund Ltd	5,06 %
grosso tec AG	4,01 %*
UBS AG	3,19 %
Rainer Koppitz	3,01 %

* Der mit Stimmrechtsmitteilung vom 5. Mai 2021 gemeldete Anteil von 4,37 % der Stimmrechte bezog sich noch auf ein Grundkapital von EUR 13.241.880 und wurde für Zwecke dieser Darstellung bezogen auf das aktuelle Grundkapital von EUR 14.445.687 umgerechnet.

6.6 Weitere Informationen zur Zielgesellschaft in Anlage 4

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft nach § 2 Nr. 2 WpÜG-AngebV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) und Art. 1 Abs. 5 lit. e) der EU-Prospektverordnung und in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 sind in **Anlage 4** enthalten.

7. Hintergrund des Angebots

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Nach § 35 Abs. 2 WpÜG ist derjenige, der unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Gesellschaft erlangt, verpflichtet, ein sogenanntes Pflichtangebot für sämtliche Aktien der Gesellschaft abzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Kontrollerwerber keine weiteren Aktien der Zielgesellschaft erwerben möchte oder wenn von vorneherein feststeht, dass der ganz überwiegende Teil der Aktionäre der Gesellschaft das Pflichtangebot nicht annehmen wird. Die Bieterin hat am 29. Februar 2024 durch Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft die Kontrolle gemäß §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt und kommt mit diesem Pflichtangebot daher in erster Linie der gesetzlichen Verpflichtung nach Kontrollerlangung zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 WpHG nach. Darüber hinaus soll im Wege des Angebots der Anteil der Bieterin an der Zielgesellschaft noch weiter erhöht werden. Vor diesem Hintergrund bietet die Bieterin als Anreiz zur Annahme des Angebots alternativ Aktien der Kontron als Gegenleistung an, damit die KATEK-Aktionäre sich an der neuen Unternehmensgruppe beteiligen können und weiterhin börsennotierte, handelbare Aktien halten.

Strategisches Ziel ist es, die Zielgesellschaft in die Kontron-Gruppe zu integrieren und dadurch insbesondere einen Ausbau des Angebots von Kontron mit Lösungen für regenerative Energien und andere Branchen sowie eine Stärkung im Bereich Aerospace zu erreichen. Kontron sieht sich mit seinen Ressourcen, seinem Fokus und seiner Managementenerfahrung insbesondere in der Lage, das Produktportfolio der Zielgesellschaft, bestehend aus den wachstumsstarken Bereichen Solar und eMobility Smart Charging, mit der Software-Kompetenz und IoT-Konnektivität von Kontron aufzurüsten und weiterzuentwickeln und damit die Wertschöpfung zu erhöhen. Dadurch soll die Transformation von KATEK-Lösungen in die IoT-Welt erreicht werden. Zusätzliche Synergie-Effekte sollen sowohl aus dem sich ergänzenden Produktportfolio, der höheren Wertschöpfungstiefe als auch in der globalen Marktabdeckung und Bündelung der Vertriebsaktivitäten entstehen.

7.2 Delisting und Delisting Vereinbarung

Weiterhin erfolgt das Pflichtangebot gleichzeitig als Delisting-Erwerbsangebot im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG, um einen Widerruf der Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu ermöglichen. Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft im regulierten Markt nicht mehr angemessen ist und insofern das geplante Delisting der KATEK-Aktien im Interesse von KATEK liegt.

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Beendigung der Einbeziehung in andere Handelsplattformen ermöglichen KATEK eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung, die Senkung regulatorischer Ausgaben und die Freigabe von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten. Dies auch im Hinblick darauf, dass die neue Muttergesellschaft Kontron selbst börsennotiert ist und somit diese ansonsten entstehenden Doppelbelastungen vermieden werden.

Um das Delisting der Aktien von KATEK zu erreichen, haben die Bieterin und die Zielgesellschaft am 18. März 2024 eine Vereinbarung (nachfolgend auch „**Delisting-Vereinbarung**“) geschlossen. Der Vorstand von KATEK hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterin sowie im Rahmen seiner organschaftlichen Pflichten, spätestens sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung sämtlicher Aktien von KATEK zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig, wenn gleichzeitig ein Delisting-Angebot gemäß WpÜG an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft abgegeben wurde. Das Delisting soll nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delistings hängt von den Entscheidungen der Frankfurter Wertpapierbörse ab.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag zustimmt, wird die Zulassung der KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der KATEK-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten KATEK-Aktien weiterhin unter der ISIN DE000A2TSQH7 im regulierten Markt gehandelt, bis der Widerruf wirksam wird.

Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting wird insbesondere die nachstehenden Folgen für die KATEK-Aktien und die KATEK-Aktionäre haben:

- Im Fall des Delistings wird der Handel mit KATEK-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Die KATEK-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden die KATEK-Aktionäre keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für KATEK-Aktien haben, was sich (i) nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit KATEK-Aktien auswirken kann und (ii) zu einem Absinken des Börsenkurses der KATEK-Aktien und damit zu Kursverlusten führen kann.

- Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der KATEK-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- Entsprechend der Delisting-Vereinbarung hat KATEK sich verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um auch die Einbeziehung der KATEK-Aktien in den Freiverkehr von Wertpapierbörsen zu beenden, sofern diese Einbeziehung ursprünglich auf Veranlassung der Zielgesellschaft erfolgt ist. Selbst wenn die KATEK-Aktien ohne eigene Veranlassung durch KATEK an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, geht die Bieterin davon aus, dass die Handelsvolumina in der KATEK-Aktie deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr ermöglichen.
- Die Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG finden nach Vollzug des Delistings auf KATEK keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delistings die Vorschriften der Zwischenberichterstattung nach §§ 52 ff. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse ebenfalls keine Anwendung mehr finden.
- Nach Vollzug des Delistings werden für den Handel mit KATEK-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen), §§ 48 ff. (Verpflichtungen von börsennotierten Unternehmen gegenüber ihren Gesellschaftern) WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragraphen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für KATEK-Aktionäre zur Folge.
- Nach Vollzug des Delistings wird der Deutsche Corporate Governance-Kodex nicht mehr auf KATEK anwendbar sein, und KATEK wird entsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

8. Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und von Kontron in Bezug auf die Zielgesellschaft. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Diese Absichten sind zugleich die Absichten der Kontron Beteiligungs GmbH als Weiterer Kontrollerwerberin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Absichten künftig ändern können, wobei eine Aktualisierung der Absichten nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen stattfindet.

Weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber haben Absichten, die von den in dieser Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage beschriebene Absichten und Verpflichtungen abweichen.

8.1 Künftige Geschäftstätigkeit von KATEK

Kontron ist über ihre mittelbare Beteiligung an der Bieterin bereits Mehrheitsaktionärin von KATEK. Die Bieterin und Kontron beabsichtigen, weiter eng mit dem Vorstand von KATEK zusammenzuarbeiten, um Synergie-Effekte zu erzielen und das gemeinsame Ziel einer Transformation von KATEK-Lösungen in die IoT-Welt umzusetzen.

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen, im Rahmen einer internen Umorganisation innerhalb der gesamten Kontron-Gruppe (einschließlich KATEK) die Geschäftsbereiche von KATEK in die bestehenden Geschäftsbereiche von Kontron zu integrieren und die Segmente von Kontron hierdurch teilweise zu erweitern. Insbesondere ist beabsichtigt, das Segment „Software + Solutions“ der Kontron-Gruppe durch den Bereich „GreenTec“ von KATEK zu ergänzen.

Des Weiteren beabsichtigen die Bieterin und Kontron, Tochtergesellschaften der KATEK mit Gesellschaften der Kontron-Gruppe zu verschmelzen, sofern dies zur Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen und zur Erzielung von Synergieeffekten, insbesondere in den Bereichen Verwaltung und IT, sinnvoll erscheint.

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen nicht, Betriebsstätten oder wesentliche Unternehmensteile von KATEK zu schließen.

8.2 Sitz von KATEK

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen, den Sitz und die Hauptverwaltung von KATEK von München nach Ismaning (bereits Sitz weiterer Kontron Gesellschaften) zu verlegen, um Kosten einzusparen und Synergien zu heben. Andere Standortverlegungen oder die Verlegung von Betriebsstätten sind derzeit nicht beabsichtigt.

8.3 Vermögenswerte und zukünftige Verpflichtungen von KATEK

Die Bieterin und Kontron haben keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte von KATEK oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen.

8.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin und Kontron schätzen das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter von KATEK und sind überzeugt, dass sich für die Mitarbeiter von KATEK auch nach dem Vollzug des Angebots attraktive Perspektiven ergeben werden.

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen daher einen Personalabbau durch betriebsbedingte Kündigungen nur, sofern und soweit die Profitabilität von Standorten gefährdet ist.

Im Übrigen beabsichtigen die Bieterin und Kontron keine Veränderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer von KATEK und keine wesentlichen Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen.

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen auch keine Veränderungen in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen bei der Zielgesellschaft.

8.5 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Im Zuge des Erwerbs von 59,44% der Aktien an der Zielgesellschaft durch die Bieterin ist das Vorstandsmitglied Rainer-Christian Koppitz aus dem Amt ausgeschieden und Hannes Niederhauser wurde zum neuen Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft bestellt.

Mit dem Vorstandsmitglied Dr. Johannes Fues ist vereinbart, dass dieser mit Ablauf des 30. April 2024 aus dem Vorstand der Zielgesellschaft ausscheidet. Dr. Fues hat sein Amt als Vorstandsmitglied daher mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2024 niedergelegt.

Die Bieterin und Kontron beabsichtigen, im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weiter in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligungshöhe widerspiegelt. Daher ist insbesondere beabsichtigt, die derzeit gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft, Claudia Badstöber und Dieter Gauglitz, der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft zur Wahl in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzuschlagen. Das gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglied Christoph Öfele soll der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft ebenfalls zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Prof. Dr. Constanze Chwallek bleibt weiterhin gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Hauptversammlung 2028.

8.6 Strukturmaßnahmen

8.6.1 Unternehmensverträge

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie die Zustimmung zu dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 291ff. AktG zwischen KATEK und der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen beschließen. Ein solcher Vertrag müsste eine angemessene Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre vorsehen bzw. eine bestimmte Dividende garantieren. Alternativ ist den Aktionären anzubieten, ihre Aktien an der KATEK gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen solchen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag mit KATEK abzuschließen.

8.6.2 Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie, bezogen auf die Zielgesellschaft, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) durchführen. Je nach Maßnahme und tatsächlichen Gegebenheiten kann die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person dabei verpflichtet sein, den außenstehenden Aktionären der Zielgesellschaft anzubieten, deren Aktien gegen angemessene Barabfindung zu erwerben.

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.6.3 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt mit diesem Angebot zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, die Börsennotierung der KATEK-Aktien frühestens zum Ende der Annahmefrist zu beenden. Zu diesem Zweck hat sich KATEK in der Delisting-Vereinbarung vom 18. März 2024 verpflichtet, den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen (siehe Ziffer 7.2).

8.6.4 Squeeze-Out

8.6.4.1 Aktienrechtlicher Squeeze-Out

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der übrigen Aktien der Zielgesellschaft auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (aktienrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen aktienrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.6.4.2 Übernahmerechtlicher Squeeze-Out

Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann sie gemäß §§ 39a ff. WpÜG innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist gerichtlich beantragen, dass ihr die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden (übernahmerechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.6.4.3 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out

Hält eine Aktiengesellschaft mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, so kann diese Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft gemäß § 62 Abs. 1 UmwG auf diese Aktiengesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über den Ausschluss der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out in der Zielgesellschaft durchzuführen.

8.7 Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit

Die Bieterin und Kontron verfolgen mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit als diejenigen, die unter Ziffer 8 dargestellt sind. Insbesondere ist mit dem Angebot keine Änderung des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin und von Kontron beabsichtigt. Weder die Bieterin noch Kontron beabsichtigen mit dem Pflichtangebot eine Veränderung bei den Mitgliedern ihrer Geschäftsführungsorgane, den Arbeitnehmern, deren Vertretungen oder den wesentlichen Beschäftigungsbedingungen. Änderungen in den vorgenannten Bereichen erfolgen stets unabhängig von diesem Pflichtangebot.

Unabhängig von dem Angebot und vorbehaltlich einer Einigung zwischen Kontron und Herrn Dr. Fues sowie der Zustimmung des Aufsichtsrats von Kontron ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Fues, der mit Ablauf des 30. April 2024 aus dem Vorstand von KATEK ausscheiden wird, zum Vorstandsmitglied von Kontron bestellt wird, um dort insbesondere den Bereich „GreenTec“, in dem unter anderem die Geschäftsaktivitäten „Solar“ und „Smart Charging“ gebündelt sind, zu verantworten.

Mit Ausnahme der durch dieses Pflichtangebot entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen verfolgen die Bieterin und Kontron keine Absichten hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens und zukünftigen Verpflichtungen.

9. Gegenleistung

Als Gegenleistung für den Erwerb der KATEK-Aktien bietet die Bieterin die Bargegenleistung und alternativ (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften), nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, die Aktiengegenleistung an. Die KATEK-Aktionäre können in Bezug auf alle oder einen Teil ihrer KATEK-Aktien zwischen der Bargegenleistung und der Aktiengegenleistung wählen.

9.1 Bargegenleistung

Die angebotene Bargegenleistung beläuft sich auf EUR 15,00 in bar je KATEK-Aktie.

9.1.1 Mindestgegenleistung in Bezug auf die Bargegenleistung

Die Bargegenleistung muss den Anforderungen an ein Pflichtangebot gemäß dem WpÜG und zugleich den Anforderungen an ein Delisting-Angebot gemäß dem BörsG genügen.

Insofern muss die Bieterin den KATEK-Aktionären für ihre KATEK-Aktien gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV sowie § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG eine angemessene Geldleistung in Euro anbieten (nachfolgend auch die „**Mindestbargegenleistung**“). Dabei darf die Höhe der Mindestbargegenleistung gemäß § 3 Satz 2 WpÜG-AngebV den nach §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV bzw. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten.

Die den KATEK-Aktionären nach WpÜG und BörsG anzubietende Mindestbargegenleistung je KATEK-Aktie muss mindestens dem höchsten der drei folgenden Werte entsprechen:

- (i) Berücksichtigung von Vorerwerben: Gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV muss die Mindestbargegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Person oder deren jeweiligen Tochterunternehmen, gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage entsprechen (nachfolgend auch der „**Vorerwerbspreis**“).
- (ii) Berücksichtigung des Drei-Monats-Durchschnittskurses: Nach § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Mindestbargegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der KATEK-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d. h. im Zeitraum vom 29. November 2023 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2024 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“).
- (iii) Berücksichtigung des Sechs-Monats-Durchschnittskurses: Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Mindestbargegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der KATEK-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d. h. im Zeitraum vom 29. August 2023 einschließlich) bis zum 28. Februar 2024 (einschließlich), entsprechen (nachfolgend auch der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“).

(a) Vorerwerbe

In dem unter Ziffer 9.1.1 (i) beschriebenen Zeitraum hat die Bieterin KATEK-Aktien zu einem Preis von EUR 15,00 je KATEK-Aktie erworben. Damit liegt ein Vorerwerb i.S.v. § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV mit einem Vorerwerbspreis von EUR 15,00 je KATEK-Aktie vor, der Einfluss auf die Mindestgegenleistung für dieses Angebot hat.

(b) Drei-Monats-Durchschnittskurs

Die unter Ziffer 9.1.1 (ii) dargestellte Mindestgegenleistung nach dem Drei-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktien wird gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 WpÜG-AngebV wie folgt ermittelt: Jede Transaktion wird nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Gesamtstückzahl an Aktien gewichtet, sodass eine gemessen am Umsatz großvolumige Transaktion stärker in die Berechnung einfließt als eine Transaktion mit geringem Umsatz. Die Berechnung ist wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelten Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen mit den fraglichen Aktien in den drei Monaten vor Veröffentlichung des Kontrollerwerbs auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland (inländisch organisierte Märkte). Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, der der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle vorangeht.

Die Bieterin hat die Kontrollerlangung am 29. Februar 2024 veröffentlicht. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktie zum Stichtag des 28. Februar 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024 EUR 14,58 je KATEK-Aktie.

(c) Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Die unter Ziffer 9.1.1 (iii) dargestellte Mindestgegenleistung nach dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktien wird nach der gleichen Methode wie der Drei-Monats-Durchschnittskurs berechnet. Die Berechnung bezieht sich auf sämtliche Transaktionen mit den fraglichen Aktien in den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung auf regulierten Märkten an Börsen in Deutschland.

Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktie zum Stichtag des 28. Februar 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024 EUR 14,22 je KATEK-Aktie.

9.1.2 Angemessenheit der Bargegenleistung

Die Bargegenleistung in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie entspricht dem Vorerwerbspreis nach Ziffer 9.1.1 (a) und übersteigt sowohl den Drei-Monats-Durchschnittskurs nach 9.1.1 (b) als auch den Sechs-Monats-Durchschnittskurs nach Ziffer 9.1.1 (c). Daher erfüllt die Bargegenleistung die Voraussetzungen an die Mindestbargegenleistung nach § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG.

Mit der Maßgeblichkeit des Vorerwerbspreises, des Drei-Monats-Durchschnittskurses und des Sechs-Monats-Durchschnittskurses hat der Gesetzgeber gesetzliche Mindestpreise vorgesehen, die es Anlegern ermöglichen sollen, vor dem Delisting aus der Zielgesellschaft auszuscheiden, ohne von kurzfristigen Entwicklungen übermäßig beeinflusst zu werden. Die Bieterin hält diesen Maßstab für geeignet, um einen angemessenen Interessenausgleich im Rahmen der Bargegenleistung zu schaffen.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden angewandt.

Die Bargegenleistung ist aus den oben genannten Gründen angemessen.

9.2 Aktiengegenleistung

Als Alternative (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften) bietet die Bieterin nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, drei (3) Angebotsaktien im Tausch für vier (4) KATEK-Aktien, d. h. 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie, als Aktiengegenleistung an.

9.2.1 Wichtige Hinweise zur Aktiengegenleistung

Eine Gegenleistung in Form von Aktien ist als freiwillige alternative Gegenleistung nach den Bestimmungen des WpÜG und des BörsG zulässig. Die Aktiengegenleistung wird denjenigen KATEK-Aktionären als eine attraktive alternative Gegenleistung zur gesetzlich zwingenden Bargegenleistung angeboten, die an der Entwicklung von Kontron und der Kontron-Gruppe und den damit verbundenen Geschäftsaktivitäten nach der Integration von KATEK in die Kontron-Gruppe teilhaben wollen.

Das Umtauschverhältnis zwischen den Angebotsaktien und den KATEK-Aktien im Rahmen der Aktiengegenleistung wurde von Kontron und der Bieterin nach alleinigem Ermessen unter Berücksichtigung der Mindestpreisregelungen festgelegt.

9.2.2 Zulassung zum Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard)

Die Angebotsaktien sind bereits zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen (ISIN AT0000A0E9W5).

9.2.3 Mindestgegenleistung in Bezug auf die Aktiengegenleistung

Die Aktiengegenleistung muss auch als wahlweise und alternativ angebotene Gegenleistung die wertmäßigen Anforderungen an die Mindestgegenleistung gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG erfüllen. Die Mindestgegenleistung nach § 3 Satz 2 WpÜG-AngebV muss daher mindestens dem in den §§ 4 bis 7 WpÜG-AngebV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG festgelegten Mindestwert entsprechen.

Der Wert, der den KATEK-Aktionären anzubietenden Aktiengegenleistung je KATEK-Aktie muss dementsprechend in Übereinstimmung mit dem WpÜG und dem BörsG mindestens dem Drei-Monats-Durchschnittskurs sowie dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktien und mindestens dem Wert einer vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von KATEK-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also mindestens EUR 15,00 je KATEK-Aktie, entsprechen.

Die Bieterin bietet drei (3) Angebotsaktien im Tausch für vier (4) KATEK-Aktien, d. h. 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie, als Aktiengegenleistung an.

Zur Bestimmung des Werts der Aktiengegenleistung ist gemäß § 7 WpÜG-AngebV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG der gewichtete inländische Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 3 WpÜG der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Absicht, ein Delisting-Erwerbsangebot abzugeben, heranzuziehen.

Die Kontron-Aktien sind ausschließlich zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie zum Stichtag des 28. Februar 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024 EUR 21,52 je Kontron-Aktie. Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie zum Stichtag des 28. Februar 2024 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024 EUR 20,81 je Kontron-Aktie.

Auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d.h. im Zeitraum zwischen dem 29. November 2023 (einschließlich) und dem 28. Februar 2024 (einschließlich), von EUR 21,52 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 16,14 je KATEK-Aktie.

Auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d.h. im Zeitraum zwischen dem 29. August 2023 (einschließlich) und dem 28. Februar 2024 (einschließlich), von EUR 20,81 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 15,60 je KATEK-Aktie.

9.2.4 Liquiditätstest auf Grundlage des OLG Frankfurt-Beschlusses

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG müssen Aktien, die in einem Tauschangebot als Gegenleistung angeboten werden, „liquide“ sein. Das OLG Frankfurt/Main hat in einem Beschluss vom 11. Januar 2021 (Az. WpÜG 1/20) Kriterien definiert, wann eine Tauschaktie als liquide im Sinne von § 31 Abs. 2 WpÜG anzusehen ist (nachfolgend auch der „**OLG Frankfurt-Beschluss**“). Wenn diese Kriterien erfüllt werden, gelten die Angebotsaktien in jedem Fall als liquide.

Der OLG Frankfurt-Beschluss leitet diese Kriterien aus der Definition von „liquiden Aktien“ in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmter Begriffe im Sinne dieser Richtlinie; nachfolgend auch die „**DVO**“) ab. Gemäß dieser Verordnung ist eine Aktie als über einen liquiden Markt verfügend anzusehen, wenn

- (i) die Aktie täglich gehandelt wird;
 - (ii) die Marktkapitalisierung des Streubesitzes nicht weniger als EUR 500 Mio. beträgt und
 - (iii) eine der nachfolgenden Bestimmungen erfüllt ist:
 - die durchschnittliche tägliche Zahl der Handelsgeschäfte liegt nicht unter 500; oder
 - der tägliche Tagesumsatz der Aktie liegt nicht unter EUR 2 Mio.
- (a) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Liquidität

Das Erfordernis der Liquidität soll sicherstellen, dass die KATEK-Aktionäre den Wert der erhaltenen Angebotsaktien theoretisch umgehend durch deren Wiederveräußerung realisieren können. Dementsprechend sollten die Voraussetzungen des Liquiditätstests für die Zeit nach der Abwicklung des Angebots erfüllt sein. Die Liquidität der Angebotsaktien kann deshalb nur im Wege einer Prognose bestimmt werden.

(b) Relevanter Markt für den Liquiditätstest

Nach der Abwicklung des Angebots werden die Angebotsaktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt. Für Zwecke dieses Liquiditätstests wird nur die voraussichtlich durchschnittliche Zahl von Transaktionen und der voraussichtlich durchschnittliche Wert der gehandelten Kontron-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) als organisierter Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 WpÜG zu Grunde gelegt.

Annahmen und Datengrundlage für den Liquiditätstest

Die Bestimmung der Liquidität der Angebotsaktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots erfordert eine Prognose auf Grundlage historischer Handelsmuster. In diesem Fall kann die Prognose nur auf historische Handelsmuster von Kontron-Aktien gestützt werden.

Die Analyse unterliegt zudem folgenden Annahmen und Datengrundlagen (Ausgangslage). Grundsätzlich wurde bei den Annahmen und der Anwendung der Testkriterien konservativ vorgegangen:

- (i) Referenzhandelsdaten: Als Grundlage für die erforderliche Prognose in Bezug auf Kontron wurden die Handelsdaten von Kontron-Aktien für den Zeitraum vom 29. August 2023 bis zum 12. April 2024 verwendet (nachfolgend auch die „**Liquiditäts-Referenzperiode**“). Die relevanten Handelsdaten sind in **Anlage 5** aufgeführt.
- (ii) Referenzhandelsplatz: Im Hinblick auf die Notierung der Kontron-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) (siehe Ziffer 9.2.2), die als organisierter Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 WpÜG zu qualifizieren ist, ist die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) der Referenzhandelsplatz.
- (iii) Annahmegquote: Es wird davon ausgegangen, dass die Aktiengegenleistung des Angebots für 19,38% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft von KATEK-Aktionären angenommen wird.
- (iv) Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse: Sämtliche Angebotsaktien sind vor Abwicklung des Angebots bereits zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und können dort gehandelt werden. Es wird für die Zwecke dieses Tests davon ausgegangen, dass die KATEK-Aktionäre die erhaltenen Angebotsaktien weiterhin ausschließlich an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) handeln werden. Es wird folglich angenommen, dass alle Angebotsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden.
- (v) Anzahl der Aktien: Die Anzahl der Angebotsaktien, d.h. derjenigen Kontron-Aktien, die im Zuge der Abwicklung des Angebots an die KATEK-Aktionäre ausgegeben werden sollen, beträgt bis zu 2.100.000 Stück (nachfolgend auch die „**Anzahl der Angebotsaktien**“). Die Gesamtzahl der Kontron Aktien entspricht der derzeitigen Höhe des Grundkapitals von Kontron in Höhe von EUR 63.860.568,00 (nachfolgend auch die „**Anzahl der Kontron Aktien**“).

(c) Täglicher Handel

Die Kontron-Aktien wurden innerhalb der Liquiditäts-Referenzperiode börsentäglich gehandelt. Dementsprechend geht die anzustellende Prognose davon aus, dass auch mit den Angebotsaktien ein täglicher Handel erfolgen wird.

(d) Bestimmung des Streubesitzes für die Berechnung der Marktkapitalisierung nach der Abwicklung des Angebots

Der Liquiditätstest erfordert, dass die Marktkapitalisierung des Streubesitzes größer als EUR 500 Mio. ist. Gemäß Art. 22 Abs. 4 DVO sind alle Beteiligungen, die 5% der gesamten

Stimmrechte des Emittenten überschreiten, von der Berechnung der Marktkapitalisierung auszunehmen, es sei denn, eine solche Beteiligung wird von einem „Organismus für gemeinsame Anlagen“ oder einer Pensionskasse gehalten.

Die Ennoconn Corporation hält unter Zugrundelegung ihrer Stimmrechtsmitteilung vom 16. Oktober 2018 insgesamt 17.585.008 und damit 27,5 % der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausstehenden 63.860.568 Kontron-Aktien.

Die Naneva B.V. hält unter Zugrundelegung ihrer Stimmrechtsmitteilung vom 13. Januar 2022 insgesamt 3.365.762 und damit 5,3 % der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausstehenden 63.860.568 Kontron-Aktien.

Ausgehend von der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft gemäß Ziffer 6.5 würde auch bei einem vollständigen Tausch von KATEK-Aktien in die Aktiengegenleistung kein KATEK-Aktionär mehr als 5 % der Stimmrechte an Kontron halten, so dass er ebenfalls vom Streubesitz der Kontron-Aktien auszunehmen wäre.

Insgesamt werden daher 20.950.770 Kontron-Aktien vom Streubesitz ausgenommen. Dies bedeutet, dass der erwartete Streubesitz 20.950.770 Kontron-Aktien ausschließt und 42.909.798 der bestehenden Kontron-Aktien einschließt, was eine Gesamtstreubesitzquote von 67,2 % (entspricht 42.909.798 Kontron-Aktien) (nachfolgend auch die „**Streubesitzquote**“) ergibt.

(e) Berechnung der Marktkapitalisierung des Streubesitzes nach der Abwicklung des Angebots

Die Marktkapitalisierung des Streubesitzes errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Kontron-Aktien mit (i) der Streubesitzquote und (ii) dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerrlangung am 29. Februar 2024 (d.h. EUR 21,52). Der Wert des Streubesitzes wird sich daher auf EUR 923.418.852,96 (basierend auf dem durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung) belaufen.

(f) Bestimmung der Anzahl der durchschnittlichen täglichen Handelsgeschäfte

Für die Prognose der durchschnittlichen täglichen Umsätze der Angebotsaktien wurde die durchschnittliche Anzahl der Handelsgeschäfte im XETRA-Handel und im regulierten Markt der Börse Frankfurt (Parkett) für die Kontron-Aktien im gesamten Referenzzeitraum ermittelt. Diese beträgt gerundet 367 (nachfolgend auch „**Kontron Tagesdurchschnitt Anzahl Handelsgeschäfte**“).

(g) Bestimmung der Anzahl des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens

Für die Prognose des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der Angebotsaktien wurde der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz im XETRA-Handel und im regulierten Markt der Börse Frankfurt (Parkett) für die Kontron-Aktien während des gesamten Referenzzeitraums ermittelt. Dieser beträgt EUR 2.145.220,94 (nachfolgend auch „**Kontron Tagesdurchschnitt Handelsumsatz**“).

(h) Ergebnisse des Liquiditätstests

Die Ergebnisse des oben beschriebenen Liquiditätstests sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Liquiditätstest: Zugrundeliegende Berechnungen und Ergebnisse	
Umtauschverhältnis	0,75x
Ausgegebene Kontron-Aktien nach dem Angebot	63.860.568
Kontron-Aktien von > 5% an der Kontron haltenden Aktionären nach Abwicklung des Angebots	20.950.770
Kontron-Streubesitz (Anzahl an Aktien)	42.909.798
<i>Kontron-Streubesitz (% von allen ausgegebenen Kontron-Aktien)</i>	67,2 %
Drei-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie zum Stichtag 28. Februar 2024 (gewichteter durchschnittlicher inländischer Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung) ¹⁾	EUR 21,52
Hypothetische Streubesitz-Marktkapitalisierung (EUR)²⁾	923.418.853
Schwellenwert (EUR) ³⁾	500.000.000
Überschreitung Schwellenwert (EUR)	423.418.853
<i>Überschreitung Schwellenwert (%)</i>	84,7 %

1) Laut Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 8. März 2024

2) Anzahl der Streubesitzaktien multipliziert mit dem Drei-Monats-Durchschnittskurs der Kontron-Aktie.

3) Minimum Streubesitz-Marktkapitalisierung nach dem OLG Frankfurt-Beschluss.

Hypothetische Anzahl an täglichen Handelsgeschäften mit Kontron-Aktien	
Tagesdurchschnitt der Kontron-Handelsgeschäfte ⁴⁾	367
Hypothetischer Tagesdurchschnitt Anzahl Handelsgeschäfte in Frankfurt	367
Schwellenwert (nach OLG Frankfurt-Beschluss)	500
Überschreitung Schwellenwert (EUR)	-133
<i>Überschreitung Schwellenwert (%)</i>	-26,6 %

4) Basierend auf den Kontron-Handelsdaten in **Anlage 5** für den Zeitraum 29. August 2023 bis 12. April 2024.

Hypothetischer Handelsumsatz mit Kontron-Aktien	
Kontron Tagesdurchschnitt Handelsumsatz (EUR) ⁵⁾	2.145.221
Hypothetischer Tagesdurchschnitt Handelsumsatz in Frankfurt (EUR)	2.145.221
Schwellenwert (nach OLG Frankfurt-Beschluss)	2.000.000
Überschreitung Schwellenwert (EUR)	145.221
<i>Überschreitung Schwellenwert (%)</i>	7,26 %

5) Basierend auf den Kontron-Handelsdaten in **Anlage 5** für den Zeitraum 29. August 2023 bis 12. April 2024.

9.2.5 Angemessenheit der Aktiengegenleistung und Bewertungsmethoden

Die Bieterin hat den Wert der Aktiengegenleistung anhand der historischen Entwicklung des Börsenkurses der Kontron-Aktie ermittelt. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die Kontron-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Die derzeit ausgegebenen KATEK-Aktien sind ebenfalls zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.

- (a) Auf Basis des Schlusskurses einer Kontron-Aktie (XETRA-Handel) am 28. Februar 2024, dem Tag vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, von EUR 21,60 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 16,20 je KATEK-Aktie. Nach diesem Wert entspricht die Aktiengegenleistung den folgenden Prämien:
 - (i) Der volumengewichtete durchschnittliche Schlusskurs der KATEK-Aktie für den Dreimonatszeitraum bis zum 28. Februar 2024 betrug EUR 14,58. Die Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,62 oder rund 11,1 % auf diesen Durchschnittskurs.
 - (ii) Der volumengewichtete durchschnittliche Schlusskurs der KATEK-Aktie für den Sechsmonatszeitraum bis zum 28. Februar 2024 betrug EUR 14,22. Die Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,98 oder rund 13,9 % auf diesen Durchschnittskurs.
 - (iii) Der Schlusskurs der KATEK-Aktien (XETRA-Handel) am 28. Februar 2024, dem letzten Handelstag der KATEK-Aktie vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, betrug EUR 15,15. Der Wert der Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,05 oder rund 6,9 % auf diesen Schlusskurs.
- (b) Nach dem unter Ziffer 9.2.3 ermittelten Wert von rund EUR 16,14 je KATEK-Aktie auf Basis des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung entspricht die Aktiengegenleistung den folgenden Prämien:
 - (i) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KATEK-Aktie für den Dreimonatszeitraum bis zum 29. Februar 2024 betrug EUR 14,58. Die Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,56 oder rund 10,7 % auf diesen Durchschnittskurs.
 - (ii) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KATEK-Aktie für den Sechsmonatszeitraum bis zum 29. Februar 2024 betrug EUR 14,22. Die Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,92 oder rund 13,5 % auf diesen Durchschnittskurs.
 - (iii) Der Schlusskurs der KATEK-Aktie (XETRA-Handel) am 28. Februar 2024, dem letzten Handelstag der KATEK-Aktie vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, betrug EUR 15,15. Der Wert der Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 0,99 oder rund 6,5 % auf diesen Schlusskurs.
- (c) Nach dem unter Ziffer 9.2.3 ermittelten Wert von EUR 15,60 je KATEK-Aktie auf Basis des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses der Kontron-Aktien während der letzten sechs Monate vor dem 29. Februar 2024 entspricht die Aktiengegenleistung den folgenden Prämien:

- (i) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KATEK-Aktie für den Dreimonatszeitraum bis zum 29. Februar 2024 betrug EUR 14,58. Die Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,02 oder rund 7,0 % auf diesen Durchschnittskurs.
- (ii) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der KATEK-Aktie für den Sechsmonatszeitraum bis zum 29. Februar 2024 betrug EUR 14,22. Die Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 1,38 oder rund 9,7 % auf diesen Durchschnittskurs.
- (iii) Der Schlusskurs der KATEK-Aktie (XETRA-Handel) am 28. Februar 2024, dem letzten Handelstag der KATEK-Aktie vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, betrug EUR 15,15. Der Wert der Aktiengegenleistung beinhaltet somit eine Prämie von EUR 0,45 oder rund 3,0 % auf diesen Schlusskurs.

Die gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurse der KATEK-Aktien als auch der Kontron-Aktien des Sechs- und Dreimonatszeitraums bis einschließlich 28. Februar 2024, wurden der Bieterin von der BaFin mitgeteilt. Die Schlusskurse auf welche oben Bezug genommen wird, stammen von der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel).

Die Aktiengegenleistung ist daher angemessen.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden verwandt.

Die Angebotsaktien haben die gleiche Gewinnanteilsberechtigung wie die übrigen derzeit von Kontron ausgegebenen Aktien. Die KATEK-Aktionäre werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Angebotsaktien im Rahmen der Abwicklung des Angebots erst zu einem Zeitpunkt in ihr Depot eingebucht werden, der nach dem Stichtag für den Bezug einer Dividende von Kontron für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 liegt, und sie daher an einer Gewinnausschüttung von Kontron für das Geschäftsjahr 2023 nicht partizipieren können.

9.2.6 Vergleich zwischen Aktionärsrechten der Zielgesellschaft und Kontron

Durch Annahme des Angebots für die Aktiengegenleistung werden die KATEK-Aktionäre zu Kontron-Aktionären. Dieser Abschnitt beschreibt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechten der KATEK-Aktionäre und den Rechten der Kontron-Aktionäre. Die Unterschiede zwischen den Rechten der jeweiligen Aktionäre ergeben sich aus den Unterschieden zwischen deutschem und österreichischem Recht sowie den Satzungen von KATEK und Kontron.

Dieser Abschnitt enthält weder eine vollständige Beschreibung sämtlicher Unterschiede zwischen den Rechten der jeweiligen Aktionäre noch eine vollständige Beschreibung ihrer spezifischen Rechte. Darüber hinaus soll die Einordnung von einigen der Unterschiede dieser Rechte als wesentlich nicht darauf hindeuten, dass andere möglicherweise gleichermaßen wichtige Unterschiede nicht bestehen. KATEK-Aktionären wird empfohlen, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen der Satzung von Kontron sorgfältig zu lesen.

KATEK-Aktionäre

Kontron-Aktionäre

Dividenden/Ausschüttungen

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG).

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Ö-AktG).

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns eine andere Verwendung zu bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist. Die Satzung von KATEK sieht diese Möglichkeit vor.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns eine andere Verwendung zu bestimmen, als sie in § 104 Abs 4 Satz 1 Ö-AktG vorgesehen ist. Die Satzung von Kontron sieht eine solche Möglichkeit vor.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt nach drei Jahren ab Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung. Die Satzung von Kontron sieht einen Verfall des Anspruchs zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft binnen drei Jahren nach Fälligkeit vor. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn der Emittentin nach UGB-Rechnungslegung

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung an die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des insgesamt gemäß des von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien. Anstelle einer Barausschüttung kann die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen.

gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung an die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des insgesamt gemäß des von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien. Anstelle einer Barausschüttung kann die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung mit Zustimmung aller Kontron Aktionäre beschließen.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich innerhalb von 6 Monaten nach dem Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden.

Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich innerhalb von 8 Monaten nach dem Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Hauptversammlungen können daneben so oft abgehalten werden, wie es der Vorstand für zweckmäßig erachtet oder wenn dies eine Minderheit mit entsprechendem Quorum verlangt (**siehe dazu Abschnitt: Vorschläge von Aktionären**).

Außerordentliche Hauptversammlungen können daneben so oft abgehalten werden, wie es der Vorstand für zweckmäßig erachtet oder wenn dies eine Minderheit mit entsprechendem Quorum verlangt (**siehe dazu Abschnitt: Vorschläge von Aktionären**).

Anstelle einer Präsenzhauptversammlung kann aufgrund einer entsprechenden Satzungsermächtigung bei KATEK eine Hauptversammlung auch als virtuelle Hauptversammlung gem. § 118a AktG abgehalten werden. Die Regelungen zur Einberufung und der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung von KATEK gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend.

Eine entsprechende Satzungsermächtigung zur Möglichkeit der Abhaltung einer Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ist bei Kontron nicht vorhanden.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen, wobei der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen ist.

Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung bei ordentlichen

Weiterhin verlängert sich die Einberufungsfrist um eine entsprechende Anmeldefrist. Die Satzung von KATEK sieht eine entsprechende Anmeldefrist bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung vor. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung von KATEK muss mithin spätestens am 37. Tag vor der Hauptversammlung erfolgen. Außerdem muss die Einberufung die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten. Bei KATEK als börsennotierter Gesellschaft muss die Einberufung ferner Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts, zum Nachweisstichtag, zum Verfahren für die Stimmabgabe, zu den Rechten der Aktionäre sowie einen Hinweis auf die Internetseite von KATEK, über die Informationen zur Hauptversammlung zugänglich sind, enthalten (§ 121 Abs. 3 AktG).

Bei der Hauptversammlung stimmen die KATEK-Aktionäre u.a. über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung eines Bilanzgewinns und die Bestellung des Abschlussprüfers ab. Die Hauptversammlung wählt zudem die Mitglieder des Aufsichtsrats.

KATEK ist verpflichtet, die Einberufung inklusive aller Tagesordnungspunkte der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Hauptversammlung wird im Regelfall durch den Vorstand einberufen und kann auch durch den Aufsichtsrat einberufen werden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen und bei außerordentlichen Hauptversammlungen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muss. Außerdem muss die Einberufung jedenfalls die Firma der Gesellschaft, Angaben über Tag, Beginnzeit und Ort sowie die Tagesordnung, den Nachweisstichtag, Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Hinweis auf bestimmte Aktionärsrechte (bspw. Einsichtnahme in Unterlagen, Bestellen eines Vertreters) enthalten (§ 106 Ö-AktG).

Bei der Hauptversammlung stimmen die Kontron-Aktionäre u.a. über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung eines Bilanzgewinns und die Bestellung des Abschlussprüfers ab. Die Hauptversammlung wählt zudem die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Einberufung einer Hauptversammlung inklusive aller Tagesordnungspunkte hat digital über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zu erfolgen. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

Beschlussfähigkeit

Weder das Aktiengesetz, die SE-Verordnung, das SE-Ausführungsgesetz oder die Satzung von KATEK sehen eine Mindestvorgabe hinsichtlich der Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen vor. Eine Hauptversammlung von KATEK wäre daher auch mit nur einem erschienenen oder vertretenen Aktionär beschlussfähig.

Nach dem österreichischem Aktiengesetz ist, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, eine Hauptversammlung beschlussfähig, wenn zumindest ein stimmberechtigter Aktionär oder dessen Vertreter anwesend ist oder im Weg der Fernabstimmung oder per Brief abgestimmt hat (§ 121 Abs 1 Ö-AktG).

Teilnahme- und Stimmrecht sowie Beschlussmehrheiten

Nur Aktionäre, die sich vor der Hauptversammlung form- und fristgerecht angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, dürfen an einer Hauptversammlung von KATEK teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Als Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gem. § 67c Abs. 3 AktG in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss KATEK zusammen mit der Anmeldung spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie dem Inhaber eine Stimme.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Sofern das Gesetz für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Bezüglich der Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen **siehe den Abschnitt: Änderungen der Satzung.**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft mittels einer Depotbestätigung in deutscher oder englischer Sprache gem. § 10a Ö-AktG nachweist, welche Kontron spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss.

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie dem Inhaber eine Stimme.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsieht, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das Stimmrecht kann auch durch einen Vertreter ausgeübt werden (§ 113 Abs 1 Ö-AktG).

Bezüglich der Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen **siehe den Abschnitt: Änderungen der Satzung.**

Vorschläge von Aktionären

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, das Verlangen ist an den

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt

Vorstand von KATEK zu richten. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals erreichen oder überschreiten oder den anteiligen Betrag von mindestens EUR 500.000 erreichen, schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen KATEK als börsennotierter Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung dabei nicht mitzurechnen sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, sofern sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie sind außerdem auf der Internetseite von KATEK den Aktionären zugänglich zu machen.

Darüber hinaus können Aktionäre von KATEK vor oder auf der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen sowie Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder des Aufsichtsrats (sofern diese Gegenstand der Tagesordnung sind) unterbreiten. Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen

verlangen, das Verlangen ist an den Vorstand von Kontron zu richten. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (§ 105 Abs 3 Ö-AktG).

Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber von Kontron-Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung von Kontron gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor einer (außerordentlichen) Hauptversammlung zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen.

Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, ist die ergänzte Tagesordnung samt Begründung bei Kontron als börsennotierter Gesellschaft spätestens am 2. Werktag nach dem 21. Tag oder 19. Tag vor der Hauptversammlung den Aktionären auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite von Kontron zugänglich zu machen (§ 109 Ö-AktG).

Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite von Kontron zugänglich gemacht werden. Dieses Verlangen muss Kontron spätestens am 7. Werktag vor der Hauptversammlung zugehen

sind, bei KATEK eingehen, den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie ggfs. der Begründung unverzüglich auf der Internetseite von KATEK zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht. Vor der Hauptversammlung zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge sind im Falle einer Präsenzhauptversammlung allerdings nur dann gestellt, wenn sie auch während der Hauptversammlung gestellt werden. Lediglich im Falle einer virtuellen Hauptversammlung wird gesetzlich fingiert, dass Gegenanträge bereits im Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt gelten.

Unabhängig von einer vorherigen und fristgerechten Übermittlung kann jeder Aktionär auch erst während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten stellen. Die zuvor aufgeführten Aktionärsrechte gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend. Darüber hinaus gehend können Aktionäre vor einer virtuellen Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung einreichen.

und von Kontron Gesellschaft spätestens am 2. Werktag nach Zugang des Verlangens auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft den anderen Aktionären zugänglich gemacht werden (§ 110 Ö-AktG).

Weiters ist jeder teilnahmeberechtigte (auch stimmrechtslose) Aktionär - unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz - berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds und/oder eines Ersatzmitglieds setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Vorschlags zur Beschlussfassung (Zugang spätestens am 7. Werktag vor der Hauptversammlung) von Aktionären voraus, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen.

Unternehmensführung

KATEK ist nach dem dualistischen System organisiert, d. h. es bestehen zwei Führungsorgane: Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand der KATEK leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Derzeit besteht er aus zwei Mitgliedern, einschließlich des CEO der KATEK, der gleichzeitig der Vorstandsvorsitzende ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Anzahl der Vorstandsmitglieder festzulegen (vorbehaltlich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die mindestens zwei Mitglieder verlangen). Der Aufsichtsrat von KATEK überwacht und berät den Vorstand von KATEK bei der Führung der Geschäfte.

Bei bestimmten Geschäften (die zuvor vom Aufsichtsrat definiert wurden) muss der Vorstand von KATEK die vorherige

Kontron ist ebenfalls nach dem dualistischen System organisiert, d. h. es bestehen zwei Führungsorgane: Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand von Kontron leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Derzeit besteht er aus drei Mitgliedern, einschließlich des CEO der Kontron, der gleichzeitig der Vorstandsvorsitzende ist. Der Aufsichtsrat kann eine bis sieben Personen in den Vorstand bestellen. Der Aufsichtsrat von Kontron überwacht und berät den Vorstand von Kontron bei der Führung der Geschäfte.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des

Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Der Aufsichtsrat von KATEK hat gegenwärtig vier Mitglieder.

Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat von Kontron hat gegenwärtig fünf Mitglieder.

Der Aufsichtsrat von KATEK ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder von KATEK zuständig. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von KATEK erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Aufsichtsrat von Kontron ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder von Kontron zuständig. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht nur für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die längste nach § 87 Abs 7 Ö-AktG zulässige Zeit gewählt, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat von KATEK kann die Bestellung von Vorstandsmitgliedern widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat von Kontron kann die Bestellung von Vorstandsmitgliedern widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Hauptversammlung von KATEK kann die Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

Die Hauptversammlung von Kontron kann die Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen (§ 87 Abs 8 Ö-AktG).

Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Bestelldauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats von KATEK kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist (die mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden verkürzt werden oder entfallen kann) niederlegen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats von Kontron kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen.

Änderungen der Satzung

Gemäß der Satzung von KATEK bedürfen Satzungsänderungen von KATEK einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei dies aber nur dann gilt, wenn nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals auf einer Hauptversammlung vertreten ist. Sofern die Hälfte des Grundkapitals auf einer KATEK-Hauptversammlung vertreten ist, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (neben einer einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorschreibt) auch im Falle einer Satzungsänderung aus.

Der Aufsichtsrat von KATEK hat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.

Nach dem gesetzlichen Regelfall erfolgt eine Satzungsänderung bei einer österreichischen Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % des bei der jeweiligen Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann (außer für die Änderung des Unternehmensgegenstands) jedoch eine andere (kleinere Kapitalmehrheit) vorsehen (§ 146 Abs 1 Ö-AktG). Nach der Satzung von Kontron ist dies jedoch nicht der Fall, sodass für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 75 % des bei der jeweiligen Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Abs 1 2. Satz Ö-AktG ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Bezugsrechte

Jeder Aktionär einer Aktiengesellschaft hat bei Ausgabe neuer Aktien ein Recht auf Erwerb eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital der Aktiengesellschaft entsprechenden Teils der neuen Aktien (Bezugsrecht).

Das Aktiengesetz gewährt jedoch Gesellschaften das Recht, dieses Bezugsrecht in demselben Hauptversammlungsbeschluss auszuschließen, mit dem zur damit verbundenen Kapitalerhöhung oder Ausgabe von Aktien ermächtigt wird.

Dabei müssen neben der erforderlichen Stimmenmehrheit mindestens 75 % des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals für den Bezugsrechtsausschluss stimmen.

Vor der Zustimmung der Aktionäre hat der Vorstand von KATEK den Aktionären einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Informationen über das derzeitige Genehmigte Kapital von KATEK finden Sie in Ziffer 6.2.2

Jedem Aktionär von Kontron steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss.

Auch das österreichische Aktiengesetz gewährt Gesellschaften das Recht, das Bezugsrecht der Altaktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Bezugsrechtsausschluss bedarf neben der einfachen Stimmenmehrheit einer Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Vor der Zustimmung der Aktionäre hat der Vorstand von Kontron den Aktionären einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

Aktionärsklagen

Jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der gegen einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung Anfechtungsklage gegen KATEK in Bezug auf diese Beschlüsse erheben.

Außerdem kann jeder Aktionär, ohne dass er in der Hauptversammlung erschienen sein und Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben muss, Nichtigkeitsklage innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gegen KATEK in Bezug auf die gefassten Beschlüsse erheben.

Unternehmensansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von KATEK können grundsätzlich nur durch KATEK selbst geltend gemacht werden; dabei wird KATEK durch den Aufsichtsrat vertreten, wenn Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands geltend gemacht werden, und durch den Vorstand, wenn Ansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 AktG müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der gegen einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung Anfechtungsklage gegen Kontron in Bezug auf diese Beschlüsse erheben.

Außerdem kann jeder Aktionär, ohne dass er in der Hauptversammlung erschienen sein und Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben muss, Nichtigkeitsklage innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gegen Kontron in Bezug auf die gefassten Beschlüsse erheben, sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine Heilung des Mangels eingetreten ist.

Unternehmensansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von Kontron können grundsätzlich nur durch Kontron selbst geltend gemacht werden; dabei wird Kontron durch den Aufsichtsrat vertreten, wenn Ansprüche gegen die Mitglieder ihres Vorstands geltend gemacht werden, und durch ihren Vorstand, wenn Ansprüche gegen die Mitglieder ihres Aufsichtsrats geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Aktionäre, gegen die aus der Gründung verpflichteten Personen oder gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Das gleiche gilt, wenn es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapitals erreichen, und wenn die von der Minderheit behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind. Wurden im Prüfungsbericht Tatsachen festgestellt, welche die oben aufgeführten Ersatzansprüche ergeben, so genügt eine Minderheit, deren Anteile 5 % des Grundkapitals erreicht (§ 134 Abs 1 Ö-AktG).

Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Auf Antrag von Aktionären, deren Anteil im Zeitpunkt der Antragsstellung 10 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 1.000.000 erreicht, hat das Gericht statt des Vorstands oder des Aufsichtsrats eine andere Person zur Geltendmachung der Ersatzansprüche zu bestellen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Zur Führung des Rechtsstreits kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Verlangt die Minderheit die Geltendmachung des Anspruchs und ist der von ihr behauptete Anspruch nicht offenkundig unbegründet, so hat das Gericht die von ihr bezeichneten Personen, wenn deren Bestellung kein wichtiger Grund entgegensteht, als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreits zu bestellen (§ 134 Abs 2 Ö-AktG).

Sofern die Hauptversammlung eine solche Geltendmachung nicht beschließt, können ausnahmsweise Aktionäre, deren Anteil im Zeitpunkt der Antragsstellung 1 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 100.000 erreicht, die Zulassung beim Landgericht München beantragen, im eigenen Namen die zuvor bezeichneten Ersatzansprüche der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gründung oder gegen den Vorstand oder Aufsichtsrat im eigenen Namen geltend zu machen (Klagezulassungsverfahren).

Eine dem deutschen Recht entsprechende Regelung bezüglich eines Klagezulassungsverfahrens existiert im österreichischen Aktiengesetz nicht. Weitergehender als im deutschen Recht besteht nach österreichischem jedoch bereits die Verpflichtung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn dies eine Minderheit der Aktionäre mit entsprechendem Quorum verlangt.

Recht auf Einsichtnahme

Das deutsche Recht sieht keine Rechte der Aktionäre auf Einsichtnahme in Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft vor.

Auch das österreichische Recht sieht keine Rechte der Aktionäre auf Einsichtnahme in Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft vor.

Jeder Aktionär hat jedoch in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (§ 118 Abs 1 Ö-AktG). Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft

zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen. Unter den in § 118 Abs 3 u 4 Ö-AktG genannten Voraussetzungen darf die Auskunft verweigert werden.

Das Auskunftsrecht ist lediglich ein Recht auf mündliche Auskunft im Rahmen einer Hauptversammlung. Den Aktionären können auch schriftliche Auskünfte erteilt werden; sie haben jedoch weder Anspruch auf Erhalt schriftlicher Informationen noch auf Einsichtnahme in Unterlagen von KATEK. In der Praxis können Aktionäre bestimmte schriftliche Auskünfte über KATEK auch über deren öffentliche Einreichungen beim Handelsregister, beim Unternehmensregister und über ihre Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger erhalten, sowie überall dort, wo Unterlagen der KATEK öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Auskunftsberechtigt ist jeder Aktionär, der an der Hauptversammlung teilnimmt. Das Auskunftsrecht steht nicht nur dem Aktionär selbst, sondern auch seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zu.

Übertragungsbeschränkungen

Die Übertragbarkeit der KATEK-Aktien unterliegt keinerlei Einschränkungen.

Die Übertragbarkeit der Kontron-Aktien unterliegt keinerlei Einschränkungen.

10. Behördliche Genehmigungen und Verfahren; Keine Vollzugsbedingungen

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 15. April 2024 gestattet.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine sonstigen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

Das Angebot steht unter keinen Bedingungen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG). Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den dies annehmenden KATEK-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen.

11. Annahmefrist

11.1 Beginn und Ablauf der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt am

15. April 2024

mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch Bekanntgabe im Internet unter www.katek-angebot.de und Bereithalten der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax +49 89 545438820 oder E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) sowie einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger über die Art und Weise der vorbezeichneten Veröffentlichung und endet am

13. Mai 2024 24:00 Uhr (MESZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann sich nach näherer Maßgabe von Ziffer 11.2 verlängern.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 11.2, wird nachfolgend auch als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

11.2 Verlängerung der Annahmefrist

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots unter den nachstehend aufgeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- Wird im Zusammenhang mit diesem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 15. April 2024 eine Hauptversammlung der KATEK einberufen, verlängert sich die Annahmefrist unbeschadet der folgenden Absätze auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG), d.h. bis zum 24. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ).
- Die Bieterin kann dieses Angebot gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Dies wäre der 10. Mai 2024. Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, d.h. bis zum 27. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 WpÜG).
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Aktien der KATEK durch Veröffentlichung einer Angebotsunterlage abgegeben (nachfolgend auch „**Konkurrierendes Angebot**“) und läuft die Annahmefrist des vorliegenden Angebots vor Ablauf der Annahmefrist des Konkurrierenden Angebots ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist des Konkurrierenden Angebots. Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 22 Abs. 2 WpÜG).

Jede Verlängerung der Annahmefrist wird von der Bieterin im Internet unter www.katek-angebot.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

11.3 Keine weitere Annahmefrist

Da das Angebot ein Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot ist, wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den KATEK-Aktionären andernfalls erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

12. Annahme und Abwicklung des Angebots

12.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, als Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung des Angebots beauftragt.

Die Abwicklungsstelle wurde von der Bieterin für die Zwecke der Abwicklung des Angebots, insbesondere mit dem Empfang und der Übertragung der Bargegenleistung und der Aktiengegenleistung je Eingereichter KATEK-Aktie (wie in Ziffer 12.2 definiert), beauftragt.

12.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

KATEK-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden, bei denen ihre KATEK-Aktien verwahrt werden. Diese Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden jeden KATEK-Aktionär, der KATEK-Aktien in seinem Depot hält, über das Angebot und die für die Annahme des Angebots erforderlichen Schritte informieren.

KATEK-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) ihrer jeweiligen Depotführenden Bank gegenüber die Annahme des Angebots für alle oder Teile ihrer KATEK-Aktien (i) gegen Zahlung der Bargegenleistung und/oder (ii) im Tausch gegen die Aktiengegenleistung in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotführenden Bank vorgesehenen Form erklären (nachfolgend auch die „**Annahmeerklärung**“); und
- (b) für den Fall, dass die Annahmeerklärung die Annahme des Angebots gegen Zahlung der Bargegenleistung beinhaltet, ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen KATEK-Aktien, für die sie das Angebot gegen Zahlung der Bargegenleistung innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen (alle gegen Zahlung der Bargegenleistung eingereichten KATEK-Aktien nachfolgend auch die „**Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung)**“), in die ISIN DE000A4BGG47 bei Clearstream vorzunehmen.

und/oder

für den Fall, dass die Annahmeerklärung die Annahme des Angebots im Tausch gegen die Aktiengegenleistung beinhaltet, ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen KATEK-Aktien, für die sie das Angebot im Tausch für die Aktiengegenleistung annehmen wollen (alle im Tausch für die Aktiengegenleistung eingereichten KATEK-Aktien, nachfolgend auch die „**Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung)**“ und, gemeinsam mit den Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung), nachfolgend auch die „**Eingereichten KATEK-Aktien**“), in die ISIN DE000A4BGG39 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten KATEK-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A4BGG47 und/oder die ISIN DE000A4BGG39 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotführenden Bank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der Depotführenden Bank

nicht innerhalb der Annahmefrist eingehen oder falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden KATEK-Aktionär nicht dazu, die Bargegenleistung bzw. die Aktiengegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen oder die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden KATEK-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und übernehmen keine Haftung dafür, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

12.3 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots

12.3.1 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots gegen Zahlung der Bargegenleistung

Mit der Annahmeerklärung der jeweiligen KATEK-Aktionäre, die das Angebot gegen Zahlung der Bargegenleistung annehmen wollen:

- (a) nehmen die jeweiligen KATEK-Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihrem Depot befindlichen KATEK-Aktien gegen Zahlung der Bargegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl an KATEK-Aktien bestimmt worden;
- (b) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten KATEK-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A4BGG47 umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;
- (c) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotführenden Banken belassenen Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) mit der ISIN DE000A4BGG47 nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Abwicklung des Angebots auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf die Bieterin umzubuchen;
- (d) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung), jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Bargegenleistung für die jeweiligen Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
- (e) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream zu ermächtigen und anzuweisen, unmittelbar oder über die jeweilige Depotführende Bank die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream in die ISIN DE000A4BGG47 umgebuchten Eingereichten Aktien (Bargegenleistung), an jedem Bankarbeitstag während der Annahmefrist an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- (f) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 13) die Rücktrittserklärung an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;

- (g) beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank und die Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf die Bieterin herbeizuführen; insbesondere beauftragen die jeweiligen KATEK-Aktionäre die Abwicklungsstelle und bevollmächtigen sie unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches, alle Erklärungen im Namen und für Rechnung für die jeweiligen KATEK-Aktionäre abzugeben, die im Zusammenhang mit den unter (a) bis (f) oben erteilten Ermächtigungen erforderlich sind;
- (h) erklären die annehmenden KATEK-Aktionäre, dass
 - aa) die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - bb) sie ihre Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf die Bieterin aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung der Bargegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream übertragen.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (siehe Ziffer 13).

12.3.2 Weitere Erklärungen im Zuge der Annahme des Angebots im Tausch für die Aktiengegenleistung

Mit der Annahmeerklärung der jeweiligen KATEK-Aktionäre, die das Angebot im Tausch für die Aktiengegenleistung annehmen wollen:

- (a) nehmen die jeweiligen KATEK-Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Annahmeerklärung in ihrem Depot befindlichen KATEK-Aktien im Tausch für die Aktiengegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl an KATEK-Aktien bestimmt worden

Ist zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots die Anzahl der für ein Depot im Tausch für die Aktiengegenleistung eingereichten KATEK-Aktien nicht durch vier (4) teilbar, nehmen die jeweiligen KATEK-Aktionäre für die KATEK-Aktien, die die durch vier (4) teilbare Anzahl übersteigen, das Angebot gegen Zahlung der Bargegenleistung an, für die die Weisungen, Ermächtigungen und Erklärungen gemäß Ziffer 12.3.1 gelten.
- (b) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten KATEK-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A4BGG39 umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;
- (c) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotführenden Banken belassenen Eingereichten KATEK-Aktien

(Aktiengegenleistung) mit der ISIN DE000A4BGG39 nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Abwicklung des Angebots auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zwecke der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf die Bieterin umzubuchen;

- (d) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung), jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Übertragung der Aktiengegenleistung für die jeweiligen Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf das Depot der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
- (e) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, ihrerseits die Clearstream zu ermächtigen und anzuweisen, unmittelbar oder über die jeweilige Depotführende Bank die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream in die ISIN DE000A4BGG39 umgebuchten Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung), an jedem Bankarbeitstag während der Annahmefrist an die Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- (f) weisen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 13) die Rücktrittserklärung an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (g) beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank und die Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ihrerseits Clearstream zu ermächtigen und anzuweisen:
 - aa) die KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) je Depot, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots die durch vier teilbare Anzahl der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) übersteigen und daher nicht in Angebotsaktien umgetauscht werden können, in die ISIN DE000A4BGG47 für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) umzubuchen, um diese gegen Zahlung der Bargegenleistung auf die Bieterin zu übertragen; insoweit werden auch die Weisungen, Ermächtigungen und Erklärungen gem. Ziffer 12.3.1 erteilt bzw. abgegeben;
 - bb) im Fall einer Überzeichnung der Aktiengegenleistung gem. Ziffer 12.5.3 die nicht berücksichtigten Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) nach Maßgabe der im Rahmen der Annahmeerklärung ausgeübten Wahl des KATEK-Aktionärs entweder (i) in die ursprüngliche ISIN DE000A2TSQH7 zurück zu buchen, damit diese auf dem Depot des KATEK-Aktionärs verbleiben oder (ii) in die ISIN DE000A4BGG47 für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) umzubuchen, um diese gegen Zahlung der Bargegenleistung auf die Bieterin zu übertragen; insoweit werden auch die Weisungen, Ermächtigungen und Erklärungen gem. Ziffer 12.3.1 erteilt bzw. abgegeben;
- (h) beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen KATEK-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank und die Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere um die

Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf die Bieterin herbeizuführen; insbesondere beauftragen die jeweiligen KATEK-Aktionäre die Abwicklungsstelle und bevollmächtigen sie unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches, alle Erklärungen im Namen und für Rechnung für die jeweiligen KATEK-Aktionäre abzugeben, die im Zusammenhang mit den unter (a) bis (g) oben erteilten Ermächtigungen erforderlich sind;

- (i) erklären die annehmenden KATEK-Aktionäre, dass
 - aa) die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - bb) sie ihre Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf die Bieterin aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktiengegenleistung auf das Depot der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream übertragen.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (siehe Ziffer 13).

12.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots gegen Zahlung der Bargegenleistung kommt zwischen dem betreffenden KATEK-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der und die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Übertragung des Eigentums erfolgt bei Vollzug des Angebots an die Bieterin ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Angebotsgegenleistung je wirksam Eingereichter KATEK-Aktie (Bargegenleistung) besteht aus einer Barzahlung in Höhe von EUR 15,00.

Mit der Annahme des Angebots im Tausch für die Aktiengegenleistung kommt zwischen jedem der annehmenden KATEK-Aktionäre und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der und die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Übertragung des Eigentums erfolgt bei Vollzug des Angebots an die Bieterin ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Aktiengegenleistung entspricht drei (3) Angebotsaktien im Tausch für vier (4) KATEK-Aktien.

Darüber hinaus erteilen die KATEK-Aktionäre, die das Angebot annehmen, unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die Erklärungen ab, die in Ziffer 12.3.1 dargelegt sind, für den Fall der Annahme des Angebots gegen Zahlung der Bargegenleistung bzw. in Ziffer 12.3.2 für den Fall der Annahme des Angebots im Tausch gegen die Aktiengegenleistung.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten KATEK-Aktien auf die Bieterin gehen alle zum Zeitpunkt der Abwicklung mit diesen Eingereichten KATEK-Aktien verbundenen Rechte und Ansprüche auf die Bieterin über.

12.5 Abwicklung des Angebots

12.5.1 Abwicklung des Angebots in Bezug auf die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung)

Die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) verbleiben zunächst in dem Depot der annehmenden KATEK-Aktionäre und werden in die ISIN DE000A4BGG47 umgebucht.

Das Angebot wird durch Zahlung der Bargegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) abgewickelt. Die Zahlung der Bargegenleistung für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) erfolgt an die Depotführende Bank des jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream zur Übertragung an die Bieterin.

Die Abwicklungsstelle wird die Zahlung der Bargegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) unverzüglich, spätestens acht (8) Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (nachfolgend auch „**Ergebnisbekanntmachung**“) über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank veranlassen.

Sobald die Bargegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) dem Konto der Depotführenden Bank des jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist, hat die Bieterin ihre Verpflichtung, die Bargegenleistung zu zahlen, erfüllt und erhält das Eigentum an den entsprechenden Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung). Die jeweilige Depotführende Bank ist für die unverzügliche Übertragung der Bargegenleistung an den jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionär verantwortlich.

Vorausgesetzt, dass die Ergebnisbekanntmachung am 16. Mai 2024 erfolgt, würde die Bargegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream spätestens am 29. Mai 2024 gutgeschrieben.

12.5.2 Abwicklung des Angebots in Bezug auf die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung)

Die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) verbleiben zunächst in dem Depot der annehmenden KATEK-Aktionäre und werden in die ISIN DE000A4BGG39 umgebucht.

Das Angebot wird durch Tausch der Aktiengegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) abgewickelt. Die Übertragung der Angebotsaktien als Aktiengegenleistung für Eingereichte KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) erfolgt an die Depotführende Bank des jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionärs Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream zur Übertragung an die Bieterin.

Die Abwicklungsstelle wird die Übertragung der Aktiengegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) unverzüglich, spätestens acht (8) Bankarbeitstage nach der Ergebnisbekanntmachung über Clearstream an die jeweilige Depotbank veranlassen.

Sobald die Aktiengegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) dem Depot der Depotführenden Bank des jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionärs bei Clearstream gutgeschrieben worden ist, hat die Bieterin ihre Verpflichtung, die Aktiengegenleistung zu leisten, erfüllt und erhält das Eigentum an den entsprechenden Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung). Die jeweilige Depotführende Bank ist für die unverzügliche Übertragung der Aktiengegenleistung an den jeweiligen annehmenden KATEK-Aktionär verantwortlich.

Vorausgesetzt, dass die Ergebnisbekanntmachung am 16. Mai 2024 erfolgt, würde die Aktiengegenleistung für die Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) dem Depot der jeweiligen Depotführenden Banken bei Clearstream spätestens am 29. Mai 2024 gutgeschrieben.

Ist zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots die Anzahl der durch einen KATEK-Aktionär für ein Wertpapierdepot Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) nicht durch vier (4) teilbar, werden die KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) je Depot, die die durch vier teilbare Anzahl übersteigen und daher nicht in Angebotsaktien umgetauscht werden können, durch die Abwicklungsstelle der Clearstream zur Umbuchung in die ISIN DE000A4BGG47 für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) sowie den betreffenden Depotführenden Banken mitgeteilt. Der betroffene KATEK-Aktionär erhält für diese überzähligen Eingereichten KATEK-Aktien die Bargegenleistung. Die Abwicklung erfolgt wie unter Ziffer 12.5.1 beschrieben zeitgleich mit der Abwicklung in Bezug auf die Aktiengegenleistung.

12.5.3 Verhältnismäßige Zuteilung im Falle der Überzeichnung der Aktiengegenleistung

Die Aktiengegenleistung wird für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien angeboten, entsprechend rund 19,38 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der Stimmrechte von KATEK. Sofern die Zahl der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) 2.800.000 KATEK-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig entsprechend § 19 WpÜG berücksichtigt, d.h. verhältnismäßig entsprechend der Höchstzahl der anzunehmenden KATEK-Aktien (das sind 2.800.000 KATEK-Aktien) im Vergleich zur Gesamtzahl der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung). Hierbei wird die sich ergebende Anzahl der Eingereichten KATEK-Aktien, die pro Wertpapierdepot des KATEK-Aktionärs gegen Aktiengegenleistung erworben werden, auf die nächste ganze durch vier teilbare Zahl abgerundet.

Der Umfang, in dem das Angebot gegen Gewährung der Aktiengegenleistung angenommen wurde, sowie die Höhe der verhältnismäßigen Zuteilung im Fall einer Überzeichnung der Aktiengegenleistung, werden im Rahmen der Ergebnisbekanntmachung veröffentlicht.

Die im Fall der Überzeichnung der Aktiengegenleistung nicht berücksichtigten Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) werden den Depotführenden Banken sowie Clearstream durch die Abwicklungsstelle mitgeteilt. Clearstream wird hinsichtlich dieser Eingereichten KATEK-Aktien nach Maßgabe der im Rahmen der Annahmeerklärung erteilten Weisung des jeweiligen Aktionärs entweder (i) die Rückbuchung in die ursprüngliche ISIN DE000A2TSQH7 oder (ii) die Umbuchung in die ISIN DE000A4BGG47 für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) veranlassen. Die Rückbuchung bzw. die Umbuchung auf den Konten der Depotführenden Banken bei Clearstream erfolgt unverzüglich nach Durchführung der verhältnismäßigen Zuteilung nach § 19 WpÜG. Die entsprechend der im Rahmen der Annahmeerklärung durch den KATEK-Aktionär erteilten Weisung in die ISIN DE000A4BGG47 für Eingereichte KATEK-Aktien (Bargegenleistung) umgebuchten KATEK-Aktien werden gegen Zahlung der Bargegenleistung auf die Bieterin übertragen, sodass insoweit die Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten gemäß Ziffer 12.3.1 gelten.

Beispiel für eine verhältnismäßige Zuteilung:

Bei einer Einreichung von 5.858.549 KATEK-Aktien (entsprechend 100 % der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht unmittelbar durch die Bieterin gehaltenen KATEK-Aktien) ist die Aktiengegenleistung ca. 2,09-fach überzeichnet. In diesem Fall wird jede Annahmeerklärung für die Annahme der Aktiengegenleistung nur zu 47,79 % berücksichtigt, da das Verhältnis der Höchstzahl der anzunehmenden KATEK-Aktien zu den Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) ca. 1 zu 2,09 ist. Ein KATEK-Aktionär, der die Aktiengegenleistung für ein Wertpapierdepot mit 1.000 KATEK-Aktien angenommen hat,

würde demnach im Rahmen der verhältnismäßigen Zuteilung mit 476 KATEK-Aktien berücksichtigt, da bei Bruchteilen auf eine ganze, durch vier teilbare Anzahl an KATEK-Aktien pro Wertpapierdepot des KATEK-Aktionärs abgerundet wird, und hierfür 357 Angebotsaktien erhalten. Die Bieterin weist darauf hin, dass es nur dann zu einer verhältnismäßigen Zuteilung kommen würde, wenn die Aktiengegenleistung für mehr als 2.800.000 KATEK-Aktien angenommen werden würde.

12.6 Börsenhandel mit Eingereichten KATEK-Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten KATEK-Aktien ist nicht vorgesehen. KATEK-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) in die ISIN DE000A4BGG47 und/oder der Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) in die ISIN DE000A4BGG39 ihre Eingereichten KATEK-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Die KATEK-Aktien, die nicht angedient wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2TSQH7 im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden. Der Handel dieser KATEK-Aktien im Freiverkehr kann auch nach Wirksamwerden des Delistings möglich sein.

12.7 Gebühren und Kosten

Die Annahme des Angebots ist für KATEK-Aktionäre, die ihre KATEK-Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 definiert) an die jeweilige Depotführende Bank).

Zu diesem Zwecke gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden KATEK-Aktionären selbst zu tragen.

12.8 Keine Angebotsbedingungen

Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

13. Rücktrittsrechte

13.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots oder konkurrierendem Angebot

KATEK-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG hat jeder KATEK-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder KATEK-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

13.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

KATEK-Aktionäre können ihre Rücktrittsrechte gemäß Ziffer 13.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank für eine bestimmte Anzahl an Eingereichten KATEK-Aktien (Bargegenleistung) und/oder an Eingereichten KATEK-Aktien (Aktiengegenleistung) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotführenden Bank vorgesehenen Form erklären; und
- (b) ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten KATEK-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A2TSQH7 bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten KATEK-Aktien des jeweiligen zurücktretenden KATEK-Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten KATEK-Aktien gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MESZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten KATEK-Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE000A2TSQH7 bei der Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Eingereichten KATEK-Aktien, bis zum Wirksamwerden des Delistings, wieder unter der ISIN DE000A2TSQH7 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte KATEK-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen dieses Angebots zum Umtausch eingereicht. Die KATEK-Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

14. Finanzierung des Angebots

14.1 Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung

Insgesamt sind derzeit 14.445.687 KATEK-Aktien ausgegeben. Davon hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bereits 8.587.138 KATEK-Aktien, somit umfasst das Angebot die noch verbleibenden 5.858.549 KATEK-Aktien.

Sollte das Angebot im höchstmöglichen Umfang angenommen werden, müsste die Bieterin 5.858.549 KATEK-Aktien erwerben.

- Würde das Angebot für alle derzeit noch ausgegebenen und nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 5.858.549 KATEK-Aktien gegen Zahlung der Bargegenleistung angenommen werden, würde sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber allen annehmenden KATEK-Aktionären auf EUR 87.878.235,00 belaufen (die „**Maximale Bargegenleistung**“) (basierend auf der Bargegenleistung von EUR 15,00 je KATEK-Aktie)
- Da die Aktiengegenleistung für maximal bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien im Tausch gegen die Aktiengegenleistung angeboten wird, müsste die Bieterin - basierend auf einem Umtauschverhältnis von drei (3) Angebotsaktien für je vier (4) KATEK-Aktien – insgesamt 2.100.000 Angebotsaktien liefern (die „**Maximale Lieferverpflichtung**“), um die Aktiengegenleistung an die annehmenden KATEK-Aktionäre erbringen zu können.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Transaktionskosten für die Vorbereitung

und Durchführung des Angebots (einschließlich des Kontrollerwerbs) in Höhe von schätzungsweise insgesamt bis zu EUR 0,8 Mio. entstehen werden (nachfolgend die „**Transaktionskosten**“).

Der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Erwerb von bis zu 5.858.549 KATEK-Aktien gegen Zahlung der Bargegenleistung benötigen würde, entspräche somit einschließlich der Transaktionskosten maximal EUR 88.678.235,00Mio. (nachfolgend die „**Angebotsgesamtkosten**“).

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

14.2.1 Maximale Bargegenleistung

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung dieses Angebots notwendigen finanziellen Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Maximalen Bargegenleistung nach Maßgabe der Bestimmungen und der Angebotsbedingungen dieses Angebots zur Verfügung stehen werden.

Mit Vertrag vom 22. März 2024 hat Kontron der Bieterin ein Darlehen in Höhe von EUR 89 Mio. gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2029; eine (teilweise) vorzeitige Tilgung ist möglich. Der Zinssatz entspricht dem 3M-EURIBOR + 2,00 % p.a.. Das Darlehen wurde am 25. März 2024 in voller Höhe an die Bieterin ausbezahlt und liegt auf einem Sperrkonto bei der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, so dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung der Angebotsgesamtkosten verfügt.

14.2.2 Maximale Lieferverpflichtung

Weiterhin hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die notwendige Anzahl an Kontron-Aktien zur Erfüllung der Maximalen Lieferverpflichtung der Aktiengegenleistung zur Verfügung stehen wird.

Die Aktiengegenleistung wird für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien angeboten. Sofern das Angebot für 2.800.000 KATEK-Aktien im Tausch für die Aktiengegenleistung angenommen wird, müsste die Bieterin insgesamt 2.100.000 Angebotsaktien liefern. Kontron hat sich gegenüber der Kontron Beteiligungs GmbH verpflichtet, nach Aufforderung der Geschäftsführung der Kontron Beteiligungs GmbH bis zu 2.100.000 eigene Kontron-Aktien in die Kapitalrücklage der Kontron Beteiligungs GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzulegen. Die gleiche Verpflichtung ist die Kontron Beteiligungs GmbH gegenüber der Bieterin eingegangen, so dass diese zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots über bis zu 2.100.000 Kontron-Aktien verfügen wird, was der Maximalen Lieferverpflichtung entspricht. Vereinbarungsgemäß kann die Lieferung der Angebotsaktien auch direkt von Kontron auf ein Depot der Abwicklungsstelle Small & Mid Cap Investmentbank AG erfolgen. Zur Absicherung der Lieferverpflichtung hat Kontron daher ihre Depotbank Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, bei der die Angebotsaktien verwahrt werden, unwiderruflich angewiesen, auf Aufforderung der Bieterin die bis zu 2.100.000 Angebotsaktien direkt auf das Depot der Abwicklungsstelle Small & Mid Cap Investmentbank AG zu übertragen und die Angebotsaktien bis zum Tag der Aufforderung durch die Bieterin, längstens bis zum 26. Juli 2024, zu sperren, so dass Kontron selbst nicht mehr über die Angebotsaktien verfügen kann. Für den Fall, dass das Angebot für die Aktiengegenleistung für mehr als 2.800.000 KATEK-Aktien angenommen wird, kommt es zu einer verhältnismäßigen Zuteilung der Angebotsaktien (siehe Ziffer 12.5.3).

14.3 Finanzierungsbestätigung

Die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, hat mit Schreiben vom 25. März 2024 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Bargegenleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigelegt.

15. Angaben zu den erwarteten Auswirkungen eines vollständig durchgeführten Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Kontron-Gruppe

Die nachfolgenden erläuternden Finanzinformationen sollen die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin anhand historischer Finanzinformationen darstellen.

In Ziffer 6 „Pro-Forma Finanzinformationen“ der **Anlage 4** sind vollständige Pro-forma Finanzinformationen enthalten, welche die bilanziellen Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses auf der Grundlage von konsolidierten Finanzinformationen von Kontron und KATEK zum 31. Dezember 2023 darstellen. Die Pro-forma Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit dem IDW Rechnungslegungshinweis: Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004), wie er vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. ("IDW") verlautbart wurde, erstellt.

Die Pro-forma Finanzinformationen für Kontron werden im Folgenden als „**Pro-Forma Finanzinformationen**“ bezeichnet. Die erläuternden verkürzten Finanzinformationen über die Bieterin werden im Folgenden als „**Erläuternde Finanzinformationen**“ bezeichnet.

15.1 Methodischer Ansatz für die Erstellung der Erläuternden Finanzinformationen und Pro-Forma Finanzinformationen

Die Erläuternden Finanzinformationen bezüglich der Bieterin stellen die Angaben im Sinne § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Halbsatz 2 WpÜG dar.

Die erwarteten Auswirkungen des Angebots auf die Bieterin werden auf Basis einer angepassten Einzelbilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2023 dargestellt.

Für den methodischen Ansatz für die Erstellung der Pro-Forma Finanzinformationen wird auf Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 der Anlage 4 verwiesen.

Die Erläuternden Finanzinformationen und die Pro-Forma Finanzinformationen in diesem Abschnitt dienen nur zu Informationszwecken und zeigen weder zwingend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, die sich ergeben hätte, wenn die Abwicklung des Angebots tatsächlich zu den oben genannten Daten vollzogen worden wäre, noch sind sie gedacht, die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin oder Kontron vorherzusagen. Die Anpassungen, die vorgenommen wurden, um die Effekte des Angebots darzustellen, und welche die Bieterin unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, sind vorläufig und basieren auf verfügbaren Informationen und Annahmen, die in den begleitenden Anmerkungen zu den jeweiligen Finanzinformationen beschrieben werden. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Erläuternden Finanzinformationen und Pro-Forma Finanzinformationen sind eine vereinfachte Darstellung und wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

15.2 Ausgangslage für die Erläuternden Finanzinformationen und Pro-Forma Finanzinformationen

Die Erläuternden Finanzinformationen und Pro-Forma Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

- Die Bieterin wurde erst am 10. Oktober 2023 gegründet und am 28. November 2023 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Bieterin hatte seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung, des Kontrollerwerbs und dieses Angebots. Sie war operativ nicht tätig und hat dementsprechend keine Umsätze generiert. 100 % der Geschäftsanteile an der Bieterin werden mittelbar von Kontron gehalten.
- Die Bieterin bilanziert nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB). Um die Auswirkungen des Angebots auf den Jahresabschluss der Bieterin zu zeigen, werden ungeprüfte Finanzinformationen der Bieterin verwendet.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat KATEK insgesamt 14.445.687 Aktien ausgegeben.
- Zum 31. Dezember 2023 hielt die Bieterin unmittelbar keine KATEK-Aktien. Am 29. Februar 2024 wurde der Kontrollerwerb vollzogen, wodurch die Bieterin 8.587.138 KATEK-Aktien (ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) zum Kaufpreis von insgesamt TEUR 128.807 erworben hat. Im Rahmen der Finanzierung der bei Vollzug fälligen Kaufpreisteilzahlung von TEUR 90.000 hat die Bieterin eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 5.000 sowie ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 85.000 erhalten, das anschließend ebenfalls in Eigenkapital (Dotierung der Kapitalrücklage) gewandelt wurde. Für die kurzzeitige Darlehensgewährung sind TEUR 70 Zinsen angefallen. Bezüglich der weiteren Kaufpreisteilzahlung in Höhe von TEUR 38.807 besteht noch eine Verbindlichkeit. Derzeit hält die Bieterin 8.587.138 KATEK-Aktien.
- Das Angebot ist auf den Erwerb von insgesamt 5.858.549 KATEK-Aktien gerichtet. Die Bargegenleistung beträgt EUR 15,00 je KATEK-Aktie. Die Bieterin finanziert die Maximale Bargegenleistung über ein Gesellschafterdarlehen von Kontron in Höhe von TEUR 89.000. Daneben hat Kontron der Bieterin ein weiteres Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 1.000 für mögliche Parallelerwerbe von KATEK-Aktien gewährt. Beide Gesellschafterdarlehen wurden bereits an die Bieterin ausgezahlt.
- Alternativ bietet die Bieterin allen KATEK-Aktionären an, nach Wahl des jeweiligen Aktionärs, insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien gegen insgesamt bis zu 2.100.000 Kontron-Aktien zu tauschen. Die Aktiengegenleistung beträgt drei (3) Kontron-Aktien je vier (4) KATEK-Aktien.

15.3 Erwartete Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

15.3.1 Annahmen

Die Erläuternden Finanzinformationen der Bieterin basieren auf folgenden Grundlagen und Annahmen:

- Es werden von der Zielgesellschaft bis zum Vollzug des Angebots keine weiteren KATEK-Aktien ausgegeben.

- Das Angebot wird für sämtliche 5.858.549 KATEK-Aktien, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, angenommen. Nach Abwicklung des Angebots verfügt die Bieterin somit über 100% der Aktien an der Zielgesellschaft.
- Für die Zwecke dieser Darstellung wird angenommen, dass das Angebot für 3.058.549 KATEK-Aktien gegen Zahlung der Bargegenleistung in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie angenommen wird. Die Bargegenleistung beträgt in diesem Fall insgesamt rund TEUR 45.878.
- Daneben wird angenommen, dass das Angebot für 2.800.000 KATEK-Aktien gegen Lieferung der Aktiengegenleistung angenommen wird. Unter dieser Annahme müssten 2.100.000 Angebotsaktien durch die Bieterin übertragen werden. Die 2.100.000 Angebotsaktien werden der Bieterin durch ihre Gesellschafterin im Wege einer Einlage in die Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt. Bei einer Bewertung dieser 2.100.000 Angebotsaktien zum Schlusskurs der Kontron-Aktie am 28. Februar 2024 (Tag vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung) in Höhe von EUR 21,60 ergibt sich ein Wertansatz von TEUR 45.360 für diese Aktienkomponente, der auch für die Ermittlung der Gegenleistung für die Bilanzierung des Unternehmenserwerbs zum 31. Dezember 2023 herangezogen wird.
- Für Zwecke der Darstellung wird angenommen, dass die Gesellschafterdarlehen nach Vollzug des Angebots Ende Mai 2024 in Höhe von TEUR 42.000 (Betrag, der aufgrund der Aktiengegenleistung nicht mehr benötigt wird) zurückgezahlt und im laufenden Jahr 2024 dementsprechend Darlehenszinsen in Höhe von voraussichtlich insgesamt TEUR 2.667 sowie Zinserträge in Höhe von voraussichtlich TEUR 540 anfallen werden.
- Abgesehen von dem erfolgten Kontrollerwerb und dem beabsichtigten Erwerb von KATEK-Aktien im Rahmen des Angebots und den damit zusammenhängenden Finanzierungsmaßnahmen und verbundenen Kosten werden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem 31. Dezember 2023 ergeben haben oder sich in Zukunft ergeben könnten.
- Durch den Vollzug des Angebots ergeben sich keine Steuereffekte.
- Synergien oder Dis-Synergien, operative Effizienzsteigerungen oder Kosteneinsparungen bleiben unberücksichtigt.
- Der Bieterin entstehen durch den Erwerb von KATEK-Aktien Kosten von insgesamt TEUR 800. Dieser Betrag umfasst (i) die Kosten im Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb und (ii) die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von KATEK-Aktien im Rahmen dieses Angebots. Die Kosten werden zunächst durch Kontron getragen und der Bieterin nach Vollzug des Angebots weiterbelastet. Für Zwecke dieser Darstellung wird angenommen, dass 25 % der Kosten (TEUR 200) auf den Erwerb im Rahmen der Kontrollerlangung und 75% der Kosten (TEUR 600) auf den Erwerb im Rahmen des Angebots entfallen. Die Transaktionskosten werden als Anschaffungsnebenkosten aktiviert.

15.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin

Die folgende Tabelle zeigt - auf Grundlage der in Ziffer 15.2 beschriebenen Ausgangslage und in Ziffer 15.3.1 beschriebenen Annahmen - eine vereinfachte Darstellung der nach Einschätzung der Bieterin voraussichtlich erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Vollzugs des Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin. Für die Zwecke dieser Darstellung wurden alle Nachkommastellen nach allgemeinen Rundungsregeln auf ganze Beträge gerundet.

Vereinfacht und ungeprüft

(in TEUR)	Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023	Angepasste Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023	Erwartete Auswirkungen von eigenkapitalwirksamen Maßnahmen	Erwartete Auswirkung des Vollzugs des Angebots	Nach Vollzug des Angebots bei unterstelltem Vollerwerb (31.12.2024)
AKTIVA					
Finanzanlagen		129.007		91.838	220.845
Umlaufvermögen	25	90.025	45.360	-133.498	1.887
SUMME	25	219.032	45.360	-41.660	222.732
EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN					
Eigenkapital	25	89.955	45.360	-2.127	133.188
Verbindlichkeiten		128.877		-39.333	89.544
Rückstellungen		200		-200	0
SUMME	25	219.032	45.360	-41.660	222.732

Erläuterungen:

- Die angepasste Vermögens- und Finanzlage wurde aus der Vermögens- und Finanzlage der Bieterin zum 31. Dezember 2023, bereinigt um den Erwerb von 8.587.138 KATEK-Aktien im Rahmen des Kontrollerwerbs zum Kaufpreis von TEUR 128.807 zuzüglich anteiliger aktivierter Transaktionskosten in Höhe von TEUR 200, die Gewährung von zwei Gesellschafterdarlehen über insgesamt TEUR 90.000 sowie die für das kurzzeitig in Höhe von TEUR 85.000 gewährte Gesellschafterdarlehen angefallenen Zinsen von TEUR 70 berechnet.
- Die Finanzanlagen werden von TEUR 129.007 um TEUR 91.838 auf TEUR 220.845 steigen, was den Erwerb von 3.058.549 KATEK-Aktien im Rahmen des Angebots gegen die Bargegenleistung (TEUR 45.878) und den Erwerb von 2.800.000 KATEK-Aktien im Rahmen des Angebots gegen Gewährung der Aktiengegenleistung (TEUR 45.360) (einschließlich der anteiligen Transaktionskosten i.H.v. TEUR 600 als Anschaffungsnebenkosten) widerspiegelt.
- Das Umlaufvermögen wird sich von TEUR 90.025 um insgesamt TEUR 88.138 auf TEUR 1.887 verringern. Zunächst erfolgt eine Erhöhung um TEUR 45.360 aufgrund der zu leistenden Einlage von 2.100.000 Angebotsaktien mit einem Wert von jeweils EUR 21,60 in die Kapitalrücklage. Im Rahmen des Vollzugs des Angebots wird sich das Umlaufvermögen durch die Auszahlung der Bargegenleistung (-TEUR 45.878) und die Übertragung der Aktiengegenleistung (-TEUR 45.360), die Zahlung der Transaktionskosten (-TEUR 800), die Teilrückzahlung des Gesellschafterdarlehens (-TEUR 42.000) sowie die Zinserträge (TEUR 540) um insgesamt TEUR 133.498 verringern.
- Das Eigenkapital wird sich von TEUR 89.955 um TEUR 43.233 auf TEUR 133.188 erhöhen, was die Einlage der 2.100.000 Angebotsaktien in die Kapitalrücklage der Bieterin (TEUR 45.360) sowie den Verlust durch das Zinsergebnis (-TEUR 2.127) widerspiegelt.

- Die Verbindlichkeiten werden sich von TEUR 128.877 um TEUR 39.333 auf TEUR 89.544 durch die Teilrückzahlung des Gesellschafterdarlehens (-TEUR 42.000) und entstehende Zinsverbindlichkeiten aus Gesellschafterdarlehen (TEUR 2.667) insgesamt verringern.
- Die Rückstellungen werden sich durch die Zahlung der anteilig auf den Kontrollerwerb anfallenden Transaktionskosten von TEUR 200 um TEUR 200 auf TEUR 0 verringern.

15.3.3 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin

Seit der Gründung am 10. Oktober 2023 hat die Bieterin keine Umsätze erzielt. Die künftigen Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an KATEK bestehen. KATEK hat in den letzten Jahren keine Dividenden gezahlt. Auch im Jahr 2024 erwartet die Bieterin keine Ausschüttung einer Dividende. Das Ergebnis der Bieterin wird zudem durch die auf die Gesellschafterdarlehen zu leistenden Zinsen reduziert. Diese würden sich im Jahr 2024, sofern keine (Teil-)Rückzahlung oder eine Umwandlung in Eigenkapital erfolgt, auf insgesamt ca. TEUR 4.206 belaufen. Hierbei wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2024 ein Zinssatz von 5,883 % (3M-EURIBOR zum 2. April 2024 von 3,883 % + 2 %) unterstellt. Aus dem bereits als Gesellschafterdarlehen ausbezahlten Betrag von insgesamt EUR 90 Mio. erwartet die Bieterin bis zur Verwendung dieses Betrages zur Finanzierung des Angebots bzw. Rückzahlung Zinserträge in Höhe von ca. TEUR 540.

15.4 Erwartete Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Kontron

15.4.1 Pro-Forma Finanzinformationen und Annahmen

Die Pro-Forma Finanzinformationen basieren auf dem geprüften, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschluss von Kontron zum 31. Dezember 2023 sowie der für einen speziellen Zweck erstellten und mit Ausnahme des Firmenwertes und etwaiger darauf entfallender Wertminderungen geprüften Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von KATEK für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr. Nachfolgend sind die Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2023 und die Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr dargestellt. Die Pro-Forma Bilanz fasst die geprüften Konzernbilanzen von Kontron und KATEK zum 31. Dezember 2023 verkürzt zusammen und stellt die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmenszusammenschluss so dar, als ob dieser am 31. Dezember 2023 stattgefunden hätte. Die Pro-Forma-Gewinn- oder Verlustrechnung kombiniert die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2023 der Kontron und der KATEK für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr und stellt die wesentlichen Auswirkungen des geplanten Unternehmenszusammenschluss so dar, als ob die beiden Unternehmen bereits das gesamte Jahr 2023 zusammengeschlossen gewesen wären.

Die historischen Finanzinformationen wurden angepasst, um Pro-Forma Anpassungen zu berücksichtigen, die als direkt mit dem geplanten Unternehmenszusammenschluss verbunden angesehen werden und voraussichtlich entweder vor oder nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses anfallen werden, unabhängig davon, ob eine solche Anpassung als wiederkehrend angesehen wird. Die Pro-Forma Finanzinformationen spiegeln keine erwarteten Synergien oder Dis-Synergien, operative Effizienzsteigerungen oder Kosteneinsparungen wider, die sich aus dem geplanten Unternehmenszusammenschluss ergeben könnten.

Bezüglich weiterer Erläuterungen und hinsichtlich der den Pro-Forma Finanzinformationen zugrundeliegenden Annahmen wird auf Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.3 der Anlage 4 verwiesen.

15.4.2 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage von Kontron

Aktiva

	Ausgangszahlen			Pro-	Pro-	Pro-
	Historische Finanzinformation		Summe			
	Konzern	Konzern	Summe			
	Bilanz	Bilanz		Pro-	Pro-	Pro-
	Kontron	KATEK		Forma-	Forma-	Forma-
				Erläuterung	Anpassungen	Bilanz
		(siehe Erläuterung 3)				
VERMÖGEN	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Langfristige Vermögenswerte						
Sachanlagen	110.427	107.888	218.315	(2)	3.907	222.222
Immaterielle Vermögenswerte	102.434	29.617	132.051	(3)	16.233	148.284
Geschäfts- oder Firmenwerte	216.599	14.624	231.223	(4)	62.883	294.106
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	11.353	2.746	14.099			14.099
Langfristige Vertragsvermögenswerte	855	0	855			855
Sonstige langfristige Vermögenswerte	7.709	373	8.082			8.082
Aktive latente Steuern	43.128	13.182	56.310	(5)	-13.182	43.128
	492.505	168.430	660.935		69.841	730.776
Kurzfristige Vermögenswerte						
Vorräte	229.070	230.792	459.862			459.862
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	213.556	48.692	262.248	(6)	-8.233	254.015
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	38.112	0	38.112			38.112
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	20.778	9.677	30.455			30.455
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	44.401	15.643	60.044			60.044
Ertragsteuerforderungen	0	19	19			19
Liquide Mittel	332.235	47.893	380.128	(7)	-49.685	330.443
	878.152	352.716	1.230.868		-57.918	1.172.950
Summe Vermögen	1.370.657	521.146	1.891.803		11.923	1.903.726

Passiva

	Ausgangszahlen			Pro-Forma-Erläuterung	Pro-Forma-Anpassungen	Pro-Forma-Bilanz
	Historische Finanzinformation					
	Konzern	Konzern	Summe			
	Bilanz	Bilanz				
	Kontron	KATEK				
		(siehe Erläuterung 3)				
EIGENKAPITAL UND SCHULDEN	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Konzerneigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	63.861	14.446	78.307	(8)	-14.446	63.861
Kapitalrücklage	127.148	129.733	256.881	(8) / (9)	-127.100	129.781
Angesammelte Ergebnisse	462.838	17.253	480.091	(8) / (1)	-18.053	462.038
Sonstige Eigenkapitalbestandteile	-8.913	0	-8.913			-8.913
Eigene Anteile	-42.973	0	-42.973	(9)	42.727	-246
Auf die Anteilsinhaber der Muttergesellschaft entfallenes Eigenkapital	601.961	161.432	763.393		-116.872	646.521
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	2.010	952	2.962			2.962
	603.971	162.384	766.355		-116.872	649.483
Langfristige Schulden						
Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	60.138	74.240	134.378	(10)	125.000	259.378
Sonstige langfristige finanzielle Schulden	36.300	58.245	94.545			94.545
Langfristige Vertragsverpflichtungen	6.778	0	6.778			6.778
Passive latente Steuern	5.339	1.335	6.674	(5)	11.228	17.902
Langfristige Rückstellungen	27.543	5.216	32.759			32.759
	136.098	139.036	275.134		136.228	411.362
Kurzfristige Schulden						
Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	150.873	24.101	174.974			174.974
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.056	107.013	380.069	(6)	-8.233	371.836
Kurzfristige Vertragsverpflichtungen	69.638	16.197	85.835			85.835
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	28.951	36.034	64.985			64.985
Kurzfristige Rückstellungen	33.275	4.793	38.068	(1)	800	38.868
Sonstige kurzfristige Schulden	74.795	29.733	104.528			104.528
Ertragsteuerverbindlichkeiten	0	1.855	1.855			1.855
	630.588	219.726	850.314		-7.433	842.881
Summe Eigenkapital und Schulden	1.370.657	521.146	1.891.803		11.923	1.903.726

Hinsichtlich der Erläuterungen der Pro-Forma Bilanz wird auf Ziffer 6.5 der **Anlage 4** verwiesen.

15.4.3 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage von Kontron

Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr 2023 (in EUR Tausend)

	Ausgangszahlen			Pro-	Pro-	Pro-
	Historische Finanzinformation					
	Konzern	Konzern	Summe			
	GuV	GuV		Pro-	Pro-	Pro-
	Kontron	KATEK		Forma-	Forma-	Forma-
				Erläu- terung	Anpassungen	GuV
		(siehe Erläu- terung 3)				
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.225.947	782.753	2.008.700	(11)	-97.790	1.910.910
Aktivierte Entwicklungsleistungen	24.708	9.543	34.251			34.251
Sonstige betriebliche Erträge	15.423	20.616	36.039			36.039
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-759.723	-549.986	-1.309.709	(11)	97.790	-1.211.919
Personalaufwand	-291.818	-148.883	-440.701			-440.701
Abschreibungen	-39.546	-27.436	-66.982	(12)	-9.345	-76.327
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-88.515	-72.657	-161.172			-161.172
Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	86.476	13.950	100.426		-9.345	91.081
Finanzerträge	8.882	355	9.237	(13)	-1.689	7.548
Finanzaufwendungen	-16.139	-12.989	-29.128	(14)	-4.849	-33.977
Finanzergebnis	-7.257	-12.634	-19.891		-6.538	-26.429
Ergebnis vor Ertragsteuern	79.219	1.316	80.535		-15.883	64.652
Ertragsteuern	-3.541	-1.732	-5.273	(15)	4.373	-900
Ergebnis nach Ertragsteuern aus fortgeführten Aktivitäten	75.678	-416	75.262		-11.510	63.752
Ergebnis nach Ertragsteuern aus aufgegebenen Aktivitäten	2.439	0	2.439			2.439
Konzernergebnis	78.117	-416	77.701		-11.510	66.191
Periodenergebnis zurechenbar den Anteilseignern ohne beherrschenden Einfluss	-407	367	-40			-40
Periodenergebnis zurechenbar den Anteilseignern der Muttergesellschaft	77.710	-49	77.661		-11.510	66.151
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (unverwässert)	1,19	0,00		(16)		0,98
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (verwässert)	1,15	0,00		(16)		0,94

Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallende Periodenergebnisse (unverwässert)	1,23			(16)		1,01
Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallende Periodenergebnisse (verwässert)	1,19					0,98
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (unverwässert)	63.175	14.446		(16)		65.275
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (verwässert)	65.513			(16)		67.613

Hinsichtlich der Erläuterungen der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung wird auf Ziffer 6.5 der **Anlage 4** verwiesen.

16. **Voraussichtliche Auswirkungen auf KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen**

KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben unverändert Aktionäre von KATEK. Sie sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigen:

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verfügt die Bieterin unmittelbar bereits über 8.587.138 KATEK-Aktien, was ungefähr 59,44 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von KATEK entspricht. Die Bieterin verfügt daher bereits jetzt über eine Stimmrechtsmehrheit, die es ihr ermöglicht, in der Hauptversammlung von KATEK mit einfacher Mehrheit und - abhängig von der Hauptversammlungspräsenz - ggf. auch mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zu fassende Beschlüsse herbeizuführen. Zudem wird sich die Beteiligung der Bieterin mit dem Vollzug des Angebots voraussichtlich noch erhöhen. Die Bieterin könnte daher nach Durchführung des Angebots über die notwendige Stimmrechts- und Kapitalmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung von KATEK durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge wie ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung von KATEK. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von KATEK ein Angebot zum Erwerb ihrer KATEK-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen anderen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von KATEK über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- (b) KATEK-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter börslich gehandelt, solange diese Börsennotierung fortbesteht. Es wird drauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft beabsichtigt, das Delisting der KATEK-Aktien herbeizuführen.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der KATEK-Aktie sollte berücksichtigt werden, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieterin am 29. Februar 2024 ihre Veröffentlichung der Kontrollrelangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 WpÜG sowie die Absicht, das Pflichtangebot zugleich als

Delisting-Erwerbsangebots zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung sämtlicher KATEK-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, veröffentlicht hat. Daher ist ungewiss, ob sich der Kurs der KATEK-Aktie nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird, soweit bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Delisting der KATEK-Aktien durchgeführt wurde.

- (c) KATEK hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) verpflichtet, den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgen sollte, kann die Durchführung des Angebots zu einer Verringerung des Streubesitzes der KATEK-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in KATEK-Aktien weniger gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf KATEK-Aktien nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Darüber hinaus könnte eine mögliche Einschränkung der Liquidität der KATEK-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft zu größeren Kursschwankungen der KATEK-Aktien als in der Vergangenheit kommt und auch zu einem niedrigeren Aktienkurs.
- (d) Das geplante Delisting der KATEK-Aktien kann für die KATEK-Aktionäre darüber hinaus insbesondere die in Ziffer 7.2 beschriebenen Konsequenzen haben. Es ist beabsichtigt, das Delisting der KATEK-Aktien frühestens zum Ende der Annahmefrist zu betreiben.
- (e) Auch wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hierzu keine Absicht hat, könnte sie, sofern sie nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals von KATEK hält und dies für wirtschaftlich sinnvoll erachtet, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit KATEK als beherrschter Zielgesellschaft abschließen. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrags unterstellt sich das beherrschte Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich das beherrschte Unternehmen, seinen ganzen Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Im Gegenzug ist das herrschende Unternehmen bei einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag des beherrschten Unternehmens auszugleichen. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag müsste eine wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) als angemessenen Ausgleich für die außenstehenden KATEK-Aktionäre vorsehen (§ 304 AktG). Zudem würde der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die Bieterin verpflichten, sämtlichen außenstehenden KATEK-Aktionären den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten (§ 305 AktG). Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen.
- (f) Sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von KATEK hält, könnte sie einen Antrag auf Ausschluss der außenstehenden Aktionäre nach § 39a WpÜG stellen (Übernahmerechtlicher Squeeze-Out). Der Antrag müsste innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Auf Grundlage dieses Verfahrens würden die KATEK-Aktien der außenstehenden Aktionäre durch Anordnung eines Gerichts auf die Bieterin gegen eine angemessene Barabfindung übertragen werden. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die im Rahmen des vorliegenden Angebots gewährte Gegenleistung würde dabei als angemessene Abfindung gelten, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots KATEK-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Pflichtangebot

betroffenen Grundkapitals erwerben würde (§ 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG). Falls die Bieterin berechtigt ist, den Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, wären KATEK-Aktionäre, die das vorliegende Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG berechtigt, das Pflichtangebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen, wobei die vorstehende Frist von drei Monaten erst mit Erfüllung der Verpflichtungen der Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 WpÜG beginnt. Die Bieterin würde die technischen Details der Abwicklung in diesem Fall zu gegebener Zeit zusammen mit der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Der Antrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften auch schon während der Annahmefrist des Angebots möglich, sofern anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen erreicht werden, also schon eine Annahmeschwelle erreicht ist, mit der die Voraussetzungen vorliegen würden (§ 39a Abs. 4 Satz 2 WpÜG).

- (g) Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von KATEK gehören, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung von KATEK nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übereignung der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (aktienrechtliche Squeeze-Out), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen. Die Durchführung eines solchen Squeeze-Outs der Minderheitsaktionäre würde – unabhängig von dem beabsichtigten Delisting der KATEK-Aktien – zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr von KATEK führen.
- (h) Sofern der Bieterin bei Änderung ihrer Rechtsform in eine Aktiengesellschaft nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von KATEK gehören, könnte die Hauptversammlung von KATEK gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG im Anschluss an den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen KATEK und der Bieterin (in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) und auf Verlangen der Bieterin die Übereignung der verbleibenden KATEK-Aktien auf die Bieterin (in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Dies würde – unabhängig von dem geplanten Delisting der KATEK-Aktien – zu einer Beendigung der Börsenzulassung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr von KATEK führen.

17. Angaben zu Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt werden

Das Vorstandsmitglied Dr. Johannes Fues hat sein Amt als Vorstand der Zielgesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2024 niedergelegt. Vorbehaltlich einer Einigung zwischen Kontron und Herrn Dr. Fues und der Zustimmung des Aufsichtsrats von Kontron ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Fues zum Vorstandsmitglied von Kontron bestellt wird, um dort insbesondere den Bereich „GreenTec“, in dem unter anderem die Geschäftsaktivitäten „Solar“ und „Smart Charging“ gebündelt sind, zu verantworten. Im Falle seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied von Kontron würde Herr Dr. Fues hierfür im Rahmen seines Anstellungsvertrages von Kontron eine marktübliche Vergütung gewährt.

Das Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft Herr Dieter Gauglitz ist als Berater von Kontron im Bereich Rechnungslegung und Abschlusserstellung tätig und erhält hiervon von Kontron eine marktübliche Vergütung.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von KATEK, die KATEK-Aktien in das Angebot einreichen, erhalten hierfür den Angebotspreis bzw. die Aktiengegenleistung.

Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft in Zusammenhang mit dem Angebot keine Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile von der Bieterin oder den mit ihr Gemeinsam Handelnden Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen gewährt oder in Aussicht gestellt.

18. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der KATEK

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage einschließlich eventueller Änderungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung dem Vorstand von KATEK übermitteln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat von KATEK sind jeweils gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage oder deren Änderung eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

In der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 7.2 definiert) haben sich der Vorstand und Aufsichtsrat von KATEK vorbehaltlich der Prüfung der veröffentlichten Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterin sowie ihrer organschaftlichen Pflichten, einschließlich der Anforderungen der sogenannten Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG), verpflichtet in ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zu bestätigen, dass sie (i) den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist stellen (wobei das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden soll), (ii) das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot im Rahmen und unter Beachtung ihrer gesetzlichen Pflichten unterstützen werden, und (iii) sie (vorbehaltlich der Angemessenheit der Gegenleistung) den KATEK-Aktionären empfehlen, ihre KATEK-Aktien in das Delisting-Erwerbsangebot einzureichen. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, wenn KATEK innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot einer dritten Partei erhält, welches Vorstand und Aufsichtsrat von KATEK nach verständiger und pflichtgemäßer Prüfung als vorzugswürdig gegenüber dem Angebot der Bieterin einstufen.

19. Veröffentlichungen, Erklärungen und Mitteilungen

Diese Angebotsunterlage wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter www.katek-angebot.de in deutscher Sprache sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax +49 89 545438820 oder E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) veröffentlicht werden.

Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 15. April 2024 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht werden.

Die Bieterin wird die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl sowie die Anzahl der ihr zustehenden bzw. zuzurechnenden Stimmrechte aus Aktien der KATEK gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG)
- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG)
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) und
- (d) unverzüglich nach Erreichen oder Überschreiten der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG)

im Internet unter www.katek-angebot.de sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlichen.

Alle Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgesehen sind, im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) sowie im Internet unter www.katek-angebot.de veröffentlicht.

20. Steuern

Die Bieterin empfiehlt den KATEK-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und die aufgrund dieses Angebots geschlossenen Verträge zwischen der Bieterin und den KATEK-Aktionären unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der in Folge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, München.

22. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage

Für den Inhalt der Angebotsunterlage übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 BörsG die Bieterin, die Kontron Acquisition GmbH mit Sitz in Ismaning und Geschäftsanschrift Gutenbergstraße 2, 85737 Ismaning, die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Ismaning, den 15. April 2024

Kontron Acquisition GmbH

Michael Riegert
Geschäftsführer

Anlage 1

Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen von Kontron (mit Ausnahme der Bieterin) im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG, einschließlich KATEK, aber ausschließlich der in Anlage 2 aufgeführten Tochterunternehmen von KATEK

Nr.	Name	Sitz	Land
1	Bsquare Corporation	Washington	USA
2	Bsquare EMEA Ltd	Trowbridge	UK
3	CBCX Technologies GmbH	Linz	Österreich
4	Comlab Deutschland GmbH	Hilden	Deutschland
5	Hartmann Electronic GmbH	Stuttgart	Deutschland
6	Hemse.one doo	Beograd	Rumänien
7	IskraCom	Almaty	Kasachstan
8	ISKRA TECHNOLOGII, A.S.	Ekaterinenburg	Russland
9	KATEK SE	München	Deutschland
10	Kontron Technology Beijing Co. Ltd	Beijing	China
11	Kontron AIS GmbH	Dresden	Deutschland
12	Kontron America Inc	San Diego	USA
13	Kontron Asia Inc	Taipei	Taiwan
14	Kontron Asia Pacific Design Sdn. Bhd.	Penang	Malaysia
15	Kontron Asia Technology Inc	Taipei	Taiwan
16	Kontron Austria GmbH	Engerwitzdorf	Österreich
17	Kontron Beteiligungs GmbH	Ismaning	Deutschland
18	Kontron Bulgaria EOOD	Sofia	Bulgarien
19	Kontron Canada Inc	Boisbriand	Canada
20	KONTRON DOOEL Skopje	Skopje	Mazedonien
21	Kontron Electronics AG	Rotkreuz	Schweiz
22	Kontron Electronics GmbH	Frickenhausen	Deutschland
23	Kontron Electronics Kft	Tab	Ungarn
24	Kontron Europe GmbH	Ismaning	Deutschland
25	Kontron Hongkong Technology Co. Ltd	Hongkong	China
26	Kontron Hungary Kft.	Budaörs	Ungarn
27	Kontron Modular Computers S.A.S	Toulon	Frankreich
28	Kontron Public Transport Arce S.A.U.	Bilbao	Spanien
29	Kontron Public Transportation	Machelen	Belgien
30	Kontron Services Romania SRL	Bukarest	Rumänien
31	Kontron Technologies GmbH	Linz	Österreich

Nr.	Name	Sitz	Land
32	Kontron Transportation Deutschland GmbH	Immstaad	Deutschland
33	Kontron Transportation España S.L.	Pozuelo de Alarcon	Spanien
34	Kontron Transportation France S.A.S.	Saint Quentin	Frankreich
35	Kontron Transportation GmbH	Wien	Österreich
36	Kontron Transportation Hungary Kft	Budaörs	Ungarn
37	Kontron Transportation s.r.o.	Prag	Tschechien
38	Kontron Transportation Schweiz AG	Ittigen	Schweiz
39	Kontron Transportation Sp.z.o.o.	Warschau	Polen
40	Kontron Transportation UK Ltd.	Harrow	UK
41	Kontron Transportation Unipessoal LDA CO Ltd	Lissabon	Portugal
42	Kontron UK Ltd	Chichester	UK
43	Kontron d.o.o.	Kranj	Slowenien
44	OOO Iskratel Tashkent	Tashkent	Usbekistan
45	Quanmax SdN.BHD	Penang	Malaysia
46	S&T MEDTECH SRL	Bukarest	Rumänien
47	W-IE-NE-R Power Electronics GmbH	Burscheid	Deutschland

Anlage 2

Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen von KATEK im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG

Nr.	Name	Sitz	Land
1	KATEK Mauerstetten GmbH	Mauerstetten	Deutschland
2	KATEK Memmingen GmbH	Memmingen	Deutschland
3	KATEK electronic Bulgaria EOOD	Saedinenie	Bulgarien
4	beflex electronic GmbH	Frickenhausen	Deutschland
5	KATEK Malaysia SDN. BHD.	Kuala Lumpur	Malaysia
6	eSystems MTG GmbH	Wendlingen	Deutschland
7	Telealarm Europe GmbH	Leipzig	Deutschland
8	TeleAlarm Europe SA	La Chaux-de-Fonds	Schweiz
9	Katek GmbH	Grassau	Deutschland
10	KATEK Hungary Kft.	Győr	Ungarn
11	KATEK Czech Republic s.r.o.	Horní Suchá	Tschechien
12	KATEK Leipzig GmbH	Leipzig	Deutschland
13	KATEK Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	Deutschland
14	KATEK LT UAB	Panevėžys	Litauen
15	KATEK Canada Inc.	Cornwall, Ontario	Kanada
16	Nextec Inc.	Madison, Alabama	USA
17	KATEK Singapore PTE. LTD.	Singapur	Singapur
18	Aisler B.V.	Lemiers	Niederlande
19	AISLER Germany GmbH	Aachen	Deutschland
20	AISLER America Inc.	Claymont	USA
21	KATEK ELECTRONICS Malaysia SDN. BHD.	Kuala Lumpur	Malaysia
22	KATEK Vorrats-GmbH 1	München	Deutschland

Anlage 3

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG

An die
Kontron Acquisition GmbH
Gutenbergstraße 21
85737 Ismaning
Deutschland

Wien, am 25.3.2024

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot (das „Angebot“) der Kontron Acquisition GmbH, mit Sitz in Ismaning, Deutschland, an alle Aktionäre der KATEK SE, mit Sitz in München, Deutschland, zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KATEK SE, die nicht bereits unmittelbar von der Kontron Acquisition GmbH als Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung eines Geldbetrages von EUR 15,00 je zur Annahme eingereichter Aktie der KATEK SE (die „Geldleistung“) oder alternativ, nach Wahl des jeweiligen Aktionärs der KATEK SE, durch Tausch von jeweils drei (3) Aktien der Kontron AG, mit Sitz in Linz, Österreich, gegen vier (4) Aktien der KATEK SE.

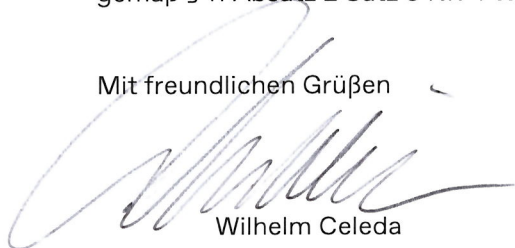
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien (Österreich), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 144838y, ist ein von der Kontron Acquisition GmbH, mit Sitz in Ismaning (Deutschland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG, dass die Kontron Acquisition GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Angebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Celeda
Vorstandsvorsitzender



Mag. Stefan Neubauer
Mitglied des Vorstands

**Kathrein Privatbank
Aktiengesellschaft**

Anlage 4

Angaben nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f) und Art. 1 Abs. 5 lit. e) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG und in Verbindung mit den jeweiligen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 vom 16. Dezember 2020 in Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektspflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Angebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist.

Diese Anlage 4 enthält die erforderlichen Mindestinformationen im Dokument für die Inanspruchnahme einer Ausnahme gemäß Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 (das „**Befreiungsdokument**“). Die in den Ziffern 1 bis 22 sowie den Anhängen 1 bis 5 der Angebotsunterlage (das „**Hauptdokument**“) verwendeten definierten Begriffe werden mit der gleichen Bedeutung in diesem Befreiungsdokument weiterverwendet, soweit sie hier nicht anders definiert werden.

Emittent im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 ist die Kontron AG, mit Sitz in Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Registergerichts Linz unter der Firmenbuchnummer 190272m („**Kontron**“). Bieterin ist die Kontron Acquisition GmbH, mit Sitz in Ismaning, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288950 („**Bieterin**“). Zielgesellschaft ist die KATEK SE, mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284 (die „**KATEK**“ oder die „**Zielgesellschaft**“).

Am 29. Februar 2024 erfolgte die Mitteilung der Bieterin über die Kontrollerlangung an der Zielgesellschaft unter gleichzeitiger Ankündigung eines Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebots (das „**Angebot**“) für sämtliche Aktien an KATEK (die „**KATEK-Aktien**“). Als Gegenleistung für den Erwerb der KATEK-Aktien bietet die Bieterin eine Gegenleistung in bar (die „**Bargegenleistung**“) und als Alternative (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften), nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, drei (3) Kontron-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Kontron von je EUR 1,00 (die „**Angebotsaktien**“) im Tausch gegen vier (4) KATEK-Aktien als Gegenleistung für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien (entsprechend ca. 19,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der KATEK) an (die „**Aktiengegenleistung**“).

Vor diesem Hintergrund enthält das vorliegende Befreiungsdokument die Mindestinformationen gemäß Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 mit Blick auf die angebotene Aktiengegenleistung. Sofern im Befreiungsdokument auf einzelne Ziffern des Hauptdokuments verwiesen wird, bezieht sich der Verweis entsprechend auf die jeweiligen Abschnitte, die die angebotene Aktiengegenleistung betreffen. Inhalte des Hauptdokuments, auf die im Befreiungsdokument kein Bezug genommen wird, sind für die Verständlichkeit der angebotenen Aktiengegenleistung nicht relevant.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
	A4-
1. Personen, die für die Erstellung des Dokuments für die Inanspruchnahme einer Ausnahme verantwortlich sind; Informationen Dritter und Sachverständigenbericht	4
1.1 Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des Dokuments für die Inanspruchnahme einer Ausnahme verantwortlich sind	4
1.2 Erklärung der verantwortlichen Person	4
1.3 Von Dritten übernommene Informationen	4
1.4 Regulatorische Erklärung	4
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit von Kontron und der Zielgesellschaft	4
2.1 Haupttätigkeiten, einschließlich der Hauptkategorien der im letzten Geschäftsjahr verkauften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen	4
2.1.1 Kontron	4
2.1.2 Zielgesellschaft	5
2.2 Etwaige bedeutende Änderungen, die sich seit dem Ende des von dem zuletzt veröffentlichten, geprüften Abschluss abgedeckten Zeitraums auf den Betrieb und die Haupttätigkeiten ausgewirkt haben	5
2.2.1 Kontron	5
2.2.2 Zielgesellschaft	6
2.3 Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment und geografischem Markt für das vergangene Geschäftsjahr	6
2.3.1 Kontron	6
2.3.2 Zielgesellschaft	7
3. Beschreibung der Transaktion	8
3.1. Zweck und Ziele der Transaktion	8
3.1.1 Zweck der Transaktion für Kontron und seine Aktionäre	8
3.1.2 Zweck der Transaktion für die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre	8
3.1.3 Beschreibung etwaiger aus der Transaktion erwarteter Vorteile	8
3.2 Beschreibung der Transaktion	9
3.2.1 Informationen zu den Verfahren und Bedingungen der Transaktion sowie zum anwendbaren Recht hinsichtlich der Vereinbarung zur Ausführung der Transaktion	9
3.2.2 Gegebenenfalls Bedingungen, von denen die Wirksamkeit der Transaktionen abhängt, einschließlich etwaiger Garantien	10
3.2.3 Gegebenenfalls Informationen zu Strafzahlungen (Break-up Fees) oder anderen Zwangsgeldern, die bei Nichtzustandekommen der Transaktion zu zahlen sind	10
3.2.4 Beschreibung einschlägiger Notifizierungen und/oder Genehmigungsanträge, falls die Transaktion Gegenstand von Notifizierungen und/oder Genehmigungsanträgen ist	10
3.2.5 Gegebenenfalls sämtliche Informationen, die erforderlich sind, um die Finanzierungsstruktur der Transaktion vollständig zu verstehen	10
3.2.6 Zeitplan der Transaktion	11
3.3 Risikofaktoren	11
3.3.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der KATEK-Gruppe	11
3.3.2 Risiken im Zusammenhang mit der Integration der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe	13
3.3.3 Steuerliche Risiken	15

3.4	Interessenkonflikte	15
3.4.1	Kontron	15
3.4.2	Zielgesellschaft	16
3.5	Gegenleistung des Angebots	16
3.5.1	Die Adressaten des Angebots oder der Zuteilung der Dividendenpapiere im Zusammenhang mit der Transaktion	16
3.5.2	Die für jedes Dividendenpapier oder jede Gattung von Dividendenpapieren angebotene Gegenleistung, insbesondere das Umtauschverhältnis und die Höhe etwaiger Barzahlungen	16
3.5.3	Die Bewertungsmethoden und Annahmen zur Bestimmung der für jedes Dividendenpapier oder jede Gattung von Dividendenpapieren angebotenen Gegenleistung, insbesondere mit Blick auf das Umtauschverhältnis	17
4.	Erklärung zum Geschäftskapital	17
5.	Auswirkungen der Transaktion auf den Emittenten	18
5.1	Strategie und Ziele	18
5.2	Wesentliche Verträge	18
5.2.1	Kontron	18
5.2.2	Zielgesellschaft	18
5.3	Desinvestition	18
5.3.1	Soweit bekannt, Informationen über wesentliche Desinvestitionen wie wesentliche Veräußerungen von Tochterunternehmen oder wichtiger Geschäftsbereiche nach Wirksamwerden der Transaktion sowie eine Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Gruppe des Emittenten.	18
5.3.2	Informationen über wesentliche Streichungen künftiger Investitionen oder zuvor angekündigte Desinvestitionen.	19
5.4	Unternehmensführung	19
5.5	Beteiligung	19
6.	Pro-Forma-Finanzinformationen	20
6.1	Einführung	20
6.2	Historische Finanzinformationen	21
6.3	Grundlagen der Erstellung	27
6.4	Pro-Forma Finanzinformationen	31
6.5	Erläuterungen zu den Pro-Forma Finanzinformationen	34
6.6	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	38
6.7	Verweise auf die historischen Finanzinformationen	39

1. Personen, die für die Erstellung des Dokuments für die Inanspruchnahme einer Ausnahme verantwortlich sind; Informationen Dritter und Sachverständigenbericht

1.1 Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des Dokuments für die Inanspruchnahme einer Ausnahme verantwortlich sind

Verantwortlich für die Informationen in diesem Befreiungsdokument ist die Bieterin.

1.2 Erklärung der verantwortlichen Person

Die Bieterin erklärt, dass die Informationen in diesem Befreiungsdokument nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und dass das Befreiungsdokument keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Von Dritten übernommene Informationen

Die Bieterin bestätigt, dass Informationen, die sie von der Zielgesellschaft übernommen hat, korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Bieterin und soweit für sie aus den von der Zielgesellschaft übernommenen bzw. veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Die Quellen der Angaben sind insbesondere der Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022, der verkürzte Konzernabschluss der Zielgesellschaft für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr sowie weitere veröffentlichte bzw. öffentlich zugängliche Informationen.

1.4 Regulatorische Erklärung

Die Bieterin erklärt hiermit, dass:

- (a) das Befreiungsdokument kein Prospekt im Sinne der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) ist;
- (b) das Befreiungsdokument nicht gemäß Art. 20 EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) von der BaFin geprüft und gebilligt wurde;
- (c) die BaFin, die zur Prüfung der Angebotsunterlage gemäß der Richtlinie 2004/25/EG befugt ist, eine vorherige Billigung des Befreiungsdokuments gemäß Art. 1 Abs. 6a Buchstabe b EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) in Form der Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage erteilt hat.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit von Kontron und der Zielgesellschaft

2.1 Haupttätigkeiten, einschließlich der Hauptkategorien der im letzten Geschäftsjahr verkauften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

2.1.1 Kontron

Kontron ist die oberste Muttergesellschaft der Kontron-Gruppe, einem internationalen Anbieter von Industrie 4.0 und Internet-of-Things („IoT“)-Technologien. Die Kontron-Gruppe ist hauptsächlich in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika sowie Asien aktiv, wobei sich die Präsenz in Osteuropa durch den Verkauf eines wesentlichen Teils des IT-Services Geschäftes in 2022 sehr deutlich reduziert hat. Ursprünglich war die Kontron-Gruppe als S&T Gruppe schwerpunktmäßig als IT-Systemhaus positioniert. Diese Ausrichtung änderte sich zwangsläufig mit dem Verkauf des Großteils des IT-Service Geschäfts. Der aktuelle Fokus der Geschäftstätigkeit liegt auf IoT-Projekten und damit verbundenen

Dienstleistungen. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot von Kontron umfasst die Entwicklung sicherer und intelligenter Lösungen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Software und Services in den Bereichen Internet of Things (IoT) und Industrie 4.0. Kontron fokussiert sich dabei insbesondere auf das Angebot von IoT-Lösungen in den Hauptkategorien Luftfahrt, Automation, Transport und Automotive bis hin zu fortschrittlichen Kommunikations- und Konnektivitäts-, Medizintechnik- und Energielösungen. Strategie ist mithin die Entwicklung von Eigentechologien im Hard- und vor allem Softwarebereich, um hierdurch im Produkt-, Lösungs- und Serviceportfolio die Wertschöpfung zu erhöhen. Die weiteren 23 Länder, in denen Kontron tätig ist, werden durch Tochtergesellschaften abgedeckt.

2.1.2 Zielgesellschaft

KATEK ist die oberste Muttergesellschaft der KATEK-Gruppe. Die KATEK-Gruppe ist ein europäisches Elektronikunternehmen, das insbesondere Fertigung sowie damit verbundene Dienstleistungen im Markt für hochwertige Elektronik bzw. Elektronikdienstleistungen anbietet. Dabei fokussiert sich die KATEK-Gruppe mit Standorten in Europa, Asien und Nordamerika insbesondere auf Endmärkte mit hohen Wachstumsraten. Zu den Kunden gehören Marktführer aus unterschiedlichsten Branchen - von Elektromobilität über erneuerbare Energien bis hin zu Medizintechnik.

Über ihren gut diversifizierten Kundenstamm bedient KATEK attraktive Elektronik-Endmärkte. Dabei liegt der Fokus auf den Zukunftsbranchen wie IoT-Lösungen, eMobility, Renewables/Solar und Healthcare. Dieses Kunden- und Branchenportfolio wurde durch selektive M&A-Aktivitäten sowie durch gezielte organische Wachstumsinitiativen aufgebaut.

Als Elektronikunternehmen befasst sich KATEK hauptsächlich mit dem Angebot von End-to-End-Dienstleistungen entlang der gesamten elektronischen Wertschöpfungskette. Dazu gehören die Entwicklung elektronischer Technologielösungen, Rapid-Prototyping-Services, Materialbeschaffung, Fertigung bestückter Leiterplatten, Messen und Testen sowie Box-Build. Nach Kundenbedarf deckt die KATEK-Gruppe auch weitere Teile der Wertschöpfungskette ab, wie z.B. Logistik oder After-Sales-Services. Gleichzeitig bietet KATEK auch eine Reihe von Produkten an, die sich gegenüber einer reinen Elektronikfertigung durch weitere Merkmale auszeichnen, die ihre besondere Werthaltigkeit begründen (High Value Electronics).

Zu den Hauptkategorien der im letzten Geschäftsjahr verkauften Produktangebots gehören einerseits Clean Energy Solutions, die unter der Marke Steca verkauft werden, zum Beispiel Hybridwechselrichter für Solarenergie zusammen mit der dazugehörigen Cloud-Software. Eine weitere wichtige und schnell wachsende Produktkategorie sind die intelligenten Ladelösungen für Elektrofahrzeuge der Marke eSystems, die direkt an Erstausrüster verkauft werden. Außerdem werden eigene Produkte unter der Marke TeleAlarm entwickelt und produziert, die es älteren Personen erlauben, weiterhin ein selbstbestimmtes Leben zu führen, indem sie im Notfall einfach und sicher Hilfe rufen können.

2.2 Etwaige bedeutende Änderungen, die sich seit dem Ende des von dem zuletzt veröffentlichten, geprüften Abschluss abgedeckten Zeitraums auf den Betrieb und die Haupttätigkeiten ausgewirkt haben

2.2.1 Kontron

Seit 31. Dezember 2023 sind, abgesehen von der Kontrollerrlangung an der Zielgesellschaft, folgende bedeutende Änderungen eingetreten, die sich auf den Betrieb und die Haupttätigkeit von Kontron ausgewirkt haben:

- Am 18. Januar 2024 wurde das Aktienrückkaufprogramm II 2023 über den Rückkauf eigener Aktien vorzeitig eingestellt.

- Am 7. Februar 2024 hat Kontron drei Großaufträge in Irland, Österreich und Slowenien für den dortigen Bahnbereich im Wert von über EUR 100 Mio. abgeschlossen.
- Am 13. März 2024 gewann Kontron einen Auftrag über EUR 34 Mio. für ein GSM-R (Global System for Mobile Communication-Railways) in Tschechien.

2.2.2 Zielgesellschaft

Seit 31. Dezember 2023 sind, abgesehen von der Kontrollerlangung durch Kontron, folgende bedeutende Änderungen eingetreten, die sich auf den Betrieb und die Haupttätigkeit von KATEK ausgewirkt haben:

- Am 4. März 2024 hat KATEK ein Angebot der PRIMEPULSE 3 Vorrats-GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der PRIMEPULSE SE, München, erhalten, alle Geschäftsanteile der TeleAlarm Europe GmbH (einer Tochtergesellschaft der KATEK-Gruppe) zum Kaufpreis von EUR 39 Mio. zu erwerben. Das Angebot kann bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 angenommen werden. Eine Entscheidung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung dieses Angebots wurde noch nicht getroffen.
- Infolge des Erwerbs von KATEK-Aktien seitens Kontron und der damit einhergehenden Veränderung der Kontrolle wurden Finanzierungsverträge mit Banken im Gesamtvolumen von rd. EUR 85 Mio. beendet. Kontron hat daraufhin ein Gesellschafterdarlehen mit einem Volumen von EUR 90 Mio. zu Gunsten von KATEK gewährt.
- Zwei Kunden der KATEK haben im ersten Quartal 2024 Insolvenz angemeldet und weitere Kunden haben aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation ihre Auftragsvolumina reduziert. Dies führt zu einem Umsatzverlust für das Geschäftsjahr 2024 von voraussichtlich ca. EUR 15 Mio. und wird zudem bereits im ersten Quartal 2024 eine Abwertung der im Zusammenhang mit diesen Aufträgen inzwischen angeschafften Vorräten von voraussichtlich EUR 10 Mio. zur Folge haben.

2.3 Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment und geografischem Markt für das vergangene Geschäftsjahr

2.3.1 Kontron

Kontron ist hauptsächlich aktiv in den Kernmärkten der DACH-Region, Osteuropa und Nordamerika. Die Geschäftsbereiche der Kontron-Gruppe gliedern sich in die drei Segmente „Europe“, „Global“ sowie „Software + Solutions“

Im Segment „Europe“ bündelt die Kontron Gruppe ihre Aktivitäten zur Entwicklung sicherer Lösungen zur Vernetzung von Maschinen durch ein kombiniertes Portfolio aus Hardware, Middleware und Services in Europa. Schwerpunkt des Geschäftssegments sind die selbst entwickelten Produkte (Eigentechnologien) und Lösungen der Kontron-Gruppe für die Märkte industrielle Automatisierung, Medizintechnik, Connectivity- und Kommunikationslösungen sowie Smart Energy. Zusätzlich wird das verbliebene IT-Services Geschäft in Österreich, Ungarn und Rumänien zur Unterhaltung und Unterstützung des IoT in diesem Segment ausgewiesen.

Im Segment „Global“ wird „IoT Solutions America“ sowie das Geschäft der Kontron Gruppe in Asien ausgewiesen.

Im Segment „Software + Solutions“ stellt die Kontron Gruppe ihre Softwarelösungen zur Automatisierung sowie die Lösungen für Hochgeschwindigkeitszüge dar.

Die Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment stellen sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 wie folgt dar:

Europe	Global	Software + Solutions
EUR 788,0 Mio.	EUR 207,7 Mio.	EUR 230,3 Mio.

Die Gesamtumsatzerträge nach geografischem Markt stellen sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 wie folgt dar:

Geografischer Markt	Gesamtumsatzerträge
DACH-Region	EUR 374,6 Mio.
Osteuropa	EUR 328,5 Mio.
Restliches Europa	EUR 274,5 Mio.
Nordamerika	EUR 135,2 Mio.
China, Malaysia sowie restliches Ausland	EUR 113,2 Mio.

2.3.2 Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist hauptsächlich an Standorten in Deutschland, Osteuropa, Nordamerika und Asien aktiv. Das Geschäftsfeld der Zielgesellschaft gliedert sich in die beiden Geschäftssegmente „Electronics“ sowie „Systems & Products“.

Das Segment Electronics umfasst die Aktivitäten der KATEK-Gruppe in der Fertigung hochwertiger Elektronik für industrielle Kunden sowie Prototyping. Es bildet die Herkunft der heutigen KATEK-Gruppe.

Das Segment Systems & Products umfasst die gleichen Wertschöpfungsaktivitäten, zeichnet sich jedoch gegenüber dem Segment Electronics durch verschiedene zusätzliche Merkmale aus, die gesamthaft eine besondere Werthaltigkeit begründen (High Value Electronics). Zunächst richten sich die in diesem Segment zusammengefassten Aktivitäten auf Zielmärkte, die sich aufgrund eines zugrundeliegenden Megatrends durch besondere Wachstumsraten und -perspektiven auszeichnen. KATEK hat bestehende F&E-Aktivitäten auf diese Zielmärkte ausgerichtet. Heute bietet KATEK in diesen Bereichen eigene Systeme und Produkte an, die sich somit durch eine höhere Wertschöpfungstiefe und eigene IP auszeichnen. Dazu gehören im Wesentlichen die Themen Smart EV Charging, Medical Alert Systems sowie Solar / Renewables.

Die Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment stellen sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 wie folgt dar:

Electronics	Systems & Products	Other
EUR 586,6 Mio.	EUR 193,5 Mio.	EUR 2,7 Mio.

Die Gesamtumsatzerträge nach geografischem Markt stellen sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 wie folgt dar:

Geografischer Markt	Gesamtumsatzerträge
Europa	EUR 668,0 Mio.
Asien	EUR 12,2 Mio.
Nordamerika	EUR 102,3 Mio.
Rest der Welt	EUR 0,3 Mio.

3. Beschreibung der Transaktion

3.1 Zweck und Ziele der Transaktion

3.1.1 Zweck der Transaktion für Kontron und seine Aktionäre

Die Übernahme der Zielgesellschaft durch die Bieterin, als Enkelgesellschaft von Kontron, dient in erster Linie der Kontrollerlangung und der Integration der Zielgesellschaft in die Kontron-Gruppe. Hierdurch soll ein Ausbau des eigenen Angebots mit Lösungen für regenerative Energien und andere Branchen sowie eine Stärkung im Bereich Aerospace erreicht werden. Für bestehende Kontron-Aktionäre besteht hierdurch die Möglichkeit an dem Potenzial der Integration der Zielgesellschaft in die Kontron-Gruppe zu partizipieren.

Im Einvernehmen mit der Zielgesellschaft beabsichtigt Kontron zudem, das Delisting zu veranlassen, d. h. den Handel mit KATEK-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beenden (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 7.2 sowie Ziffer 8.6.3 des Hauptdokuments).

3.1.2 Zweck der Transaktion für die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre

Für Aktionäre der Zielgesellschaft besteht bei Annahme der angebotenen Aktiengegenleistung die Möglichkeit, als Aktionär von Kontron an dem Potenzial der Integration der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe (das „**kombinierte Unternehmen**“) und der damit einhergehenden Wertschöpfung des kombinierten Unternehmens zu partizipieren

Die Zielgesellschaft kann durch die Schaffung des kombinierten Unternehmens ihre Strategie noch zügiger umsetzen, insbesondere durch eine gemeinsame Entwicklung von Produkten sowie die Bündelung von Einkaufs- und Vertriebsaktivitäten. (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 7.1 des Hauptdokuments).

3.1.3 Beschreibung etwaiger aus der Transaktion erwarteter Vorteile

Die Integration von KATEK in die Kontron-Gruppe, mithin die Schaffung des kombinierten Unternehmens, bringt signifikante strategische Vorteile mit sich. Kontron sieht sich mit seinen Ressourcen, seinem Fokus und seiner Managementenerfahrung insbesondere in der Lage, das Produktportfolio der Zielgesellschaft, bestehend aus den wachstumsstarken Bereichen Solar und eMobility Smart Charging mit der mit der Software-Kompetenz und IoT-Konnektivität von Kontron aufzurüsten und weiterzuentwickeln. Zusätzliche Synergie-Effekte sollen sowohl aus dem sich ergänzenden Produktportfolio als auch in der globalen Marktabdeckung entstehen.

Durch den Zusammenschluss erweitert Kontron das „Software + Solutions“ Segment um die zukunftsstarke Division „GreenTec“ (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 7.1 des Hauptdokuments).

3.2 Beschreibung der Transaktion

3.2.1 Informationen zu den Verfahren und Bedingungen der Transaktion sowie zum anwendbaren Recht hinsichtlich der Vereinbarung zur Ausführung der Transaktion

Die Bieterin hält bereits 8.587.138 Aktien (das entspricht ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) an der Zielgesellschaft. Im Wege eines Tauschangebots bietet die Bieterin als Alternative zur Bargegenleistung (weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften) nach Wahl des jeweiligen KATEK-Aktionärs, drei (3) Kontron-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Kontron von je EUR 1,00 („**Angebotsaktien**“) im Tausch gegen vier (4) KATEK-Aktien als Gegenleistung für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien (entsprechend ca. 19,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der KATEK) an.

Falls die Anzahl der KATEK-Aktien, für die das Angebot für die Aktiengegenleistung angenommen wird, 2.800.000 KATEK-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen (wie in Ziffer 12.2 des Hauptdokuments definiert) für die Aktiengegenleistung anteilig entsprechend § 19 WpÜG berücksichtigt (siehe Ziffer 12.5.3 des Hauptdokuments).

Die zur Bestimmung der Aktiengegenleistung angewandten Bewertungsmethoden und Ausführungen zur Angemessenheit der Aktiengegenleistung sind in Ziffer 9.2.3 des Hauptdokuments und in Ziffer 9.2.5 des Hauptdokuments detailliert beschrieben. Wie sich Ziffer 9.2.3 des Hauptdokuments und Ziffer 9.2.5 des Hauptdokuments entnehmen lässt, ist die Aktiengegenleistung auf Basis des Schlusskurses einer Kontron-Aktie (XETRA-Handel) am 28. Februar 2024 sowie auf Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten drei Monate sowie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerrlangung angemessen.

Die Frist für die Annahme des Angebots, also auch im Hinblick auf die angebotene Aktiengegenleistung, beginnt am 15. April 2024 und endet am 13. Mai 2024 24:00 Uhr (MESZ) (vgl. Ziffer 11.1 des Hauptdokuments). Nach den Bestimmungen des WpÜG kann sich die Frist für die Annahme des Angebots unter bestimmten Umständen, die in Ziffer 11.2 des Hauptdokuments detailliert beschrieben, verlängern.

Die Annahme des Angebots im Tausch für die Aktiengegenleistung wird in Ziffer 12.3.2 des Hauptdokuments und die Abwicklung des Angebots in Bezug auf die Aktiengegenleistung in Ziffer 12.5.2 des Hauptdokuments sowie Ziffer 12.5.3 des Hauptdokuments detailliert beschrieben.

Hinsichtlich den ansonsten nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2004/25/EG erforderlichen Angaben zu den Absichten der Bieterin und der weiteren Kontrollerwerber in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft wird auf Ziffer 8 des Hauptdokuments, hinsichtlich der Angaben zur Finanzierung des Angebots auf Ziffer 14 des Hauptdokuments und bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen auf Ziffer 5.3 des Hauptdokuments verwiesen.

Das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht, auf die dingliche Übertragung der Angebotsaktien findet österreichisches Recht Anwendung.

3.2.2 Gegebenenfalls Bedingungen, von denen die Wirksamkeit der Transaktionen abhängt, einschließlich etwaiger Garantien

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Daher unterliegen der Vollzug des Angebots und die Verträge, die als Folge der Annahme des Angebots mit den dies annehmenden KATEK-Aktionären geschlossen werden, keinerlei Vollzugsbedingungen.

3.2.3 Gegebenenfalls Informationen zu Strafzahlungen (Break-up Fees) oder anderen Zwangsgeldern, die bei Nichtzustandekommen der Transaktion zu zahlen sind.

Es wurden keine Strafzahlungen für den Fall vereinbart, dass der Vollzug des Angebots nicht zustande kommen sollte.

3.2.4 Beschreibung einschlägiger Notifizierungen und/oder Genehmigungsanträge, falls die Transaktion Gegenstand von Notifizierungen und/oder Genehmigungsanträgen ist.

Nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin bedarf der Vollzug des Angebots keiner (weiteren) behördlichen Genehmigung.

3.2.5 Gegebenenfalls sämtliche Informationen, die erforderlich sind, um die Finanzierungsstruktur der Transaktion vollständig zu verstehen

Zur Finanzierung der Bargegenleistung in Höhe von maximal EUR 88 Mio. und der Transaktionskosten in Höhe von insgesamt ca. EUR 0,8 Mio. hat Kontron der Bieterin mit Vertrag vom 22. März 2024 ein Darlehen in Höhe von EUR 89 Mio. gewährt. Das Darlehen wurde bereits an die Bieterin ausgezahlt, so dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über ausreichend liquide Mittel zur Finanzierung der Angebotsgesamtkosten verfügt.

Sofern das Angebot für 2.800.000 KATEK-Aktien im Tausch für die Aktiengegenleistung angenommen wird, müsste die Bieterin insgesamt 2.100.000 Angebotsaktien liefern. Kontron hat sich gegenüber der Kontron Beteiligungs GmbH, einer 100 % Tochtergesellschaft von Kontron, die ihrerseits 100 % der Anteile an der Bieterin hält, verpflichtet, nach Aufforderung der Geschäftsführung der Kontron Beteiligungs GmbH bis zu 2.100.000 eigene Kontron-Aktien in die Kapitalrücklage der Kontron Beteiligungs GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzulegen. Die gleiche Verpflichtung ist die Kontron Beteiligungs GmbH gegenüber der Bieterin eingegangen, so dass diese zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots über bis zu 2.100.000 Kontron-Aktien verfügen wird, was der Maximalen Lieferverpflichtung entspricht. Vereinbarungsgemäß kann die Lieferung der Angebotsaktien auch direkt von Kontron auf ein Depot der Abwicklungsstelle Small & Mid Cap Investmentbank AG erfolgen. Zur Absicherung der Lieferverpflichtung hat Kontron daher ihre Depotbank Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, bei der die Angebotsaktien verwahrt werden, unwiderruflich angewiesen, auf Aufforderung der Bieterin die bis zu 2.100.000 Angebotsaktien direkt auf das Depot der Abwicklungsstelle Small & Mid Cap Investmentbank AG zu übertragen und die Angebotsaktien bis zum Tag der Aufforderung durch die Bieterin, längstens bis zum 26. Juli 2024, zu sperren, so dass Kontron selbst nicht mehr über die Angebotsaktien verfügen kann. Für den Fall, dass das Angebot für die Aktiengegenleistung für mehr als 2.800.000 KATEK-Aktien angenommen wird, kommt es zu einer verhältnismäßigen Zuteilung der Angebotsaktien (siehe Ziffer 12.5.3 des Hauptdokuments).

3.2.6 Zeitplan der Transaktion

Für das Angebot sowie dessen Vollzug ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Einreichung der Angebotsunterlage bei der BaFin	28. März 2024
Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	bis 15. April 2024
Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Beginn der Annahmefrist	15. April 2024
Veröffentlichung der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats	voraussichtlich 24. April 2024
Ende der Annahmefrist	voraussichtlich 13. Mai 2024
Delisting-Antrag	voraussichtlich bis spätestens 7. Mai 2024
Wirksamwerden des Delistings	voraussichtlich KW 20/2024

Siehe zur Annahmefrist auch Ziffer 11.1 des Hauptdokuments, Ziffer 11.2 des Hauptdokuments und zur Abwicklung des Angebots Ziffer 12.5 des Hauptdokuments.

3.3 Risikofaktoren

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die dem am 29. Februar 2024 erfolgten Erwerb von 8.587.138 Aktien der Zielgesellschaft (das entspricht ca. 59,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) durch die Bieterin (nachfolgend auch „**Kontrollerwerb**“) und dem Pflicht- und Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots mit alternativem Tauschangebot (nachfolgend „**Angebot**“) aus Sicht der Bieterin und Kontron eigen sind.

Die Risikofaktoren werden ihrer jeweiligen Art entsprechend in Kategorien eingeteilt. Innerhalb der Kategorien „*Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der KATEK-Gruppe*“ „*Risiken im Zusammenhang der Integration der Katek-Gruppe in die Kontron-Gruppe*“ basiert die Reihenfolge der Risikofaktoren auf der aktuellen Einschätzung der Bieterin und Kontron in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und das erwartete Ausmaß ihrer negativen Auswirkungen. Die Bieterin und Kontron betrachten die beiden zu Beginn jeder dieser beiden Kategorien genannten Risikofaktoren als die unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf Kontron und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens am wesentlichsten.

3.3.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der KATEK-Gruppe

Die Bieterin konnte vor dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung und der Abgabe des Angebots keine vollumfängliche Due Diligence Prüfung der KATEK-Gruppe durchführen und war daher möglicherweise nicht in der Lage, alle Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung zu identifizieren und zu bewerten.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft stand nur ein sehr eng begrenzter Zeitraum zur Verfügung, so dass bei der Due Diligence aus Zeitgründen Schwerpunkte gesetzt werden mussten. Aus diesem Grund

konnte die Bieterin vor dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung und der Abgabe des Angebots keine vollumfängliche Due-Diligence-Prüfung der KATEK-Gruppe durchführen. Daher könnten wichtige Umstände, die für die Bewertung der KATEK-Gruppe maßgeblich sind, im Rahmen der Bewertung der KATEK-Gruppe und der Einschätzung der Attraktivität des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung möglicherweise nicht ausreichend beachtet worden sein. Insbesondere hat die Bieterin möglicherweise nicht alle Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung richtig identifiziert und bewertet. Zudem könnte sich die Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe anders entwickeln als ursprünglich von der Bieterin erwartet.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Rahmen der eingeschränkten Due Diligence Prüfung nicht alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden bzw. gestellt werden konnten, was dazu führen kann, dass zu einem späteren Zeitpunkt Risiken auftreten, die bei der Due Diligence nicht erkannt wurden und von durch den Verkäufer abgegebenen Garantien nicht gedeckt sind. Zudem könnte in einem solchen Fall die vereinbarte Gewährleistungsfrist von grundsätzlich 24 Monaten bereits abgelaufen oder ein Rückgriff auf den Verkäufer aus anderen Gründen nicht möglich sein.

Ein nicht richtig identifiziertes oder eingeschätztes Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse, den Cashflow und die Geschäftsaussichten der Kontron-Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit weiteren Erwerben von KATEK-Aktien

Die Bieterin könnte verpflichtet sein, den Wert der ursprünglichen Gegenleistung aufgrund paralleler oder späterer Erwerbe von KATEK-Aktien zu erhöhen. Eine derartige Verpflichtung in Bezug auf eine Erhöhung der Bar- oder Aktiengegenleistung könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kontron-Gruppe auswirken.

Sollte die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person (insbesondere Kontron) außerhalb des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG weitere KATEK-Aktien erwerben und zu diesem Zweck eine Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, deren Wert höher ist als die im Angebot festgelegte Gegenleistung, erhöht sich die allen KATEK-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zu gewährende Angebotsgegenleistung gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG um den Betrag der Differenz zwischen dem Wert der Angebotsgegenleistung und der höchsten Gegenleistung, die für die außerhalb des Angebots erworbenen KATEK-Aktien gewährt wurde.

Sollte die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person (insbesondere Kontron) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG weitere KATEK-Aktien außerhalb der Börse erwerben und hierfür eine höhere Gegenleistung als die Angebotsgegenleistung gewähren oder vereinbaren, bestünde gem. § 31 Abs. 5 WpÜG die Verpflichtung, an alle KATEK-Aktionäre, die das Angebot wirksam angenommen haben eine Barzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Angebotsgegenleistung und der höchsten außerhalb einer Börse gezahlten Gegenleistung für die erworbenen KATEK-Aktien zu leisten. Zudem kann die Geltendmachung des Nachbesserungsanspruchs durch die Aktionäre von KATEK nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

Nachbesserungszahlungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, den Cashflow und die Geschäftsaussichten der Kontron-Gruppe haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Angebotsaktien und der Aktien der Zielgesellschaft

In Bezug auf die Aktiengegenleistung könnte das feste Umtauschverhältnis in der Anzahl der angebotenen Angebotsaktien für jede Aktie der Zielgesellschaft nicht die Marktentwicklung reflektieren.

Bei Wahl der Aktiengegenleistung erhalten Aktionäre der Zielgesellschaft drei (3) Angebotsaktien als Angebotsgegenleistung für je vier (4) KATEK-Aktien, die wirksam im Rahmen des Angebots eingereicht wurden. Der Marktwert der Angebotsaktien und/oder der KATEK-Aktien kann fluktuieren und erheblich von ihrem jeweiligen Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage abweichen.

3.3.2 Risiken im Zusammenhang mit der Integration der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe

Die Integration der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe ist möglicherweise nicht erfolgreich oder verläuft nicht wie geplant oder könnte unerwartet hohe Kosten oder unerwartete Kosten verursachen.

Die KATEK-Gruppe soll in die Kontron-Gruppe integriert werden, um dadurch ein kombiniertes Unternehmen zu schaffen. Für den Erfolg der Integration und der Schaffung entsprechender Synergieeffekte sind die bestehenden Mitarbeiter, Kundenbeziehungen, Unternehmenskulturen, IT-Systeme und Konzernstrukturen der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe zu integrieren sowie gemeinsame Prozesse einzuführen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die KATEK-Gruppe und Kontron-Gruppe im Zuge der Integration mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten, darunter:

- der Koordination der Gesellschafts- und Verwaltungsstrukturen
- unerwartete Probleme bei der Koordinierung der Buchhaltungs-, Informations-technologie-, Kommunikations- und Verwaltungssysteme sowie anderer Systeme;
- Probleme bei der Bewältigung möglicher Unterschiede in der Unternehmenskultur oder Geschäftsführungsphilosophie;
- der Erstellung einheitlicher Standards, Kontrollmechanismen, Verfahren und Richtlinien
- Rechtstreitigkeiten im Hinblick auf die Integration, einschließlich Rechtstreitigkeiten mit Aktionären;
- der Ablenkung der Aufmerksamkeit des Managements von anderen Teilen der Geschäftstätigkeit.

Darüber hinaus werden neben den Transaktionskosten durch die nachfolgende Integration der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe weitere Beratungs-, Rechts-, Buchhaltungs- und andere Gebühren und -kosten auf die Kontron-Gruppe zukommen, die deutlich über die derzeitigen Erwartungen hinausgehen können. Etwaige Kosteneinsparungen oder andere Effizienzgewinne infolge der Integration der Unternehmen, mit denen diese transaktions- und zusammenschlussbedingten Kosten im Laufe der Zeit ausgeglichen werden könnten, werden unter Umständen nicht planmäßig oder sogar überhaupt nicht erzielt. Zudem dürfte der Zeitrahmen, in dem die Kosteneinsparungen realisiert werden sollen, lang sein und möglicherweise nicht eingehalten werden.

Falls es nicht gelingen sollte, die Integration effizient und effektiv durchzuführen, könnten die erwarteten Synergien, Kosteneinsparungen und anderen Effizienzgewinne durch die Integration nicht vollständig oder überhaupt nicht realisiert werden oder es könnte länger dauern, sie zu realisieren, was sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse, den Cashflow und die Geschäftsaussichten des kombinierten Unternehmens auswirken könnte.

Die geplanten Ergebnisse und Vorteile im Zusammenhang mit der Integration können möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang erzielt werden, und die erwartete Geschäftsentwicklung kann möglicherweise nicht erreicht werden.

Die Bieterin erwartet, dass die Integration verschiedene Synergieeffekte durch Wachstum und Größenvorteile mit sich bringen wird. Die Bieterin kann jedoch nicht ausschließen, dass diese Vorteile nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet realisiert werden. Die Geschäftsentwicklung der KATEK-Gruppe hängt von verschiedenen Faktoren ab und könnte von internen Prognosen der Bieterin abweichen.

Weiterhin wird die Integration der KATEK-Gruppe in die Kontron-Gruppe von der Bieterin als wichtiger Schritt auf dem Weg zum Ziel angesehen, das Angebot der Kontron-Gruppe mit intelligenten Lösungen für regenerative Energien und anderen Branchen auszubauen. Es könnte jedoch sein, dass die Geschäftstätigkeit der KATEK-Gruppe nicht vollständig mit der angestrebten Strategie übereinstimmt und die erwarteten Synergieeffekte nicht erreicht werden.

Des Weiteren können Teile oder das gesamte Portfolio der KATEK-Gruppe unterschiedliche Risikomerkmale aufweisen. Zu den Faktoren, die sich negativ auf die Entwicklung der KATEK-Gruppe auswirken können, gehören auch eine Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen in den Kernregionen, auf die sich die Geschäftstätigkeit aufteilt oder in der Gesamtwirtschaft oder auch eine ungünstige Marktentwicklung für den Verkauf von Technologie für regenerative Energien. Diese und andere Faktoren könnten sich nachteilig auf die Bewertung der KATEK-Gruppe auswirken und/oder zu einem Rückgang etwaiger Veräußerungserlöse der von der KATEK-Gruppe verkauften Produkte führen, was nach der Integration zu geringeren Gewinnen führen würde.

Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse, den Cashflow und die Geschäftsaussichten des kombinierten Unternehmens haben.

KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, könnten zukünftige Maßnahmen, die zur Förderung der Integration ergriffen werden, verzögern oder verhindern.

Nach deutschem Recht haben verbleibende KATEK-Aktionäre bestimmte Rechte, insbesondere das Recht zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen (Anfechtungsklage), was zur Verzögerung oder Störung beabsichtigter gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Zielgesellschaft führen könnten. Minderheitsaktionäre könnten solche Maßnahmen verzögern oder sogar verhindern. Solche Verzögerungen oder ein Scheitern bei der Umsetzung wichtiger Maßnahmen sowie Rechtstreitigkeiten in diesem Zusammenhang könnten die Durchführung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen zur Förderung der Integration verzögern oder sogar ganz verhindern, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse, den Cashflow und die Geschäftsaussichten des kombinierten Unternehmens haben könnte.

Das kombinierte Unternehmen könnte nicht in der Lage sein, die Mitarbeiter der Kontron-Gruppe und/oder KATEK-Gruppe erfolgreich zu halten und zu motivieren.

Der Erfolg des Unternehmenszusammenschlusses hängt zum Teil davon ab, ob es dem kombinierten Unternehmen gelingt, die Talente und das Engagement der derzeit bei der Kontron-Gruppe und KATEK-Gruppe beschäftigten Schlüsselmitarbeiter, einschließlich der wichtigsten Entscheidungsträger, zu halten. Diese Mitarbeiter könnten sich entschließen, nicht bei der Kontron-Gruppe bzw. KATEK-Gruppe zu bleiben. Sollten Schlüsselmitarbeiter ihr Arbeitsverhältnis beenden oder sollte die Zahl der gehaltenen Mitarbeiter unzureichend für die Aufrechterhaltung eines effektiven Betriebs sein, so könnte die Geschäftstätigkeit des

kombinierten Unternehmens beeinträchtigt werden, und die Aufmerksamkeit des Managements könnte sich von der erfolgreichen Integration von der Kontron-Gruppe und der KATEK-Gruppe auf die Einstellung geeigneter Ersatzkräfte verlagern. All dies kann zu einer Verschlechterung der Geschäftstätigkeit des kombinierten Unternehmens führen. Die Kontron-Gruppe und KATEK-Gruppe finden möglicherweise keinen geeigneten Ersatz für Schlüsselmitarbeiter, die eines der beiden Unternehmen verlassen – oder sie können potenziellen Ersatzkräften keine Beschäftigung zu angemessenen Bedingungen anbieten. Darüber hinaus könnte das kombinierte Unternehmen aufgrund von organisatorischen Veränderungen, Neuzuweisungen von Verantwortlichkeiten, einem wahrgenommenen Mangel an angemessenen Aufstiegsmöglichkeiten oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, bestimmte Schlüsselmitarbeiter nach dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses zu motivieren. Sollte es dem kombinierten Unternehmen nicht gelingen, die Mitarbeiter der Kontron-Gruppe und KATEK-Gruppe erfolgreich zu halten und zu motivieren, könnten relevante Fähigkeiten und Kompetenzen verloren gehen, was sich nachteilig auf den Cashflow und das Betriebsergebnis sowie auf die erfolgreiche Geschäftstätigkeit des kombinierten Unternehmens auswirken könnte.

Das kombinierte Unternehmen könnte in bestimmten Ländern Kundenverluste erleiden oder keine neuen Kunden gewinnen

Nach dem Vollzug des Angebots könnten Dritte, zu denen die Kontron-Gruppe oder KATEK-Gruppe vor der Ankündigung des Unternehmenszusammenschlusses Geschäftsbeziehungen unterhielten, ihre Beziehungen zu einer der beiden Parteien beenden oder anderweitig reduzieren. Darüber hinaus könnte das kombinierte Unternehmen Schwierigkeiten haben, in bestimmten Ländern neue Kunden zu akquirieren. Ein solcher Geschäftsverlust oder das Ausbleiben von Neukunden könnte die Chancen des kombinierten Unternehmens schmälern, die erwarteten Vorteile des Unternehmenszusammenschlusses zu realisieren.

3.3.3 Steuerliche Risiken

Die Gesellschaften der KATEK-Gruppe verfügen zum 31. Dezember 2023 über steuerliche Verlustvorträge (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) in Höhe von insgesamt rd. EUR 151 Mio.. Aufgrund des erfolgten (mittelbaren) Anteilseignerwechsels von mehr als 50% des Grundkapitals von KATEK besteht das Risiko, dass die steuerlichen Verlustvorträge ganz oder teilweise untergehen und zukünftig nicht mehr genutzt werden können. Ein (teilweiser) Wegfall der Verlustvorträge bei KATEK könnte in Folgejahren zu einer höheren Steuerbelastung von KATEK führen und sich dementsprechend erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von KATEK und der Kontron-Gruppe (unter Einbeziehung von KATEK) auswirken. Zudem würde ein Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen auch zu einem Wegfall der von KATEK aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge führen, was sich ebenfalls erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von KATEK und der Kontron-Gruppe auswirken würde.

3.4 Interessenkonflikte

3.4.1 Kontron

Herr Hannes Niederhauser ist Vorstand von Kontron. Mit Beschluss des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vom 4. März 2024 wurde Herr Hannes Niederhauser zugleich auch zum Vorstand der Zielgesellschaft bestellt. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der insoweit identischen Besetzung des Vorstandspostens bei Kontron und der Zielgesellschaft etwaige Interessenskonflikte in Bezug auf das Angebot auftreten könnten.

Gleiches gilt auch für Claudia Badstöber. Frau Badstöber bekleidet die Funktion der Aufsichtsratsvorsitzenden bei Kontron. Mit gerichtlichem Beschluss vom 14. März 2024 wurde

Frau Badstöber zudem als neues Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vom 18. März 2024 zur Aufsichtsratsvorsitzenden bestellt. Frau Badstöber bekleidet demnach die Funktion der Aufsichtsratsvorsitzenden sowohl bei Kontron als auch bei der Zielgesellschaft, sodass auch insoweit etwaige Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Herr Dieter Gauglitz wurde ebenfalls durch gerichtlichen Beschluss vom 14. März 2024 zum Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft bestellt. Herr Gauglitz ist auch in beratender Funktion für Kontron tätig, sodass insoweit etwaige Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Herr Dr. Johannes Fues wird zum 30. April 2024 als Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft ausscheiden. Vorbehaltlich einer Einigung zwischen Kontron und Dr. Fues und der Zustimmung des Aufsichtsrats von Kontron ist beabsichtigt, dass Dr. Fues zum Vorstandsmitglied von Kontron bestellt wird, um dort insbesondere den Bereich „GreenTec“, in dem unter anderem die Geschäftsaktivitäten „Solar“ und „Smart Charging“ gebündelt sind, zu verantworten. Etwaige Interessenkonflikte können im Hinblick auf die Übernahme des Vorstandsposten bei der neuen Mehrheitsaktionärin der Zielgesellschaft daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

3.4.2 Zielgesellschaft

Potenzielle Interessenskonflikte, die auch bei der Zielgesellschaft auftreten könnten, entsprechen den Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.

3.5 Gegenleistung des Angebots

3.5.1 Die Adressaten des Angebots oder der Zuteilung der Dividendenpapiere im Zusammenhang mit der Transaktion

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 4 des Hauptdokuments). Die Bargegenleistung wird für sämtliche KATEK-Aktien angeboten, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden. Die Aktiengegenleistung wird für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien angeboten. Falls die Anzahl der KATEK-Aktien, für die das Angebot für die Aktiengegenleistung angenommen wird, 2.800.000 KATEK-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen anteilig entsprechend § 19 WpÜG berücksichtigt (siehe Ziffer 12.5.3 des Hauptdokuments).

3.5.2 Die für jedes Dividendenpapier oder jede Gattung von Dividendenpapieren angebotene Gegenleistung, insbesondere das Umtauschverhältnis und die Höhe etwaiger Barzahlungen

Die Bieterin bietet als Bargegenleistung EUR 15,00 je KATEK-Aktie an (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 4.1.1 des Hauptdokuments sowie Ziffer 9.1 des Hauptdokuments).

Alternativ, weder als zusätzliche Gegenleistung noch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, bietet die Bieterin als Aktiengegenleistung drei (3) Angebotsaktien im Tausch für jeweils vier (4) KATEK Aktien (entsprechend 0,75 Angebotsaktien für jede KATEK-Aktie) für insgesamt bis zu 2.800.000 KATEK-Aktien an (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 4.1.2 des Hauptdokuments sowie Ziffer 9.2 des Hauptdokuments).

3.5.3 Die Bewertungsmethoden und Annahmen zur Bestimmung der für jedes Dividendenpapier oder jede Gattung von Dividendenpapieren angebotenen Gegenleistung, insbesondere mit Blick auf das Umtauschverhältnis.

Die Bargegenleistung in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie entspricht dem Vorerwerbspreis, zu dem die Bieterin am 29. Februar 2024 KATEK-Aktien von der PRIMEPULSE SE erworben hat.

Die Bargegenleistung in Höhe von EUR 15,00 je KATEK-Aktie übersteigt den Drei-Monats-Durchschnittskurs und übersteigt den Sechs-Monats-Durchschnittskurs der KATEK-Aktien.

Daher erfüllt die Bargegenleistung die Voraussetzungen an die Mindestbargegenleistung nach § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG. (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 9.1 des Hauptdokuments).

Die Aktiengegenleistung erfüllt, auch als wahlweise und alternativ angebotene Gegenleistung, die wertmäßigen Anforderungen an die Mindestgegenleistung gemäß § 39 WpÜG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AV und § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, wonach der Wert der den KATEK-Aktionären anzubietenden Aktiengegenleistung je KATEK-Aktie mindestens dem höchsten Vorerwerbspreis innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sowie mindestens dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und dem Sechs-Monats Durchschnittskurs der KATEK-Aktien entsprechen muss.

Zur Bestimmung des Werts der Angebotsgegenleistung ist gemäß § 7 WpÜG-AngebV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebV der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Kontron-Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung für die Aktiengegenleistung heranzuziehen. Die Kontron-Aktien sind ausschließlich zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.

Auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d.h. im Zeitraum zwischen dem 29. November 2023 (einschließlich) und dem 28. Februar 2024 (einschließlich), von EUR 21,52 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 16,14 je KATEK-Aktie.

Auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses einer Kontron-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 29. Februar 2024, d.h. im Zeitraum zwischen dem 29. August 2023 (einschließlich) und dem 28. Februar 2024 (einschließlich), von EUR 20,81 multipliziert mit 0,75 Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden, beträgt die Aktiengegenleistung rund EUR 15,60 je KATEK-Aktie.

Die Aktiengegenleistung beinhaltet damit jeweils eine Prämie auf die relevanten gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurse der KATEK-Aktie (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 9.2 des Hauptdokuments).

4. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Bieterin ist der Ansicht, dass das Geschäftskapital der Kontron-Gruppe (einschließlich der KATEK-Gruppe) ausreicht, um den derzeitigen Bedarf mindestens in den nächsten zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sowie des Befreiungsdokuments zu decken.

5. Auswirkungen der Transaktion auf den Emittenten

5.1 Strategie und Ziele

Kontron hat das Ziel, durch die Integration von KATEK in die Kontron-Gruppe und der damit einhergehenden Schaffung eines kombinierten Unternehmens einen Ausbau des eigenen Angebots mit Lösungen rund um regenerative Energien sowie eine Stärkung des Bereichs Aerospace zu erreichen.

Der Zielgesellschaft sieht in der Schaffung des kombinierten Unternehmens ein Potenzial, die eigene Wachstumsstory fortzuschreiben, erfolgreich in die Zukunft zu gehen und die nächste Stufe beim nachhaltigen profitablen Wachstum zu erreichen. Vor dem Hintergrund des erfolgreichen Track Rekords bei M&A-Projekten (wie beispielweise die Übernahme der Bsquare Corporation auf Seiten von Kontron oder die Übernahme der Nextek Inc. auf Seiten der Zielgesellschaft) beider Unternehmen möchte die Zielgesellschaft gemeinsam mit Kontron diesen Pfad gemeinsam weiterverfolgen, um die Chancen im Markt zu nutzen.

Für beide Unternehmen ergeben sich infolge der Schaffung des kombinierten Unternehmens insofern Synergien in vielerlei Hinsicht, beispielsweise durch den Zugriff auf dediziertes Know-how für den Ausbau des besonders werthaltigen System- und Produktgeschäfts (High Value Electronics) in vielversprechenden Zielmärkten, die sich durch besondere Wachstumsraten und -perspektiven auszeichnen.

Im Einvernehmen mit der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin zudem, das Delisting zu veranlassen, d. h. den Handel mit KATEK-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beenden (siehe für eine detaillierte Beschreibung Ziffer 7.2 des Hauptdokuments sowie Ziffer 8.6.3 des Hauptdokuments).

Weitere wesentliche Änderungen, die sich auf den Betrieb und die Haupttätigkeiten der Emittentin infolge des Vollzugs des Angebots auswirken, sind nicht zu erwarten.

5.2 Wesentliche Verträge

5.2.1 Kontron

Es existieren keine wesentlichen Verträge von Kontron, die durch das Angebot wesentlich betroffen sind.

5.2.2 Zielgesellschaft

Es existieren nach Kenntnis der Bieterin keine wesentlichen Verträge der Zielgesellschaft, die durch das Angebot wesentlich betroffen sind.

5.3 Desinvestition

5.3.1 Soweit bekannt, Informationen über wesentliche Desinvestitionen wie wesentliche Veräußerungen von Tochterunternehmen oder wichtiger Geschäftsbereiche nach Wirksamwerden der Transaktion sowie eine Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Gruppe des Emittenten.

Nach Vollzug des Angebots sind keine wesentlichen Desinvestitionen innerhalb der Kontron-Gruppe und/oder KATEK-Gruppe geplant.

Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Zielgesellschaft ein Angebot seitens der PRIMEPULSE 3 Vorrats-GmbH vorliegt, alle Geschäftsanteile der TeleAlarm Europe GmbH (einer Tochtergesellschaft von KATEK) zu erwerben (siehe Ziffer 2.2.2).

5.3.2 Informationen über wesentliche Streichungen künftiger Investitionen oder zuvor angekündigte Desinvestitionen.

Nach Vollzug des Angebots können Streichungen künftiger Investitionen oder zuvor angekündigter Desinvestitionen bei der Kontron-Gruppe und/oder KATEK-Gruppe abhängig von der Rentabilitätsanalyse stattfinden.

5.4 Unternehmensführung

Die Zusammensetzung der Unternehmensführung der Zielgesellschaft hat sich folgendermaßen verändert bzw. wird sich folgendermaßen verändern:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage setzt sich der Vorstand der Zielgesellschaft aus Herrn Hannes Niederhauser sowie Herrn Dr. Johannes Fues zusammen. Herr Dr. Fues hat sein Amt als Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2024 niedergelegt.

Das ehemalige Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft Herr Rainer Koppitz hatte sein Amt bereits mit Wirkung zum Ablauf des 29. Februar 2024 niedergelegt.

Unmittelbar nach dem Ausscheiden von Herrn Koppitz wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vom 4. März 2024 Herr Hannes Niederhauser, zugleich Vorstandsvorsitzender von Kontron, in den Vorstand von KATEK berufen und ist dort an die Stelle von Herrn Koppitz als Vorstandsvorsitzender getreten.

Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hatten sich der Aufsichtsratsvorsitzende Klaus Weinmann sowie das weitere Aufsichtsratsmitglied Markus Saller dazu bereit erklärt, zeitnah nach dem Vollzug des Kontrollerwerbs der Bieterin aus dem Aufsichtsrat von KATEK auszuscheiden. Beide Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Ämter daher mit Wirkung zum Ablauf des 12. März 2024 niedergelegt.

Mit gerichtlichem Beschluss vom 14. März 2024 wurden Frau Claudia Badstöber, Herr Dieter Gauglitz und Herr Christoph Öfele bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu neuen Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft bestellt. Auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft ist die Wiederwahl von Frau Badstöber Herrn Gauglitz sowie Herrn Öfele geplant.

Hinsichtlich etwaiger Interessenskonflikte, die im Hinblick auf die personelle Veränderung bei der Zielgesellschaft auftreten könnten, wird auf Ziffer 3.4 verwiesen.

5.5 Beteiligung

Nach Vollzug des Angebots setzen sich die Aktionäre von Kontron weiterhin aus den Kontron-Aktionären sowie zusätzlich aus den ehemaligen KATEK-Aktionären, die das Angebot für die Aktiengegenleistung angenommen haben und somit Aktien an der Kontron halten, zusammen.

Hauptaktionärin der Zielgesellschaft ist nach Vollzug des Angebots die Bieterin. KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, bleiben weiterhin Aktionäre der Zielgesellschaft (siehe dazu die voraussichtlichen Auswirkungen auf KATEK-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, Ziffer 16 des Hauptdokuments).

6. Pro-Forma-Finanzinformationen

6.1 Einführung

Mit Vertrag vom 18. Januar 2024 hat die Kontron Acquisition GmbH, Ismaning, eine mittelbare, 100%ige Tochtergesellschaft der Kontron AG, Linz („**Kontron**“), 59,4% der Anteile an der KATEK SE, München („**KATEK**“), erworben. Der Kaufpreis pro Aktie betrug EUR 15,00; der Gesamtkaufpreis für das 59,4%ige Aktienpaket somit TEUR 128.807. Am 29. Februar 2024 erfolgte das Closing der Transaktion. Kontron bietet nunmehr den verbliebenen Aktionären der KATEK im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangebots den Erwerb weiterer Aktien der KATEK zu einem Übernahmepreis in Höhe von EUR 15,00 pro Aktie an. Aktionäre der KATEK haben die Möglichkeit, anstelle dieses Barausgleichs wahlweise Aktien der Kontron zu beziehen, d.h. gegen Eintausch von 4 (vier) KATEK-Aktien 3 (drei) Kontron-Aktien zu erhalten. Für die Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen wurden diese Angaben insoweit berücksichtigt, dass zum einen von einer vollständigen Annahme des Pflichtangebots ausgegangen wird, zum anderen die Aktienkomponente im maximal möglichen Umfang der angebotenen 2.100.000 Kontron Aktien gegen Eintausch von 2.800.000 KATEK-Aktien seitens der Aktionäre wahlweise angenommen wird.

Die Kontron wird die Transaktion als Unternehmenszusammenschluss zwischen Kontron und KATEK gemäß IFRS 3 und IFRS 10 unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanzieren, wobei Kontron der bilanzielle Erwerber ist.

Die folgenden konsolidierten Pro-Forma Finanzinformationen (im Folgenden auch „**Pro-Forma Finanzinformationen**“) basieren auf dem geprüften, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen, Konzernabschluss der Kontron zum 31. Dezember 2023 sowie der für einen speziellen Zweck erstellten und mit Ausnahme des Firmenwertes und etwaiger darauf entfallender Wertminderungen geprüften Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der KATEK zum 31. Dezember 2023 und wurden angepasst, um dem geplanten Unternehmenszusammenschluss Rechnung zu tragen.

Nachfolgend sind die Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2023 und die Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr dargestellt. Die Pro-Forma Bilanz fasst die geprüften Konzernbilanzen von Kontron und KATEK zum 31. Dezember 2023 verkürzt zusammen und stellt die wesentlichen Auswirkungen des geplanten Unternehmenszusammenschlusses so dar, als ob dieser am 31. Dezember 2023 stattgefunden hätte. Die Pro-Forma-Gewinn- oder Verlustrechnung kombiniert die geprüften Ergebnisse des Geschäftsjahres 2023 der Kontron und der KATEK für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr und stellt die wesentlichen Auswirkungen des geplanten Unternehmenszusammenschlusses so dar, als ob die beiden Unternehmen bereits das gesamte Jahr 2023 zusammengeschlossen gewesen wären. Die historischen Finanzinformationen wurden angepasst, um Pro-Forma Anpassungen zu berücksichtigen, die als direkt mit dem geplanten Unternehmenszusammenschluss verbunden angesehen werden und voraussichtlich entweder vor oder nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses anfallen werden, unabhängig davon, ob eine solche Anpassung als wiederkehrend angesehen wird. Die Pro-Forma Finanzinformationen spiegeln keine erwarteten Synergien oder Dis-Synergien, operative Effizienzsteigerungen oder Kosteneinsparungen wider, die sich aus dem geplanten Unternehmenszusammenschluss ergeben könnten.

Die Pro-Forma Anpassungen berücksichtigen Unterschiede in der Rechnungslegungslegung und der Klassifizierung und Darstellung bestimmter Finanzinformationen und spiegeln die erwarteten wesentlichen Auswirkungen der Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses wider.

Etwaige Anpassungen aufgrund von Unterschieden in der Rechnungslegungslegung werden vor der Berücksichtigung der Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses und Bilanzierung nach der Erwerbsmethode bestimmt. Die Pro-Forma Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit dem IDW Rechnungslegungshinweis: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004), wie er vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) verlautbart wurde, erstellt.

Die Pro-Forma Anpassungen unterliegen Änderungen auf der Grundlage des endgültigen Kaufpreises, der insbesondere auf dem Wert der eigenen Anteile der Kontron basiert sowie der Annahmequote des Übernahmeangebots durch die Aktionäre, der endgültigen Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und der übernommenen Schulden sowie zusätzlicher Informationen, die verfügbar werden könnten. Dies kann dazu führen, dass sich die endgültigen Anpassungen wesentlich von den unten dargestellten Pro-Forma-Finanzinformationen unterscheiden. Nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses wird das Management von Kontron eine detaillierte Überprüfung der Rechnungslegungsgrundsätze von KATEK vornehmen, um festzustellen, ob die Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen eine weitere Anpassung oder Umgliederung der Ergebniszahlen oder der Vermögenswerte oder Schulden von KATEK erfordern, damit diese mit den Rechnungslegungsgrundsätzen und der Klassifizierung von Kontron übereinstimmen. Infolgedessen kann Kontron in der Folge weitere Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen feststellen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Pro-Forma Finanzinformationen haben könnten.

Die vorgelegten Pro-Forma Finanzinformationen dienen nur zu illustrativen Zwecken und beschreiben eine hypothetische Situation. Folglich sind sie nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Gesamtergebnisse, die erzielt worden wären, wenn der Unternehmenszusammenschluss zu den oben genannten Zeitpunkten vollzogen worden wäre, noch sind sie ein Hinweis auf die künftigen Ergebnisse oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kontron Konzerns.

6.2 Historische Finanzinformationen

Die Pro-Forma Finanzinformationen basieren auf den folgenden historischen Finanzinformationen und sollten daher in Verbindung mit diesen gelesen werden:

- Geprüfter historischer Konzernabschluss der Kontron zum 31. Dezember 2023, der in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board ("IASB") herausgegebenen und von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, "IFRS") erstellt wurde; und
- Für spezielle Zwecke erstellter und mit Ausnahme des Firmenwertes und etwaiger darauf entfallender Wertminderungen geprüfter historischer verkürzter Konzernabschluss bestehend aus Konzern-Bilanz sowie Konzern-Gesamtergebnisrechnung ohne Konzernanhang sowie ohne Konzernlagebericht von KATEK für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr. Der verkürzte Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board ("IASB") herausgegebenen und von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards, "IFRS") erstellt.

Die den Ausgangszahlen zugrunde liegenden Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend im Wesentlichen denen der Kontron, wie sie im Konzernabschluss der Kontron zum 31. Dezember 2023 dargestellt sind.

Bestimmte Umgliederungen wurden vorgenommen, um die Darstellung des Abschlusses von KATEK an die von Kontron auf der Grundlage der bisher verfügbaren Informationen anzupassen.

Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2023:

Darstellung im KATEK IFRS-Abschluss	Darstellung in der Pro-Forma-Bilanz	in TEUR
Andere immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte	29.617
Sonstige finanzielle Vermögenswerte lang	Langfristige finanzielle Vermögenswerte	922
Andere Finanzanlagen	Langfristige finanzielle Vermögenswerte	1.824
Leistungen an Arbeitnehmer	Sonstige langfristige Vermögenswerte	373
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen kurz	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.692
Sonstige finanzielle Vermögenswerte kurz	Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	9.677
Sonstige Vermögenswerte und Rechnungsabgrenzungsposten	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	15.643
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Liquide Mittel	47.893
Gewinnrücklagen	Angesammelte Ergebnisse	17.253
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	Auf die Anteilshaber der Muttergesellschaft entfallenes Eigenkapital	161.432
Nicht beherrschende Anteile	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	952
Langfristige Darlehen	Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	74.240
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten lang	Sonstige langfristige finanzielle Schulden	58.245
Sonstige Rückstellungen lang	Langfristige Rückstellungen	899
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Langfristige Rückstellungen	3.319
Sonstige Verbindlichkeiten	Langfristige Rückstellungen	997
Kurzfristige Darlehen	Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	24.101
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	Kurzfristige Vertragsverpflichtungen	16.197
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten kurz	Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	36.034
Sonstige Rückstellungen kurz	Kurzfristige Rückstellungen	4.793
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	Sonstige kurzfristige Schulden	29.733

Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
bis zum 31. Dezember 2023:

Darstellung im KATEK IFRS-Abschluss	Darstellung in der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung	in TEUR
Bestandsveränderungen	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	3.461
Andere aktivierte Eigenleistungen	Aktivierte Entwicklungskosten	9.543
Materialaufwand	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-553.445
Fremdwährungseffekte	Sonstige betriebliche Erträge	8.730
Fremdwährungseffekte	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.221
Steuern vom Einkommen und Ertrag	Ertragsteuern	-1.732

Darüber hinaus bestehen geringfügige Unterschiede in der Benennung einzelner Posten, ohne dass inhaltliche Abweichungen bestehen. Diese sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt:

Aktiva

Kontron	KATEK	Pro-Forma Bilanz
VERMÖGEN		VERMÖGEN
Langfristige Vermögenswerte		Langfristige Vermögenswerte
Sachanlagen	Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Vermögenswerte	Andere immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte
Geschäfts- oder Firmenwerte	Geschäfts- oder Firmenwerte	Geschäfts- oder Firmenwerte
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	Sonstige finanzielle Vermögenswerte lang	Langfristige finanzielle Vermögenswerte
	Andere Finanzanlagen	
Langfristige Vertragsvermögenswerte	-	Langfristige Vertragsvermögenswerte
Sonstige langfristige Vermögenswerte	Leistungen an Arbeitnehmer	Sonstige langfristige Vermögenswerte
Aktive latente Steuern	Aktive latente Steuern	Aktive latente Steuern
	Summe langfristige Vermögenswerte	
Kurzfristige Vermögenswerte		Kurzfristige Vermögenswerte
Vorräte	Vorräte	Vorräte
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen kurz	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	-	Kurzfristige Vertragsvermögenswerte
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	Sonstige finanzielle Vermögenswerte kurz	Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	Sonstige Vermögenswerte und Rechnungsabgrenzungsposten	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte
Ertragsteuerforderungen	Ertragsteuerforderungen	Ertragsteuerforderungen
Liquide Mittel	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Liquide Mittel
	Summe kurzfristige Vermögenswerte	
Summe Vermögen		Summe Vermögen

Passiva

Kontron	KATEK	Pro-Forma Bilanz
EIGENKAPITAL UND SCHULDEN		EIGENKAPITAL UND SCHULDEN
Konzerneigenkapital		Konzerneigenkapital
Gezeichnetes Kapital	Gezeichnetes Kapital	Gezeichnetes Kapital
Kapitalrücklage	Kapitalrücklage	Kapitalrücklage
Angesammelte Ergebnisse	Gewinnrücklagen	Angesammelte Ergebnisse
Sonstige Eigenkapitalbestandteile	-	Sonstige Eigenkapitalbestandteile
Eigene Anteile	-	Eigene Anteile
Auf die Anteilhaber der Muttergesellschaft entfallenes Eigenkapital	Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	Auf die Anteilhaber der Muttergesellschaft entfallenes Eigenkapital
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	Nicht beherrschende Anteile	Anteile ohne beherrschenden Einfluss
	Summe Eigenkapital	
Langfristige Schulden		Langfristige Schulden
Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	Langfristige Darlehen	Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten
Sonstige langfristige finanzielle Schulden	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten lang	Sonstige langfristige finanzielle Schulden
Langfristige Vertragsverpflichtungen	-	Langfristige Vertragsverpflichtungen
Passive latente Steuern	Passive latente Steuern	Passive latente Steuern
	Sonstige Rückstellungen lang	Langfristige Rückstellungen
	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Langfristige Rückstellungen
Langfristige Rückstellungen	Sonstige Verbindlichkeiten	Langfristige Rückstellungen
	Summe langfristige Verbindlichkeiten	
Kurzfristige Schulden		Kurzfristige Schulden
Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	Kurzfristige Darlehen	Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Kurzfristige Vertragsverpflichtungen	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	Kurzfristige Vertragsverpflichtungen
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten kurz	Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden
Kurzfristige Rückstellungen	Sonstige Rückstellungen kurz	Kurzfristige Rückstellungen
Sonstige kurzfristige Schulden	Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	Sonstige kurzfristige Schulden
Ertragsteuerverbindlichkeiten	Ertragsteuerverbindlichkeiten	Ertragsteuerverbindlichkeiten
	Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	
	Summe Schulden	
Summe Eigenkapital und Schulden	Bilanzsumme	Summe Eigenkapital und Schulden

Gewinn- und Verlustrechnung

Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede bei der Darstellung von Zwischensummen, die aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich sind:

Kontron	KATEK	Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung
Umsatzerlöse	Umsatzerlöse	Umsatzerlöse
	Bestandsveränderungen	
Aktivierete Entwicklungskosten	Andere aktivierete Eigenleistungen	Aktivierete Entwicklungskosten
	Gesamtleistung	
Sonstige betriebliche Erträge		Sonstige betriebliche Erträge
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	Materialaufwand	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen
	Rohertag	
	Sonstige betriebliche Erträge	
Personalaufwand	Personalaufwand	Personalaufwand
Abschreibungen		Abschreibungen
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen
	EBITDA	
	Abschreibungen	
Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	Betriebsergebnis (EBIT)	Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit
Finanzerträge	Finanzerträge	Finanzerträge
Finanzaufwendungen	Finanzierungsaufwendungen	Finanzaufwendungen
Finanzergebnis		Finanzergebnis
	Fremdwährungseffekte	
Ergebnis vor Ertragsteuern	Ergebnis vor Ertragsteuern	Ergebnis vor Ertragsteuern
Ertragsteuern	Steuern vom Einkommen und Ertrag	Ertragsteuern
Ergebnis nach Ertragsteuern aus aufgegebenen Aktivitäten		Ergebnis nach Ertragsteuern aus aufgegebenen Aktivitäten
Ergebnis nach Ertragsteuern aus fortgeführten Aktivitäten		Ergebnis nach Ertragsteuern aus fortgeführten Aktivitäten
Konzernergebnis	Konzernergebnis	Konzernergebnis
	Davon entfallen auf:	
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (unverwässert)	Anzahl Aktien (gewichteter Durchschnitt)	Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (unverwässert)
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (verwässert)	Unverwässertes und verwässertes Ergebnis je Aktie in EUR	Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (verwässert)

Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallenden Periodenergebnis (unverwässert)		Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallenden Periodenergebnis (unverwässert)
Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallenden Periodenergebnis (verwässert)		Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallenden Periodenergebnis (verwässert)
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (unverwässert)		Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (unverwässert)
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (verwässert)		Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (verwässert)

6.3 Grundlagen der Erstellung

Die Pro-Forma Finanzinformationen wurden erstellt auf der Grundlage des IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen (I/DW RH HFA 1.004), wie vom IDW verlautbart. Der historische Konzernabschluss der Kontron und der für spezielle Zwecke erstellte verkürzte Konzernabschluss der KATEK wurden in Übereinstimmung mit den vom IASB herausgegebenen und von der EU übernommenen IFRS erstellt und in Tausend EURO dargestellt.

Sofern nicht anders angegeben, wurden alle Zahlen auf Tausend EURO gerundet. Aus rechentechnischen Gründen können sich in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den exakten mathematischen Werten ergeben.

Die Pro-Forma Anpassungen, die Kontron unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, sind vorläufig und beruhen auf den verfügbaren Informationen und bestimmten Annahmen, die in den begleitenden Erläuterungen zu den Pro-Forma Finanzinformationen beschrieben sind. Die tatsächlichen Ergebnisse und Bewertungen können erheblich von den Annahmen in den beigefügten Pro-Forma Finanzinformationen abweichen.

Geplanter Unternehmenszusammenschluss von Kontron und KATEK

Mit Vertrag vom 18. Januar 2024 hat die Kontron Acquisition GmbH 59,4% der Anteile an der KATEK SE, München, erworben. Der Kaufpreis pro Aktie beträgt EUR 15,00. Der Gesamtkaufpreis für das Aktienpaket beträgt EUR 128,8 Mio. Am 29. Februar 2024 ist das Closing der Transaktion erfolgt. In einem zweiten Schritt plant Kontron die verbleibenden Anteile im Rahmen eines Pflichtangebots zu einem Übernahmepreis in Höhe von EUR 15,00 pro Aktie zu erwerben. Aktionäre der KATEK haben die Möglichkeit, anstelle dieses Barausgleichs wahlweise Aktien der Kontron zu beziehen, d.h. gegen Eintausch von 4 (vier) KATEK-Aktien 3 (drei) Kontron-Aktien zu erhalten. Für die Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen wurden diese Angaben insoweit berücksichtigt, dass zum einen von einer vollständigen Annahme des Pflichtangebots ausgegangen wird, zum anderen die Aktienkomponente im maximal möglichen Umfang der angebotenen 2.100.000 Kontron Aktien gegen Eintausch von 2.800.000 KATEK-Aktien seitens der Aktionäre wahlweise angenommen wird.

Die Kontron AG verfügte per 31. Dezember 2023 über 2.112.093 eigene Aktien. Hiervon werden bis zu 2.100.000 Aktien zur Bedienung des Pflichtangebots in die Kontron Acquisitions GmbH übertragen. Bei einer Bewertung dieser 2.100.000 Aktien mit dem Kurs der Kontron AG zum Schlusskurs vor Closing am 28. Februar 2024 in Höhe von EUR 21,60 ergibt sich ein Wertansatz von TEUR 45.360 für diese Aktienkomponente, der auch für die Ermittlung der Gegenleistung für die Bilanzierung des Unternehmenserwerbes zum 31.12.2023 herangezogen wird.

Nach Abschluss dieser Transaktion verfügt Kontron über bis zu 100% der Aktien von KATEK. Die Erstellung der Pro-Forma Finanzinformationen erfolgte unter Anwendung der Full Goodwill-Methode und unter Annahme der vollständigen Annahme des Angebots durch alle Aktionäre.

Der Unternehmenszusammenschluss von Kontron und KATEK wird nach der Erwerbsmethode gemäß den Bestimmungen des IFRS 3 bilanziert.

Die endgültige Bestimmung des Kaufpreises wird erst nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses bekannt sein, da er vor allem auf dem Kurs der eigenen Anteile der Kontron sowie der Annahme des Übernahmeangebots durch die Aktionäre basiert. Darüber hinaus wird die Kaufpreisallokation voraussichtlich erst im Juli 2024 weitgehend abgeschlossen sein und auf dem beizulegenden Zeitwert des erworbenen Nettovermögens

von KATEK zum 29. Februar 2024 basieren und von einer Reihe von Faktoren abhängen, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden können.

Kosten für geschäftspolitische oder sonstige Maßnahmen, die erst in 2024 beschlossen wurden, sind in den historischen Finanzzahlen nicht enthalten. Die hieraus resultierenden Ergebnisse werden in laufender Rechnung 2024 bei Kontron und KATEK erfasst und beeinflussen deren Konzern-Eigenkapital. Positionen, soweit diese die KATEK betreffen und in die Periode 1. Januar bis 29. Februar 2024 fallen, werden durch die Auswirkungen auf das Eigenkapital der KATEK insofern unmittelbar auch die finale Kaufpreisallokation entsprechend beeinflussen.

Vorläufiger Kaufpreis

Der vorläufige Kaufpreis beläuft sich auf ca. TEUR 220.045, basierend auf der Annahme, dass die KATEK-Aktionäre 2.800.000 Stammaktien im Umtauschverhältnis 4 zu 3 in 2.100.000 Kontron-Aktien tauschen bzw. das Barangebot zum Übernahmepreis von EUR 15,00 vollständig annehmen, so dass Kontron letztlich 100% der KATEK-Aktien besitzt. Die eigenen Anteile der Kontron werden mit dem Schlusskurs am 28. Februar 2024 bewertet.

Aus den vorgenannten Parametern ergibt sich aktuell folgendes Bild für die Gegenleistung:

	Anzahl Aktien	Kurs in EUR	Wert in EUR
Anzahl Aktien KATEK SE	8.587.138	15,00	128.807.070
Aktientausch Kontron AG	2.800.000	16,20	45.360.000
Verbleibendes Barangebot	3.058.549	15,00	45.878.235
Gesamt	14.445.687		220.045.305

Vorläufige Kaufpreisallokation

Nach der Erwerbsmethode werden die Vermögenswerte und Schulden von KATEK mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses, d.h. ermittelt zum 29. Februar 2024, angesetzt. Zu diesem Zweck wird der beizulegende Zeitwert in Übereinstimmung mit den in IFRS 3 definierten Vorgaben ermittelt.

Der beizulegende Zeitwert ist definiert als "der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts erzielt oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt würde". Bewertungen des beizulegenden Zeitwerts können sehr subjektiv sein und ein hohes Maß an Schätzungen beinhalten. In der Pro-Forma Bilanz wurde der von Kontron für die Übernahme von KATEK gezahlte Kaufpreis den erworbenen Vermögenswerten, den übernommenen Verbindlichkeiten und dem Geschäfts- oder Firmenwert zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung der jeweiligen beizulegenden Zeitwerte durch die Geschäftsleitung zugeordnet.

Die von Kontron vorgenommene Kaufpreisallokation für den Unternehmenszusammenschluss ist vorläufig und unterliegt einer Überarbeitung, sobald der Unternehmenszusammenschluss abgeschlossen ist und zusätzliche Informationen über den beizulegenden Zeitwert der zu erwerbenden Vermögenswerte und der zu übernehmenden Schulden verfügbar werden. Kontron hat keine vollständige, detaillierte Bewertungsanalyse durchgeführt. Die erste vorläufige Bewertung beschränkt sich auf immaterielle Vermögenswerte, Anlagevermögen, und latente Steuern. Die Bewertung basiert auf verfügbaren Abschlussinformationen zum 31. Dezember 2023 und aktuellen Planungen. Dementsprechend enthalten die Pro-Forma Finanzinformationen eine vorläufige Aufteilung des Kaufpreises auf der Grundlage von

Annahmen und Schätzungen, die zwar unter den gegebenen Umständen als angemessen angesehen werden, aber Änderungen unterliegen, die wesentlich sein können. Kontron wird die Identifizierung und Bewertung der zu erwerbenden Vermögenswerte und der zu übernehmenden Schulden weiter analysieren, sobald weitere Informationen verfügbar sind.

Die endgültige Festlegung der Kaufpreisallokation wird erst in den nächsten Monaten abgeschlossen werden und basiert auf den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion am 29. Februar 2024. Die endgültigen Beträge, die den erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden zugewiesen werden, können erheblich von den Beträgen abweichen, die in den Pro-Forma Finanzinformationen angegeben sind.

Der vorläufige Kaufpreis wird auf der Grundlage der geschätzten beizulegenden Zeitwerte auf die zu erwerbenden Vermögenswerte und die zu übernehmenden Schulden aufgeteilt, wobei ein etwaiger Überschuss des Kaufpreises wie folgt auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfällt (in TEUR):

ERWORBENES NETTOVERMÖGEN	in TEUR
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	157.645
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	2.746
Sonstige langfristige Vermögenswerte	373
Vorräte	230.792
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.692
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	9.677
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	15.662
Liquide Mittel	47.893
Langfristige und kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	-98.341
Sonstige langfristige Schulden	-58.245
Passive latente Steuern	-12.563
Langfristige und kurzfristige Rückstellungen	-10.009
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	-123.210
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	-36.034
Sonstige kurzfristige Schulden	-29.733
Ertragsteuerverbindlichkeiten	-1.855
Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert (100 %)	143.490
Anteiliges Nettovermögen Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-952
Erworbenes Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert	142.538
GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	in TEUR
Übertragene Gegenleistung	220.045
Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert	142.538
Geschäfts- oder Firmenwert	77.507

Weitere Pro-Forma-Annahmen

Datum des Unternehmenszusammenschlusses

Für Zwecke der Pro-Forma Bilanz wird unterstellt, dass der Unternehmenszusammenschluss zum 31. Dezember 2023 und für Zwecke der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung zum 1. Januar 2023 stattgefunden hat.

Change of Control Klauseln

Kunden- und Finanzierungsverträge der KATEK unterliegen teilweise sog. Change of Control Klauseln. Derzeit werden die entsprechenden Verträge bewertet hinsichtlich des Risikos, dass diese nicht fortgesetzt werden. Ein Risiko bei den Kundenverträgen wird nicht gesehen. Sofern Change of Control Klauseln Finanzierungsverträge mit Banken betreffen, hat Kontron bereits eine entsprechende Finanzierungszusage zu Gunsten KATEK gewährt.

Transaktionskosten

Die Transaktion wurde am 2. Januar 2024 mit Abschluss eines Letter of Intent initiiert. Kosten der Transaktion für Due Diligence, steuerliche und rechtliche Beratung, die Erstellung von Prospektunterlagen sowie die Kaufpreisallokation sind demnach nicht in den historischen Finanzzahlen enthalten. Für die Zwecke der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung wird angenommen, dass die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss so behandelt werden, als ob sie vor dem 1. Januar 2023 angefallen wären. Für den Unternehmenszusammenschluss werden Transaktionskosten von insgesamt TEUR 800 erwartet.

Finanzierung

Die Kontron AG hat eine Akquisitionsfinanzierung mit einem Volumen von EUR 125 Mio. aufgenommen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre, das erste Jahr ist tilgungsfrei. Der Effektivzins beläuft sich auf 3,879 %. Der verbleibende Finanzierungsbedarf in Höhe von TEUR 49.685 wird aus liquiden Mitteln finanziert.

Für Zwecke der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung wird angenommen, dass die Akquisitionsfinanzierung bereits zum 1. Januar 2023 aufgenommen wurde und für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Zinsen, jedoch keine Tilgung gezahlt wurden. Einmalige Gebühren und Bereitstellungsgebühren sind nicht angefallen.

Sonstige

Die Auswirkungen von Ertragsteuern und/oder latenten Steuern werden bei den Pro-Forma-Anpassungen nur dann berücksichtigt, wenn eine wesentliche Auswirkung auf die Pro-Forma-Finanzinformationen identifiziert und ausdrücklich angegeben wurde.

6.4 Pro-Forma Finanzinformationen

Pro-Forma Bilanz zum 31. Dezember 2023 (in EUR Tausend)

Aktiva

	Ausgangszahlen			Pro-Forma- Erläuterung	Pro-Forma- Anpassungen	Pro-Forma- Bilanz
	Historische Finanzinformation					
	Konzern	Konzern	Summe			
	Bilanz	Bilanz		Pro-Forma-	Pro-Forma-	Pro-Forma-
	Kontron	KATEK				
		(siehe Erläuterung 3)				
VERMÖGEN	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Langfristige Vermögenswerte						
Sachanlagen	110.427	107.888	218.315	(2)	3.907	222.222
Immaterielle Vermögenswerte	102.434	29.617	132.051	(3)	16.233	148.284
Geschäfts- oder Firmenwerte	216.599	14.624	231.223	(4)	62.883	294.106
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	11.353	2.746	14.099			14.099
Langfristige Vertragsvermögenswerte	855	0	855			855
Sonstige langfristige Vermögenwerte	7.709	373	8.082			8.082
Aktive latente Steuern	43.128	13.182	56.310	(5)	-13.182	43.128
	492.505	168.430	660.935		69.841	730.776
Kurzfristige Vermögenswerte						
Vorräte	229.070	230.792	459.862			459.862
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	213.556	48.692	262.248	(6)	-8.233	254.015
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	38.112	0	38.112			38.112
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	20.778	9.677	30.455			30.455
Sonstige kurzfristige Vermögenwerte	44.401	15.643	60.044			60.044
Ertragsteuerforderungen	0	19	19			19
Liquide Mittel	332.235	47.893	380.128	(7)	-49.685	330.443
	878.152	352.716	1.230.868		-57.918	1.172.950
Summe Vermögen	1.370.657	521.146	1.891.803		11.923	1.903.726

Passiva

	Ausgangszahlen			Pro- Forma- Erläu- terung	Pro- Forma- Anpassungen	Pro- Forma- Bilanz
	Historische Finanzinformation					
	Konzern	Konzern	Summe			
	Bilanz Kontron	Bilanz KATEK				
		(siehe Erläu- terung 3)				
EIGENKAPITAL UND SCHULDEN	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Konzerneigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	63.861	14.446	78.307	(8)	-14.446	63.861
Kapitalrücklage	127.148	129.733	256.881	(8) / (9)	-127.100	129.781
Angesammelte Ergebnisse	462.838	17.253	480.091	(8) / (1)	-18.053	462.038
Sonstige Eigenkapitalbestandteile	-8.913	0	-8.913			-8.913
Eigene Anteile	-42.973	0	-42.973	(9)	42.727	-246
Auf die Anteilshaber der Muttergesellschaft entfallenes Eigenkapital	601.961	161.432	763.393		-116.872	646.521
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	2.010	952	2.962			2.962
	603.971	162.384	766.355		-116.872	649.483
Langfristige Schulden						
Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	60.138	74.240	134.378	(10)	125.000	259.378
Sonstige langfristige finanzielle Schulden	36.300	58.245	94.545			94.545
Langfristige Vertragsverpflichtungen	6.778	0	6.778			6.778
Passive latente Steuern	5.339	1.335	6.674	(5)	11.228	17.902
Langfristige Rückstellungen	27.543	5.216	32.759			32.759
	136.098	139.036	275.134		136.228	411.362
Kurzfristige Schulden						
Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten	150.873	24.101	174.974			174.974
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.056	107.013	380.069	(6)	-8.233	371.836
Kurzfristige Vertragsverpflichtungen	69.638	16.197	85.835			85.835
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	28.951	36.034	64.985			64.985
Kurzfristige Rückstellungen	33.275	4.793	38.068	(1)	800	38.868
Sonstige kurzfristige Schulden	74.795	29.733	104.528			104.528
Ertragsteuerverbindlichkeiten	0	1.855	1.855			1.855
	630.588	219.726	850.314		-7.433	842.881
Summe Eigenkapital und Schulden	1.370.657	521.146	1.891.803		11.923	1.903.726

**Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr 2023
(in EUR Tausend)**

	Ausgangszahlen					
	Historische Finanzinformation					
	Konzern	Konzern	Summe			
	GuV	GuV		Pro-	Pro-	Pro-
	Kontron	KATEK		Forma-	Forma-	Forma-
				Erläu- terung	Anpassungen	GuV
		(siehe Erläu- terung 3)				
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.225.947	782.753	2.008.700	(11)	-97.790	1.910.910
Aktivierete Entwicklungsleistungen	24.708	9.543	34.251			34.251
Sonstige betriebliche Erträge	15.423	20.616	36.039			36.039
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-759.723	-549.986	-1.309.709	(11)	97.790	-1.211.919
Personalaufwand	-291.818	-148.883	-440.701			-440.701
Abschreibungen	-39.546	-27.436	-66.982	(12)	-9.345	-76.327
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-88.515	-72.657	-161.172			-161.172
Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit	86.476	13.950	100.426		-9.345	91.081
Finanzerträge	8.882	355	9.237	(13)	-1.689	7.548
Finanzaufwendungen	-16.139	-12.989	-29.128	(14)	-4.849	-33.977
Finanzergebnis	-7.257	-12.634	-19.891		-6.538	-26.429
Ergebnis vor Ertragsteuern	79.219	1.316	80.535		-15.883	64.652
Ertragsteuern	-3.541	-1.732	-5.273	(15)	4.373	-900
Ergebnis nach Ertragsteuern aus fortgeführten Aktivitäten	75.678	-416	75.262		-11.510	63.752
Ergebnis nach Ertragsteuern aus aufgegebenen Aktivitäten	2.439	0	2.439			2.439
Konzernergebnis	78.117	-416	77.701		-11.510	66.191
Periodenergebnis zurechenbar den Anteilseignern ohne beherrschenden Einfluss	-407	367	-40			-40
Periodenergebnis zurechenbar den Anteilseignern der Muttergesellschaft	77.710	-49	77.661		-11.510	66.151
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (unverwässert)	1,19	0,00		(16)		0,98
Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten (verwässert)	1,15	0,00		(16)		0,94

Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallende Periodenergebnisse (unverwässert)	1,23			(16)		1,01
Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallende Periodenergebnisse (verwässert)	1,19					0,98
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (unverwässert)	63.175	14.446		(16)		65.275
Durchschnittlich im Umlauf befindliche Aktien in Tausend (verwässert)	65.513			(16)		67.613

6.5 Erläuterungen zu den Pro-Forma Finanzinformationen

Die in den Pro-Forma Finanzinformationen enthaltenen Anpassungen sind im Folgenden dargestellt. Dabei ist zwischen Anpassungen zu unterscheiden, die einen dauerhaften Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und solchen ohne dauerhaften Einfluss.

Pro-forma Anpassungen ohne dauerhaften Einfluss

(1) stellt eine Anpassung dar, um eine Rückstellung in Höhe von TEUR 800 für Transaktionskosten zu berücksichtigen, die Kontron und KATEK zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses voraussichtlich entstehen werden und die nicht in den historischen Abschlüssen enthalten sind. Dieser Betrag wurden in der Pro-Forma Bilanz zum 31. Dezember 2023 als kurzfristige Rückstellung und im angesammelten Ergebnis berücksichtigt.

Pro-forma Anpassungen mit dauerhaftem Einfluss

(2) spiegelt die Anpassung an den geschätzten beizulegenden Zeitwert der erworbenen Sachanlagen wider. Die Anpassung betrifft technische Anlagen und Maschinen und wurde zum einen aus vorhandenen, auf den 31. Dezember 2023 fortgeschriebenen Maschinengutachten abgeleitet. Zum anderen wurde unter Zugrundelegung eines Wiederbeschaffungskostenansatzes der beizulegende Zeitwert ermittelt. Insgesamt resultieren hieraus stille Reserven in Höhe von TEUR 3.907.

Der Wiederbeschaffungskostenansatz basiert auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter, die in den Jahren 2014 bis 2021 angeschafft oder hergestellt wurden. Um die aktuellen Wiederbeschaffungskosten in Zeiten hoher Inflationsraten widerzuspiegeln, wurde eine entsprechende Indexierung vorgenommen.

Als verbleibende geschätzte Restnutzungsdauer wurden durchschnittlich vier Jahre unterstellt. Hieraus resultieren Pro-Forma-Abschreibungen in Höhe von TEUR 977 in der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 (vgl. auch (12)).

Per Saldo resultiert hieraus in der Pro-Forma Bilanz eine Veränderung von TEUR 3.907. Eine Erhöhung oder Verringerung des geschätzten beizulegenden Zeitwerts der Sachanlagen, netto, um 10 % würde den beizulegenden Zeitwert um TEUR 391 erhöhen oder verringern, was zu einer Erhöhung oder Verringerung der latenten Steueransprüche (-verbindlichkeiten) und des Geschäfts- oder Firmenwerts führen würde. Bei konstanter Haltung anderer Annahmen würde ein Anstieg bzw. Rückgang des geschätzten beizulegenden Zeitwerts der Sachanlagen um 10 % die geschätzten Abschreibungen für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr um TEUR 98 erhöhen bzw. verringern.

(3) Stellt eine Anpassung dar, um die historischen immateriellen Vermögenswerte von KATEK um die erworbenen identifizierbaren immateriellen Vermögenswerte anzupassen. Aus entwickelter Technologie, Kundenstamm, Kundenbeziehungen, dem Markennamen KATEK sowie den Auftragsbestand ergeben sich geschätzte beizulegende Zeitwerte von TEUR 16.233. Die Anpassung ist, wie oben erwähnt, vorläufig und kann sich ändern, sobald der Unternehmenszusammenschluss vollzogen wird. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der identifizierten immateriellen Vermögenswerte erfolgt auf Basis des kapitalwertorientierten Verfahrens. Dabei bemisst sich der Wert eines immateriellen Vermögenswertes aus dessen Fähigkeit, künftig Cash Flows zu erwirtschaften. Innerhalb des kapitalwertorientierten Verfahrens haben sich insbesondere die Residualwertmethode ("Multiperiod Excess Earnings Method", "MEEM") und die Lizenzpreisanalogiemethode ("Relief from Royalty Method", "RfR") etabliert. Für die Bewertung kundenbezogener immaterieller Vermögenswerte wird in der Regel die Residualwertmethode herangezogen, während für die Bewertung von Technologien und Marken häufig die Lizenzpreisanalogiemethode Anwendung findet. Bei der KATEK wurde die Marke nach der Lizenzpreisanalogiemethode bewertet, Kundenbeziehungen wurden mit Hilfe der Residualwertmethode ermittelt.

Insgesamt ergibt sich ein vorläufiger beizulegender Zeitwert der identifizierbaren immateriellen Vermögenswerte von KATEK in Höhe von TEUR 16.233. Die Nutzungsdauer des Order Backlog beträgt ein Jahr, für die Kundenbeziehungen wurden sieben (7) Jahre unterstellt. Die Marke wird über eine geschätzte Nutzungsdauer von fünf (5) Jahren amortisiert. Hieraus resultieren wiederkehrende Pro-Forma Abschreibungen in Höhe von TEUR 8.368.

Eine Erhöhung oder Verringerung des beizulegenden Zeitwerts der erworbenen immateriellen Vermögenswerte um 10 % würde den beizulegenden Zeitwert um TEUR 1.623 erhöhen oder verringern, was zu einer Erhöhung oder Verringerung der latenten Steueransprüche (-verbindlichkeiten) und des Geschäfts- oder Firmenwerts führen würde. Bei gleichbleibenden Annahmen würde ein Anstieg oder Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der immateriellen Vermögenswerte um 10,0 % die geschätzte Abschreibung für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr um TEUR 837 erhöhen oder verringern.

(4) stellt eine Anpassung dar, um den geschätzten Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von TEUR 77.507 abzubilden, der sich aus dem Unternehmenszusammenschluss ergibt. Aus der vorläufigen Kapitalkonsolidierung ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der übertragenen Gegenleistung und dem erworbenen Nettovermögen zum beizulegenden Zeitwert ein Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von TEUR 77.507. Im Gegenzug wurde der in den historischen Bilanzzahlen der KATEK enthaltene Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von TEUR 14.624 abgezogen. Per Saldo resultiert hieraus eine Veränderung von TEUR 62.883.

(5) stellt die Pro-Forma Anpassung der latenten Steuern dar, die sich aus der Ausbuchung der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge (TEUR 18.367) sowie einer Umgliederung der verbleibenden passiven latenten Steuern (TEUR 5.186) ergibt.

Die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge wurden eliminiert, weil auf Grund des (mittelbaren) Anteilseignerwechsels das Risiko besteht, dass die zu Grunde liegenden steuerlichen Verlustvorträge untergehen. Betreffend der in den Pro-Forma Finanzinformationen enthaltenen KATEK Gesellschaften bestehen zum 31.12.2023 steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 151 Mio., in den geprüften Konzernzahlen der KATEK sind diesbezüglich aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 18.367 aktiviert.

Da auf Grund des (mittelbaren) Anteilseignerwechsels das Risiko besteht, dass die zu Grunde liegenden steuerlichen Verlustvorträge untergehen, werden für Zwecke der Pro-Forma Finanzinformationen keine aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ausgewiesen.

In weiterer Folge bedarf es einer detaillierten Analyse der jeweiligen Geschäftsleitungen der Kontron und der KATEK, inwieweit der Bestand der steuerlichen Verlustvorträge in Deutschland und dem Ausland entsprechend der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften (insb. Nutzung der anwendbaren „Stillen-Reserven-Klausel“) erhalten bleibt.

Soweit Verlustvorträge nach Abschluss der Transaktion erhalten bleiben und die entsprechenden aktiven latenten Steuern als werthaltig angesehen werden können, führt dies in entsprechender Höhe zu einer Erfassung von aktiven latenten Steuern bei korrespondierender Reduzierung des Goodwills.

In einem weiteren Schritt wurden passive latente Steuern auf die aufgedeckten stillen Reserven im Rahmen der vorläufigen Kaufpreisallokation (TEUR 6.042) erfasst. Insgesamt resultiert hieraus eine Pro-Forma Anpassung in Höhe von TEUR 11.228. Die passiven latenten Steuern werden mit einem geschätzten gesetzlichen Steuersatz von 30 % der KATEK ermittelt.

Die vorgenannten Anpassungen beruhen auf Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts der zu erwerbenden Vermögenswerte von KATEK, der zu übernehmenden Schulden und der damit verbundenen Kaufpreisallokation. Diese Schätzungen unterliegen einer weiteren Überprüfung durch die jeweilige Geschäftsleitung von Kontron und KATEK, was zu wesentlichen Anpassungen der latenten Steuern mit einer entsprechenden Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwerts führen kann.

Der effektive Steuersatz der kombinierten Gruppe könnte erheblich von dem in diesen Pro-Forma Abschlüssen dargestellten Satz abweichen, was von den Aktivitäten nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses abhängt.

(6) stellt die Pro-Forma Schuldenkonsolidierung zwischen Kontron und KATEK dar.

(7) zeigt die Reduzierung der Zahlungsmittel um den Kaufpreisanteil der Transaktion, der aus Eigenmitteln finanziert wird (TEUR 49.685).

(8) stellt eine Anpassung zur Eliminierung des gesamten Neubewerteten Eigenkapitals von KATEK im Rahmen der Konsolidierung dar.

(9) stellt die Kaufpreiskomponente dar, die durch eigene Aktien der Kontron AG bedient wird. Von den bei Kontron am 31. Dezember 2023 verfügbaren eigenen Aktien (2.112.093 Stück), werden 2.100.000 Aktien für das Pflichtangebot verwendet. Der Abgang der eigenen Anteile aus der Position „Eigene Anteile“ erfolgt zum rechnerischen Anschaffungskurse der eigenen Anteile. Die Differenz zum Marktwert am 28. Februar 2024 (TEUR 2.633) wird in der Pro-Forma Bilanz in der Kapitalrücklage erfasst, da eine fiktive Kapitalerhöhung abgebildet wird.

(10) reflektiert die Akquisitionsfinanzierung mit einem Volumen von EUR 125 Mio. Der Effektivzinssatz von 3,879 % p.a. ermittelt sich aus einem Zinssatz in Höhe von 3,619 % zuzüglich eines jährlichen Haftungsentgelts von 0,26 %.

(11) stellt die Pro-Forma Aufwands- und Ertragseliminierung zwischen Kontron und KATEK dar.

(12) stellt eine Anpassung dar, um die Abschreibungen aus der Kaufpreisallokation darzustellen. Der Unternehmenszusammenschluss wird so dargestellt, als ob er zum 1. Januar 2023 vollzogen worden wäre. Aus der Neubewertung des Konzerneigenkapitals der KATEK ergeben sich aufgedeckte stille Reserven im Anlagevermögen (materielle und immaterielle Vermögenswerte) sowie die nachfolgenden Pro-Forma Abschreibungen:

	Beizulegender Zeitwert	Geschätzte Restnutzungsdauer	Pro-Forma Abschreibung
	TEUR	(in Jahren)	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	16.233	2	8.368
Sachanlagevermögen	3.907	4	977
Gesamt			9.345

(13) stellt eine Reduzierung des Zinsertrags dar, um die Finanzerträge zutreffend darzustellen. Die Kontron hat eine Akquisitionsfinanzierung mit einem Volumen von EUR 125 Mio. aufgenommen. Der verbleibende Finanzierungsbedarf in Höhe von TEUR 49.685 wird aus liquiden Mitteln finanziert. Insofern sind die Zinserträge, die mit den Guthaben von TEUR 49.685 im Geschäftsjahr 2023 erzielt wurden, zu mindern. Die Kürzung hieraus beläuft sich bei einem Zinssatz von 3,4 % auf TEUR 1.689.

(14) stellt eine Anpassung dar, um die Finanzierungsaufwendungen zutreffend darzustellen. Die Kontron hat eine Akquisitionsfinanzierung mit einem Volumen von EUR 125 Mio. aufgenommen. Der Effektivzins beläuft sich auf 3,879 %. Hieraus resultiert eine angenommene Zinslast für 2023 in Höhe von TEUR 4.849.

(15) stellt eine Anpassung dar, um die Effekte der Kaufpreisallokation auf die Ertragsteuern darzustellen. Auf die Pro-Forma Abschreibungen in Höhe von TEUR 9.345 sowie die Finanzierungskosten von insgesamt TEUR 6.538 entfallen latente Steuern, die mit einem geschätzten gesetzlichen Steuersatz von 30 % bzw. 24 % bewertet werden. Hieraus resultieren latente Steuererträge in Höhe von TEUR 2.804. Auf das Pro-Forma-Finanzergebnis in Höhe von TEUR 6.538 entfallen fiktive effektive Steuern in Höhe von TEUR 1.569. Insgesamt resultiert hieraus eine Pro-Forma Steuerentlastung in Höhe von TEUR 4.373.

(16) berücksichtigt die im Rahmen der fiktiven Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien (2.100.000) und stellt die Pro-Forma Ergebnisse je Aktie dar.

Linz, am 28. März 2024

Dipl.-Ing. Hannes Niederhauser

Dr. Clemens Billek

Dipl.-Ing. Michael Riegert

6.6 Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Kontron AG,
Linz

Bescheinigung betreffend Pro-Forma-Konzernfinanzinformationen der Kontron AG zum 31. Dezember 2023

Wir haben geprüft, ob die Pro-Forma-Konzernfinanzinformationen zum 31. Dezember 2023 der Kontron AG, Linz, auf den in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Pro-Forma-Konzernfinanzinformationen umfassen eine Pro-Forma Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2023, eine Pro-Forma Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie Pro-Forma Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma Konzernfinanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktionen auf den historischen Abschluss gehabt hätten, wenn das Unternehmen während des gesamten Berichtszeitraums der konsolidierten Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zum Stichtag der konsolidierten Pro-Forma Bilanz in der durch die Transaktionen geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma Konzernfinanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums der konsolidierten Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung bzw. am Stichtag der konsolidierten Pro-Forma Bilanz stattgefunden hätten. Folglich geben wir auch kein Urteil über die tatsächlichen Auswirkungen der in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktion ab.

Die Erstellung der Pro-Forma Konzernfinanzinformationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma Konzernfinanzinformationen auf den in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens stehen. Dies umfasst auch die Würdigung der Gesamtdarstellung der konsolidierten Pro-Forma Finanzinformationen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens sowie der in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Pro-Forma Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Pro-Forma Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma Konzernfinanzinformationen auf den in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-Forma Konzernfinanzinformationen auf den in den Pro-Forma Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens.

Wien

28. März 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Gerold Stelzmüller
Wirtschaftsprüfer

6.7 Verweise auf die historischen Finanzinformationen

Die den Pro-Forma-Finanzinformationen zugrunde gelegten historischen Finanzinformationen:

- der geprüfte Konzernabschluss der Kontron AG zum 31. Dezember 2023

abrufbar unter:

https://www.katek-angebot.de/katek-angebot/kontron_Jahresfinanzbericht_2023.pdf

als Bestandteil des Jahresfinanzberichts 2023 (Seite 4 bis 151).

- der verkürzte Konzernabschluss der KATEK SE zum 31. Dezember 2023

abrufbar unter:

https://www.katek-angebot.de/katek-angebot/katek_verkuerzter_Konzernabschluss_2023.pdf

werden mittels Verweises einbezogen und gelten als Teil dieser Anlage 4 und der Angebotsunterlage.

Anlage 5
Handelsdaten von Kontron

Börsenhandelsplatz: XETRA (Frankfurt)

Zeitraum: 29. August 2023 - 12. April 2024

Ausgegebene Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage: 63.860.568,00

Handelstage	Tagesschlusskurs in (EUR)	Tägliches Handelsvolumen (Anzahl der gehandelten Aktien)	Täglicher Handelsumsatz (in EUR)	Anzahl der Handelsgeschäfte
29.08.2023	20,56	127.802	2.614.864,0	449
30.08.2023	20,04	68.238	1.376.682,0	211
31.08.2023	20,10	54.071	1.085.243,0	239
01.09.2023	19,90	53.351	1.064.634,0	260
04.09.2023	19,74	31.084	614.735,1	136
05.09.2023	19,59	26.399	516.954,9	157
06.09.2023	19,38	41.758	809.286,9	197
07.09.2023	19,07	58.433	1.120.621,0	229
08.09.2023	19,03	38.142	723.938,4	150
11.09.2023	18,99	25.939	493.572,7	128
12.09.2023	18,66	45.175	844.763,8	204
13.09.2023	18,45	58.266	1.0716.42,0	282
14.09.2023	18,26	29.162	534.658,1	139
15.09.2023	18,21	93.932	1.719.969,0	354
18.09.2023	18,05	55.116	997.081,7	262
19.09.2023	18,06	40.943	739.982,2	231
20.09.2023	18,03	40.372	731.152,9	236
21.09.2023	17,47	147.105	2.584.039,0	645
22.09.2023	17,66	39.659	698.717,8	196
25.09.2023	17,69	60.129	1.058.628,0	200
26.09.2023	17,46	55.621	974.232,4	205
27.09.2023	17,97	153.399	2.747.541,0	585

28.09.2023	18,06	140.968	2.555.043,0	749
29.09.2023	18,34	82.741	1.524.713,0	274
02.10.2023	18,17	74.170	1.356.944,0	422
03.10.2023	18,1	66.247	1.200.193,0	423
04.10.2023	18,31	60.018	1.092.121,0	477
05.10.2023	18,13	50.870	929.012,3	253
06.10.2023	18,22	47.695	869.402,4	320
09.10.2023	18,06	42.608	773.899,1	302
10.10.2023	19,24	141.986	2.710.888,0	547
11.10.2023	18,90	94.120	1.785.094,0	566
12.10.2023	19,5	128.838	2.486.191,0	948
13.10.2023	18,87	81.603	1.558.289,0	484
16.10.2023	18,89	60.156	1.140.239,0	409
17.10.2023	19,11	53.105	1.012.438,0	534
18.10.2023	19,00	51.723	982.076,2	263
19.10.2023	18,72	42.147	794.153,6	265
20.10.2023	18,84	78.129	1.462.420,0	331
23.10.2023	18,76	87.229	1.628.640,0	468
24.10.2023	19,05	58.829	1.119.548,0	334
25.10.2023	18,80	72.434	1.365.106,0	427
26.10.2023	18,75	53.581	1.010.651,0	315
27.10.2023	18,78	74.577	1.388.232,0	289
30.10.2023	19,07	119.928	2.300.855,0	575
31.10.2023	19,00	131.018	2.489.502,0	743
01.11.2023	19,36	108.120	2.091.643,0	640
02.11.2023	19,76	100.155	1.983.356,0	489
03.11.2023	20,26	283.369	5.854.819,0	971
06.11.2023	20,56	168.884	3.489.020,0	690
07.11.2023	20,90	112.973	2.348.664,0	397
08.11.2023	21,50	559.612	12.008.380,0	878
09.11.2023	21,66	149.129	3.233.857,0	620
10.11.2023	21,24	136.228	2.908.304,0	488
13.11.2023	21,42	113.481	2.438.393,0	531
14.11.2023	21,76	109.753	2.388.902,0	474
15.11.2023	21,56	91.338	1.979.487,0	387

16.11.2023	21,66	183.101	3.969.513,0	692
17.11.2023	21,74	204.253	4.479.819,0	786
20.11.2023	22,08	156.859	3.447.442,0	538
21.11.2023	21,94	171.559	3.788.832,0	520
22.11.2023	22,22	196.911	4.340.348,0	491
23.11.2023	22,60	128.607	2.882.486,0	466
24.11.2023	22,52	67.000	1.512.405,0	304
27.11.2023	22,30	198.685	4.409.988,0	492
28.11.2023	22,22	144.221	3.186.697,0	568
29.11.2023	22,52	129.247	2.911.075,0	392
30.11.2023	21,88	340.008	7.377.743,0	966
01.12.2023	21,74	190.513	4.158.171,0	621
04.12.2023	20,86	196.423	4.160.848,0	521
05.12.2023	21,56	135.309	2.890.260,0	592
06.12.2023	21,46	48.902	1.050.238,0	206
07.12.2023	21,26	81.161	1.729.496,0	268
08.12.2023	21,32	132.838	2.822.661,0	409
11.12.2023	21,08	65.402	1.380.039,0	234
12.12.2023	21,00	111.743	2.338.963,0	424
13.12.2023	20,78	72.369	1.512.218,0	195
14.12.2023	21,10	89.448	1.894.673,0	341
15.12.2023	21,24	291.654	6.188.290,0	286
18.12.2023	21,40	78.327	1.670.915,0	243
19.12.2023	22,02	130.524	2.856.019,0	426
20.12.2023	22,12	66.435	1.467.894,0	186
21.12.2023	22,02	73.627	1.618.188,0	183
22.12.2023	21,80	82.763	1.793.826,0	285
27.12.2023	21,60	59.628	1.291.711,0	165
28.12.2023	21,50	63.031	1.356.638,0	138
29.12.2023	21,50	30.225	650.634,1	101
02.01.2024	20,78	102.106	2.139.585,0	340
03.01.2024	20,22	153.343	3.114.638,0	435
04.01.2024	20,34	89.495	1.809.031,0	250
05.01.2024	20,04	97.861	1.960.369,0	294
08.01.2024	20,04	75.315	1.507.722,0	216

09.01.2024	20,34	72.706	1.474.592,0	277
10.01.2024	20,44	81.257	1.664.822,0	226
11.01.2024	20,48	86.009	1.774.406,0	349
12.01.2024	21,26	132.780	2.776.984,0	339
15.01.2024	21,86	162.698	3.542.147,0	570
16.01.2024	22,50	180.285	4.006.616,0	610
17.01.2024	22,28	112.657	2.510.806,0	391
18.01.2024	23,20	372.754	8.473.161,0	1152
19.01.2024	22,20	180.966	4.066.065,0	627
22.01.2024	22,58	121.157	2.722.890,0	417
23.01.2024	21,56	99.706	2.189.846,0	348
24.01.2024	21,86	110.115	2.399.100,0	397
25.01.2024	22,02	81.141	1.774.760,0	285
26.01.2024	21,70	57.315	1.251.383,0	236
29.01.2024	21,56	38.335	824.277,9	138
30.01.2024	21,70	43.268	936.761,1	210
31.01.2024	21,56	46.859	1.010.409,0	182
01.02.2024	21,24	88.544	1.891.718,0	341
02.02.2024	21,40	50.224	1.078.357,0	216
05.02.2024	21,24	58.298	1.240.107,0	175
06.02.2024	21,54	47.183	1.014.283,0	184
07.02.2024	21,76	125.665	2.758.105,0	362
08.02.2024	21,58	45.518	987.044,1	213
09.02.2024	21,54	30.618	659.402,3	111
12.02.2024	21,54	49.135	1.061.961,0	168
13.02.2024	21,02	136.151	2.845.929,0	545
14.02.2024	21,60	70.933	1.519.627,0	152
15.02.2024	21,62	41.818	909.063,8	135
16.02.2024	21,68	36.977	801952,4	166
19.02.2024	21,30	19.655	419.972,1	69
20.02.2024	20,76	61.020	1.276.574,0	212
21.02.2024	20,72	81.112	1.671.977,0	159
22.02.2024	21,00	64.862	1.362.224,0	226
23.02.2024	21,00	53.024	1.114.062,0	130
26.02.2024	21,14	24.382	513.163,9	111

27.02.2024	21,64	87.411	1.882.665,0	263
28.02.2024	21,60	82.188	1.786.919,0	292
29.02.2024	21,32	42.743	914.261,5	103
01.03.2024	21,36	61.420	1.311.836,0	187
04.03.2024	21,62	57.545	1.238.873,0	137
05.03.2024	20,72	62.472	1.300.269,0	227
06.03.2024	21,26	48.406	1.019.921,0	175
07.03.2024	21,76	55.457	1.200.373,0	110
08.03.2024	21,50	92.943	2.001.150,0	222
11.03.2024	21,40	75.582	1.616.436,0	186
12.03.2024	21,62	37.935	815.531,8	153
13.03.2024	21,62	74.739	1.617.039,0	194
14.03.2024	21,24	38.036	811.278,8	86
15.03.2024	20,74	264.636	5.509.550,0	225
18.03.2024	21,10	131.372	2.762.279,0	349
19.03.2024	20,98	47.023	984.380,1	153
20.03.2024	20,92	26.392	551.481,2	86
21.03.2024	22,24	129.170	2.831.398,0	381
22.03.2024	22,00	57.464	1.258.637,0	158
25.03.2024	21,74	78.382	1.700.473,0	211
26.03.2024	21,94	52.270	1.145.912,0	203
27.03.2024	22,16	68.048	1.498.635,0	218
28.03.2024	20,44	379.538	7.901.175,0	1382
02.04.2024	20,68	142.865	2.960.422,0	426
03.04.2024	20,68	188.647	3.861.848,0	511
04.04.2024	20,58	84.324	1.737.482,0	295
05.04.2024	19,00	513.944	9.896.655,0	1671
08.04.2024	19,57	168.290	3.253.128,0	408
09.04.2024	19,24	85.154	1.644.627,0	389
10.04.2024	19,37	68.322	1.325.979,0	245
11.04.2024	19,15	95.756	1.838.169,0	426
12.04.2024	19,19	71.945	1.388.501,48	295
Durchschnitt	20,54	101.549	2.107.828	361

Börsenhandelsplatz:

Regulierter Markt der Börse Frankfurt (Parkett)

Zeitraum:

29. August 2023 - 12. April 2024

**Ausgegebene Aktien zum Zeitpunkt der
Veröffentlichung der Angebotsunterlage:**

63.860.568,00

Handelstag	Tagesschlusskurs in (EUR)	Tägliches Handelsvolumen (Anzahl der gehandelten Aktien)	Täglicher Handelsumsatz (in EUR)	Anzahl der Handelsgeschäfte
29.08.2023	20,70	1.368	27.831,5	6
30.08.2023	20,22	561	11.465,8	6
31.08.2023	19,98	0	0,0	0
01.09.2023	19,97	570	11.387,8	3
04.09.2023	20,04	200	4.008,0	1
05.09.2023	19,62	1.125	22.059,0	4
06.09.2023	19,28	1.350	26.321,5	5
07.09.2023	19,09	220	4.202,2	3
08.09.2023	19,03	0	0,0	0
11.09.2023	19,01	730	13.874,6	4
12.09.2023	18,91	0	0,0	0
13.09.2023	18,23	345	6.294,35	3
14.09.2023	18,40	340	6.254,4	3
15.09.2023	18,30	2.150	39.348,0	3
18.09.2023	18,05	624	11.324,58	5
19.09.2023	18,05	1.080	19.515,0	4
20.09.2023	18,11	0	0,0	0
21.09.2023	17,71	1.211	21.527,9	5
22.09.2023	17,32	0	0,0	0
25.09.2023	17,50	878	15.573,5	5
26.09.2023	17,55	90	1.580,5	3
27.09.2023	18,00	150	2.700,0	2
28.09.2023	18,10	1.415	25.610,0	7
29.09.2023	18,06	0	0,0	0
02.10.2023	18,12	2.505	46.404,7	10
03.10.2023	18,06	500	9.030,0	2

04.10.2023	18,26	791	14.472,76	4
05.10.2023	18,38	575	10.573,5	3
06.10.2023	18,20	27	491,4	2
09.10.2023	18,09	1.035	18.805,35	4
10.10.2023	19,40	4.053	77.407,7	9
11.10.2023	18,95	1.512	28.878,4	7
12.10.2023	19,33	661	12.653,44	5
13.10.2023	18,64	1.573	29.412,73	3
16.10.2023	18,97	3.270	62.334,4	6
17.10.2023	19,15	1.037	19.736,55	4
18.10.2023	19,02	1.550	29.435,0	5
19.10.2023	18,96	450	8.530,5	3
20.10.2023	19,02	4.170	78.049,4	7
23.10.2023	18,68	2.225	41.741,25	6
24.10.2023	19,16	200	3.832,0	2
25.10.2023	18,70	755	14.195,0	6
26.10.2023	18,84	150	2.826,5	3
27.10.2023	18,75	2.414	44.741,52	6
30.10.2023	19,17	4.222	81.665,18	9
31.10.2023	18,93	100	1.893,0	2
01.11.2023	19,38	1.750	33.662,5	5
02.11.2023	19,74	7.200	142.600,6	9
03.11.2023	20,42	11.474	238.956,2	20
06.11.2023	20,84	2.027	42.098,72	10
07.11.2023	20,88	916	18.994,08	6
08.11.2023	21,76	9.963	213.800,5	23
09.11.2023	21,64	3.270	70.760,45	16
10.11.2023	21,06	8.503	183.859,5	13
13.11.2023	21,46	3.377	72.808,42	7
14.11.2023	21,62	3.694	80.223,18	7
15.11.2023	21,58	1.362	29.578,34	11
16.11.2023	21,88	1.096	23.653,14	6
17.11.2023	21,56	2.928	63.837,4	14
20.11.2023	22,24	1.927	42.095,68	10
21.11.2023	22,10	4.680	103.568,0	9

22.11.2023	22,20	1.340	29.662,8	5
23.11.2023	22,36	814	18.241,68	6
24.11.2023	22,54	594	13.406,76	3
27.11.2023	22,16	2.788	62.284,1	8
28.11.2023	22,08	800	17.604,0	3
29.11.2023	21,80	3.709	82.319,68	11
30.11.2023	21,78	4.465	97.075,7	18
01.12.2023	20,40	2.775	59.100,9	8
04.12.2023	21,00	1.185	25.227,4	5
05.12.2023	21,22	2.050	43.815,0	6
06.12.2023	21,38	933	19.982,14	6
07.12.2023	21,06	1.100	23.184,0	3
08.12.2023	21,26	1.590	33.961,0	8
11.12.2023	20,90	330	6.989,4	3
12.12.2023	20,80	1.250	26.220,0	6
13.12.2023	21,06	809	16.945,92	5
14.12.2023	20,92	1.520	32.131,6	6
15.12.2023	21,12	3.040	64.343,6	8
18.12.2023	21,36	1.525	32.447,2	6
19.12.2023	21,80	440	9.648,0	3
20.12.2023	22,04	852	18.757,8	5
21.12.2023	21,94	1.382	30.193,36	8
22.12.2023	21,56	150	3.233,0	3
27.12.2023	21,70	55	1.193,5	2
28.12.2023	21,32	2.930	63.177,4	9
29.12.2023	21,52	1.738	37.464,76	7
02.01.2024	20,84	867	18.118,28	5
03.01.2024	20,02	2.371	48.402,38	10
04.01.2024	20,10	644	12.988,88	4
05.01.2024	20,02	1.507	30.163,72	6
08.01.2024	20,08	430	8.588,4	4
09.01.2024	20,14	0	0,0	0
10.01.2024	20,44	850	17.427,4	4
11.01.2024	20,72	122	2.534,0	3
12.01.2024	21,24	340	7.184,6	4

15.01.2024	21,52	2.796	60.688,16	14
16.01.2024	22,34	2.830	62.139,8	14
17.01.2024	22,00	2.750	61.208,0	13
18.01.2024	23,42	3.605	82.269,0	15
19.01.2024	22,30	962	21.747,46	10
22.01.2024	22,44	4.710	105.550,6	13
23.01.2024	21,46	1.659	36.064,52	8
24.01.2024	22,08	120	2.644,0	5
25.01.2024	22,36	2.237	49.309,94	9
26.01.2024	21,76	2.450	53.907,0	7
29.01.2024	21,40	3.240	69.545,7	13
30.01.2024	21,66	1.441	31.157,06	7
31.01.2024	21,62	445	9.579,9	6
01.02.2024	21,30	515	11.013,7	5
02.02.2024	21,60	250	5.398,0	3
05.02.2024	21,44	1.425	30.361,5	5
06.02.2024	21,32	550	11.757,2	6
07.02.2024	21,74	6.910	152.715,8	8
08.02.2024	21,60	719	15.713,64	3
09.02.2024	21,56	580	12.503,2	3
12.02.2024	21,72	5.390	117.510,6	7
13.02.2024	21,30	3.343	70.236,92	15
14.02.2024	21,78	3.335	72.109,5	7
15.02.2024	21,48	3.345	72771,41	6
16.02.2024	21,70	1.775	38651,04	6
19.02.2024	21,40	0	0,0	0
20.02.2024	20,52	1.252	26.107,4	5
21.02.2024	20,60	830	17.104,7	7
22.02.2024	21,22	3.285	69.166,6	6
23.02.2024	20,92	2.530	53.022,8	7
26.02.2024	21,06	370	7.761,4	4
27.02.2024	21,40	932	19.865,8	7
28.02.2024	21,66	840	18.311,6	6
29.02.2024	21,48	500	10.740,0	2
01.03.2024	21,30	538	11.494,06	5

04.03.2024	21,50	10.088	216.892,0	3
05.03.2024	21,00	1.600	33.903,0	6
06.03.2024	20,88	612	12.776,56	3
07.03.2024	21,00	0	0,0	0
08.03.2024	21,44	0	0,0	0
11.03.2024	21,36	398	8.461,14	2
12.03.2024	21,26	350	7.495,0	3
13.03.2024	21,92	350	7.678,0	3
14.03.2024	21,44	460	9.894,8	4
15.03.2024	21,34	400	8.542,0	3
18.03.2024	20,72	180	3.756,8	2
19.03.2024	21,00	221	4.629,28	4
20.03.2024	20,90	582	12.158,16	3
21.03.2024	21,98	5.225	114.248,0	10
22.03.2024	22,22	4.006	87.707,48	11
25.03.2024	21,80	1.665	36.405,7	5
26.03.2024	21,64	4.340	94.589,6	6
27.03.2024	22,00	192	4.200,2	3
28.03.2024	20,82	2.206	45.980,32	14
02.04.2024	20,84	3.040	63.015,6	16
03.04.2024	20,82	1.625	33.012,8	8
04.04.2024	20,30	1.041	21.454,48	7
05.04.2024	19,40	7.727	149.726,1	33
08.04.2024	19,81	3.122	60.114,92	15
09.04.2024	19,34	1.375	26.648,3	14
10.04.2024	19,19	1.475	28.466,75	4
11.04.2024	19,17	2.990	57.326,0	16
12.04.2024	19,40	1.230	23.790,9	6
Durchschnitt	20,53	1.790	37.393	6